

Glaktuell

> Ausgabe 4 / 08.2021 / 41. Jahrgang
 > Informationen für wirtschaftsprüfende,
 rechts- und steuerberatende Berufe



Inhalt

Editorial	122	Rechtsanwaltshaftung	142
GI Entscheidungen	123	Wissenszurechnung / Fahrlässige Unkenntnis des Rechtsanwalts / Informationsaustausch innerhalb einer Sozietät (BGH, Urt. v. 26.5.2020 – VI ZR 186/17)	
GI Literaturhinweis	159	Versicherungsschutz	147
GI Literatur-Ecke	159	Berufshaftpflichtversicherung / Treuhandtätigkeit des Rechtsanwalts / Anwaltliche Tätigkeit / Anwaltsauftrag (BGH, Beschl. v. 27.1.2021 – IV ZR 349/19)	
Wirtschaftsprüferhaftung	123	Steuerberaterhaftung	152
Abschlussprüfung / Erfüllungsort / Sitz der zu prüfenden Gesellschaft (BayObLG, Beschl. v. 12.9.2019 – 1 AR 87/19)		Grundlagenbescheid / Vorsorglicher Änderungsantrag / Behördenverschulden / Keine Unterbrechung des Zurech- nungszusammenhangs (LG Münster, Urt. v. 18.11.2020 – 110 O 7/20)	
Rechtsanwaltshaftung	125	Versicherungsrecht	155
Schutzbereich eines Rechtsberatungsvertrages / Kfz-Un- fall / Klage der Fahrzeugführerin / Kfz-Insassen – ge- schützte Dritte? (KG Berlin, Urt. v. 6.11.2019 – 29 U 4/18)		Abgesonderte Befriedigung / Anerkenntnis / Wider- spruchslose Feststellung zur Insolvenztabelle / Bin- dungswirkung im Deckungsverhältnis (BGH, Urt. v. 10.3.2021 – IV ZR 309/19)	
Steuerberaterhaftung	129		
Vorweggenommene Erbfolge / Entnahmegewinn / Be- lehrungspflicht des Steuerberaters / Kein Mitverschul- den des Mandanten / Kausaler Steuerschaden (LG Bielefeld, Urt. v. 27.6.2019 – 19 O 29/18)			
Steuerberaterhaftung	139		
GmbH-Geschäftsführer / Sozialversicherungspflicht / So- zialversicherungsrechtliche Beratung (LG Hamburg, Urt. v. 16.12.2020 – 314 O 131/20)			

Große Verantwortung
braucht verlässliche
Sicherheit.

Starke Lösungen
und Expertise:
von Spezialisten
für Spezialisten.

- > Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer
- > Vermögensschaden-
Haftpflichtversicherung

HDI

HDI ist Spezialist für die Freien Berufe. Deshalb wissen wir: Steuerberater und Wirtschaftsprüfer benötigen besonderen Schutz. Als einer der führenden Versicherer im Bereich der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bietet Ihnen HDI passende Lösungen – und sorgt mit klugen Konzepten für Ihre Sicherheit. Beruflich und privat. Darüber hinaus ist die Absicherung der IT heute elementar für jede erfolgreiche Kanzlei. Durch die HDI Cyberversicherung sind Ihre Risiken abgedeckt: mit umfangreichem Schutz und professioneller Soforthilfe rund um die Uhr, an 365 Tagen im Jahr. IT-Sicherheitstrainings für Ihre Mitarbeiter runden das Sicherheitspaket zusätzlich ab.



www.hdi.de/freiberufe

Dr. Jürgen Gräfe
Rechtsanwalt



Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Der **Gerichtsstand für Schadensersatzklagen gegen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften** wird gelegentlich streitig. Das BayObLG hat sich auf den Gerichtsstand am Sitz des Wirtschaftsprüfers festgelegt. Dort erbringe er seine vertragliche Leistung.

Grundsätzlich ist der **Anwaltsvertrag nicht darauf angelegt, Dritte zu schützen**, sondern nur den Auftraggeber. Das KG hat dies in einem Fall unterstrichen, in dem die Mutter der Klägerinnen verunfallte und mithilfe eines Anwalts einen Vergleich über Schmerzensgeld, Mehrbedarf, Verdienstaufschlag usw. mit der Versicherung aushandelte. Deren Töchter, die Klägerinnen, waren zwar Insassen im Unfallwagen, aber nicht an dem Abfindungsvergleich beteiligt. Aus dem Anwaltsvertrag mit der Mutter schuldet der Anwalt nicht die Beratung der Töchter.

Berät der Steuerberater eine **vorweggenommene Erbfolge**, muss er darauf hinweisen, wenn die Übertragung eines Hauses zu einem **erheblichen Entnahmegewinn** führt. Aus dem Beratungsverschulden entsteht ein kausaler Schaden, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtung nur die steuerfreie Übertragung eines kleineren – bereits im Privatvermögen befindlichen – Grundstücksteils vernünftigerweise in Betracht kam. (LG Bielefeld)

Ein klares Wort des LG Hamburg zur **fehlenden Befugnis des Steuerberaters, sozialversicherungsrechtliche Fragen zu beraten**: Die sozialrechtliche Einordnung und Bewertung eines angestellten GmbH-Geschäftsführers erfolgt nicht durch den Steuerberater. Hat er das Mandat übernommen, gibt es auch keinen Anlass die sozialversicherungsrechtliche Thematik anzusprechen, wenn kurz vorher eine Sozialversicherungsprüfung beanstandungslos durchgeführt wurde.



Ihr Dr. Jürgen Gräfe

GI Entscheidungen

Wirtschaftsprüferhaftung

- Abschlussprüfung
 - Erfüllungsort
 - Sitz der zu prüfenden Gesellschaft
- (BayObLG, Beschl. v. 12.9.2019 – 1 AR 87/19)

Leitsatz

Erfüllungsort (§ 269 BGB) für die vom Abschlussprüfer vertraglich zu erbringenden Leistungen ist - vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Bestimmung - einheitlich der Sitz der zu prüfenden Gesellschaft, weil die Abschlussprüfung (§§ 316 ff. HGB) die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschaft vorbereitet und somit sämtliche im Rahmen der Prüfung anfallende Tätigkeiten unabhängig davon, wo sie im Einzelfall auftreten oder ausgeführt werden, engsten Bezug zum Sitz der zu prüfenden Gesellschaft haben.

Zum Sachverhalt:

[1] Die Antragstellerin hat im Zeitraum von Januar 2013 bis Februar 2018 zu Kapitalanlagezwecken in verschiedene, mittlerweile insolvente Gesellschaften der .. investiert. Für den hierdurch erlittenen Schaden fordert sie in dem beim Landgericht Regensburg anhängigen Rechtsstreit Ausgleich von den Antragsgegnern zu 1) und zu 2).

[2] Der Antragsgegner zu 1), ein im Bezirk des angerufenen Landgerichts wohnhafter Wirtschaftsprüfer, hatte als für die ... tätiger Abschlussprüfer im hier maßgeblichen Zeitraum den Jahresabschlüssen gruppenzugehöriger Gesellschaften eingeschränkt positive Testate erteilt. Die Antragstellerin macht geltend, sie sei als Anlegerin in den Schutzbereich der zwischen den Gesellschaften und dem Antragsgegner zu 1) geschlossenen Prüfverträge einbezogen. Sie nimmt den Antragsgegner zu 1) auf Schadensersatz durch Zahlung in Höhe der investierten Beträge Zug um Zug gegen Abtretung der Rechtsposition(en) aus den von ihr gezeichneten Kauf- und Mietverträgen über Container in Anspruch. Entgegen seiner Pflicht zu gewissenhafter und unparteiischer Prüfung habe der Antragsgegner zu 1) Feststellungen dazu unterlassen, ob den Anlegern tatsächlich die aus der Vermietung von jeweils konkret zuordenbaren Containern erzielten Mieteinnahmen weitergeleitet worden seien. Weil ihm ein wesentlicher Teil des als sog. Sachwertanlage konzipierten Kerngeschäfts der Gesellschaften nicht offengelegt worden sei, wäre ein negativer Versagungsvermerk notwendig gewesen.

[3] Mit ihrer Klageerweiterung vom 31. Oktober 2018 auf den im Bezirk des Landgerichts München I wohnhaften Gründer des Anlagesystems ..., diesem zugestellt am 4. Dezember

2018, machte die Antragstellerin dessen gesamtschuldnerische Haftung für den erlittenen Anlageschaden geltend. Gestützt auf ein im Insolvenzverfahren über das Vermögen der ... eingeholtes Gutachten trug sie vor, die ... sei seit 2007 nicht mehr in der Lage gewesen, mit den Einnahmen aus der vorhandenen Container-Flotte die bestehenden Verpflichtungen gegenüber den Anlegern zu decken. Aus diesem Grund seien die von Anlegern eingeworbenen Gelder abredewidrig nicht zum Kauf von Containern, sondern zur Begleichung laufender Verpflichtungen gegenüber Bestandskunden verwendet worden. Weil der weitere Beklagte dieses Schneeballsystem gekannt und aufgrund seines bestimmenden Einflusses in der ... maßgeblich daran mitgewirkt habe, hafte er den Anlegern persönlich aus Delikt, außerdem wegen Insolvenzverschleppung.

[4] Mit Beschluss des Amtsgerichts München - Abteilung für Insolvenzsachen - vom 4. Dezember 2018 wurden am selben Tag um 11:00 Uhr das vorläufige Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zweitbeklagten (künftig: Schuldner) angeordnet und dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 1 InsO auferlegt. Mit Beschluss vom 6. März 2019 wurden das Insolvenzverfahren eröffnet und der Antragsgegner zu 2) zum Insolvenzverwalter bestellt.

[5] Die Klage gegen den Schuldner stellte die Antragstellerin gemäß Schriftsatz vom 4. März 2019 (berichtigt mit Schriftsatz vom 29. März 2019) auf den Antragsgegner zu 2) um, diesem über seine Prozessbevollmächtigten zugestellt am 25. März 2019. Sie erstrebt nun dessen Verurteilung zur Duldung der Zwangsvollstreckung in ein im Bezirk des Landgerichts München I gelegenes Grundstück des Schuldners, und zwar aufgrund eines gegen den Schuldner, und zwar aufgrund eines gegen den Schuldner am 18. September 2018 beim Landgericht München I wegen einer Forderung in eingeklagter Höhe erwirkten Arrestbefehls und der auf dieser Grundlage am 20. September 2018 in das Grundbuch eingetragenen Arresthypothek. Die geänderte Klage diene der Durchsetzung des aus der Hypothek folgenden Absonderungsrechts.

[6] Der Antragsgegner zu 2) erhob mit Schriftsatz vom 25. April 2019 Widerklage, mit der er von der Antragstellerin die Abgabe einer Bewilligung zur Löschung der Sicherungshypothek verlangt. Die weniger als drei Monate vor Insolvenzantragstellung erwirkte Hypothek sei als inkongruente Sicherung anfechtbar. Unabhängig davon bestünden die zugrundeliegenden Ansprüche der Klagepartei gegen den Schuldner nicht in der geltend gemachten Höhe, weil der Schuldner nach seinem Ausscheiden aus der Geschäftsführertätigkeit im Jahr 2006 bis zu seinem Wiedereintritt in die Geschäftsleitung Mitte des Jahres 2016 keine anspruchsbegründenden Tätigkeiten entfaltet habe.

[7] Nachdem das Landgericht bereits gemäß Verfügungen vom 27. Dezember 2018 und 7. Januar 2019 Zweifel an seiner örtlichen Zuständigkeit hinsichtlich des Schuldners sowie die Absicht, das gegen Letzteren gerichtete Verfahren abzutrennen, bekundet und Gelegenheit zur Äußerung gegeben hatte, hat die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 25. Februar 2019 Antrag auf gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO gestellt. Das Landgericht teilte daraufhin den Parteien mit, der in Richtung auf den Schuldner zunächst nach § 240 ZPO unterbrochene Rechtsstreit sei durch die Klagepartei wirksam gemäß § 86 InsO aufgenommen worden, und legte die Akte mit Verfügung vom 19. April 2019 dem Bayerischen Obersten Landesgericht vor.

[8] Der Antragsgegner zu 1) hat sich gegen eine Bestimmung des Gerichtsstands ausgesprochen. Er hält die Klageerweiterung für rechtsmissbräuchlich. Sie verkompliziere das Verfahren und verzögere die gerichtliche Entscheidung über die gegen ihn erhobene Klage. Bereits der zur Anspruchsbegründung gegen den Schuldner vorgetragene Sachverhalt und erst recht der Gegenstand des gegen den Antragsgegner zu 2) erhobenen Anspruchs erfordere umfangreiche, das Verfahren gegen ihn, den Antragsgegner zu 1), nicht betreffende Sachverhaltsaufklärungen. Eine gemeinsame Verhandlung sei daher nicht zweckmäßig. Zwischen den Beklagten bestehe spätestens seit der mit der Klageumstellung auf den Insolvenzverwalter verbundenen Antragsänderung keine Streitgenossenschaft mehr. Die dem Schuldner am Tag der Bestellung eines sog. starken vorläufigen Insolvenzverwalters zugestellte Klage sei unzulässig gewesen. Jedenfalls seien weitere Anlegerklagen gegen den Antragsgegner zu 1) nur vor dem Landgericht Regensburg anhängig, das sich bereits mit den erhobenen Ansprüchen befasst habe.

[9] Der Antragsgegner zu 2) hat angeregt, das Landgericht München I als zuständiges Gericht zu bestimmen. Dort seien bei der auf Insolvenzsachen spezialisierten Kammer mehrere Parallelverfahren gegen ihn anhängig, in denen bereits gerichtliche Hinweise ergangen seien.

Aus den Gründen:

[10] Eine Bestimmung nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO unterbleibt, weil die Voraussetzungen der Norm vorliegend nicht gegeben sind.

[11] 1. Das Bayerische Oberste Landesgericht ist nach § 36 Abs. 2 ZPO i. V. m. § 9 EGZPO für das Bestimmungsverfahren zuständig, weil die allgemeinen Gerichtsstände der Antragsgegner (§§ 12, 13, 19a ZPO) in den Zuständigkeitsbezirken verschiedener bayerischer Oberlandesgerichte (Nürnberg und München) liegen.

[12] 2. Die beantragte Bestimmung des für den Rechtsstreit zuständigen Gerichts ist jedoch abzulehnen, weil die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO nicht vorliegen.

[13] Nach dieser Norm wird das zuständige Gericht auf Antrag bestimmt, wenn mehrere Personen, die bei verschiedenen Gerichten ihren allgemeinen Gerichtsstand haben, als Streitgenossen im allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden sollen und für den Rechtsstreit ein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand nicht begründet ist.

[14] Vorliegend existiert jedoch, wie die Antragstellerseite selbst vorträgt, ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand beim Landgericht München I.

[15] a) Für die auf die Verletzung vertraglicher Prüfpflichten gestützte Klage gegen den Antragsgegner zu 1) besteht beim Landgericht München I der besondere Gerichtsstand des Erfüllungsorts, § 29 ZPO.

[16] **Schadensersatz wegen Verletzung einer auf Vertrag beruhenden primären Leistungspflicht oder Nebenpflicht ist an dem Ort zu erbringen, an dem die vertragliche Hauptverpflichtung zu erfüllen war. Der Gerichtsstand des Erfüllungsorts einer Primärverbindlichkeit gilt daher auch für Klagen auf Schadensersatz wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Haupt- und Nebenpflichten** (vgl. BGH, Beschl. v. 7. Januar 2014, X ARZ 578/13, ZIP 2014, 243 Rn. 13; Urt. v. 7. November 2012, VIII ZR 108/12, BGHZ 195, 243 Rn. 14; Schultzy in Zöller, ZPO, 32. Aufl. 2018, § 29 Rn. 25 Stichworte „Schadensersatz“ und „Nebenpflicht“; je m. w. N.).

[17] **Bei Wirtschaftsprüferverträgen ist Erfüllungsort (§ 269 BGB) für die vom Wirtschaftsprüfer zu erbringenden Leistungen (im Falle fehlender vertraglicher Bestimmung) einheitlich der Sitz der zu prüfenden Gesellschaft, weil die Abschlussprüfung (§§ 316 ff. HGB) die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschaft vorbereitet und somit sämtliche im Rahmen der Prüfung anfallende Tätigkeiten unabhängig davon, wo sie im Einzelfall auftreten oder ausgeführt werden, engsten Bezug zum Sitz der zu prüfenden Gesellschaft haben** (so auch LG Bonn, Beschl. v. 16. März 2005, 2 O 7/01, juris Rn. 3 f.; Bittner in Staudinger, BGB, Neubearb. 2014, § 269 Rn. 49; Fehrenbach in Beck-OGK, Stand: 1. September 2019, BGB § 307 Erfüllungsklausel Rn. 46; Grüneberg in Palandt, BGB, 78. Aufl. 2019, § 269 Rn. 13; Krüger in Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2019, § 269 Rn. 21; Schwab in Dauner-Lieb/Langen, BGB - Schuldrecht, 3. Aufl. 2016, § 269 Rn. 22; Schultzy in Zöller, ZPO, § 29 Rn. 25 Stichwort „Wirtschaftsprüfer“; Bormann in Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, 2013, § 322 HGB Rn. 16; kritisch Ditges, BB 2005, 994). Nach dem im Bestimmungsverfahren maßgeblichen und insoweit

auch schlüssigen Vorbringen der Antragstellerin wird der Antragsgegner zu 1) wegen der Verletzung von Pflichten in Anspruch genommen, welche ihm aufgrund der nach ihrer Meinung drittschützenden Prüfverträge gegenüber den Gesellschaften obliegen haben, mit denen die Antragstellerin in der Folge Verträge zu Anlagezwecken geschlossen hat. Anknüpfend an den Sitz dieser Gesellschaften in Grünwald besteht für die Streitigkeit der besondere Gerichtsstand des Erfüllungsorts bei dem Landgericht München I.

[18] b) Im Bezirk des Landgerichts München I haben der zunächst mit der Klageerweiterung in Anspruch genommene Schuldner nach §§ 12, 13 ZPO und der Antragsgegner zu 2) nach §§ 12, 19a ZPO ihren jeweiligen allgemeinen Gerichtsstand. Für die auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das mit der Arresthypothek (§ 932 ZPO) belastete Grundstück gerichtete Klage liegt zudem der ausschließliche dingliche Gerichtsstand des § 24 Abs. 1 ZPO (Wenzel in Erman, BGB, 15. Aufl. 2017, § 1147 Rn. 3 a.E. und Rn. 4) im Bezirk des Landgerichts München I. Darüber hinaus würde die Zuständigkeit des Landgerichts München I für eine zunächst gegen den Schuldner erhobene und sodann gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 2 InsO i.V.m. § 250 ZPO gegen den Insolvenzverwalter aufgenommene Klage aus § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO folgen.

[19] c) Für einen Rechtsstreit gegen beide Beklagte hat somit beim Landgericht München I ein gemeinsamer Gerichtsstand zur Verfügung gestanden.

[20] Eine gerichtliche Bestimmung nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO scheidet über den Wortlaut der Norm auch dann aus, wenn - wie hier - am allgemeinen Gerichtsstand eines Antragsgegners ein besonderer Gerichtsstand für die Klage gegen den anderen Antragsgegner gegeben ist (OLG Karlsruhe, Beschl. v. 11. März 2005, 15 AR 55/04, juris Rn. 9; Beschl. v. 16. November 2003, 15 AR 40/03, juris; Roth in Stein/Jonas, ZPO, 23. Aufl. 2014, § 36 Rn. 27). Der mit der Norm verfolgte Zweck liegt darin, dem Kläger die andernfalls fehlende Möglichkeit zu geben, einen Rechtsstreit gegen Streitgenossen vor ein und demselben Gericht zu führen. Dem liegt zugrunde, dass eine einheitliche Verfahrenszuständigkeit in Fällen dieser Art prozessökonomisch sinnvoll und wünschenswert ist, weil sie einer mehrfachen Inanspruchnahme der Gerichte wegen desselben Sachverhalts vorbeugt, der Entstehung von Mehrkosten entgegenwirkt und divergierende Entscheidungen vermeidet (vgl. BGH, Beschl. v. 16. Februar 1984, I ARZ 395/83, BGHZ 90, 155 [juris Rn. 6]; Vossler, NJW 2006, 1179). Die gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit dient mithin der Schließung einer Rechtsschutzlücke, die bestünde, wenn die beabsichtigte gemeinsame Rechtsverfolgung gegen Streitgenossen am Fehlen eines gemeinschaftlichen Gerichtsstands scheitern würde. Besteht aber bereits nach den übrigen Vorschriften über die

gerichtliche Zuständigkeit ein Gerichtsstand, an dem der Kläger gegen alle Streitgenossen gemeinsam Klage führen kann, bedarf er zur Erreichung dieses Ziels keiner Gerichtsstandsbestimmung. Allein aus Gründen der Zweckmäßigkeit ist - unabhängig davon, ob eine gemeinsame Verhandlung vorliegend als zweckmäßig anzusehen ist - eine Zuständigkeitsbestimmung nicht zulässig (vgl. auch Vollkommer, MDR 1987, 804/805).

[21] c) Diese der Gerichtsstandsbestimmung gezogene Grenze gilt auch, wenn die zunächst nur gegen einen Beklagten erhobene Klage gegen weitere Beklagte als Streitgenossen erweitert werden soll oder worden ist (vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 2. Januar 2017, 32 SA 72/16, juris Rn. 11; Beschl. v. 10. August 2015, 32 SA 10/15, NJW-RR 2016, 639 Leitsatz mit Rn. 11; Hüßtege in Thomas/Putzo, ZPO, 40. Aufl. 2019, § 36 Rn. 17). Ob hiervon eine Ausnahme gemacht werden kann, wenn der klagenden Partei erst nach Klageerhebung bekannt wird, dass weitere Schuldner vorhanden sind, die als Streitgenossen neben der bereits beklagten Partei zur Haftung herangezogen und zusammen mit Letzterer in einem gemeinsamen Gerichtsstand hätten verklagt werden können (vgl. OLG München, Beschl. v. 9. Januar 1978, 22 AR 62/77, Rpfleger 1978, 185; OLG Köln, Beschl. v. 18. Juli 2001, 5 W 71/01, juris Rn. 3; auch KG, Beschl. v. 2. September 1999, 28 AR 90/99, juris; Schultzy in Zöller, ZPO, § 36 Rn. 23), kann dahinstehen, weil die Voraussetzungen eines solchen Ausnahmefalls hier ausscheiden. (...)

Rechtsanwaltshaftung

- Schutzbereich eines Rechtsberatungsvertrages
- Kfz-Unfall
- Klage der Fahrzeugführerin
- Kfz-Insassen – geschützte Dritte?

(KG Berlin, Urt. v. 6.11.2019 – 29 U 4/18)

Leitsatz

Die für die Annahme eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter erforderliche „Leistungsnahe“ entsteht bei einem Anwaltsvertrag nicht bereits dann, wenn sich für den Rechtsanwalt infolge Erfüllung seiner Vertragspflichten Anhaltspunkte für eigene Ansprüche dem Mandanten nahestehender Dritter aus demselben Rechtsgrund und gegen denselben Antragsgegner ergeben.

Zum Sachverhalt:

[1] Die Parteien streiten um Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche aus einem anwaltlichen Mandat, das der Beklagte im Dezember 2007 im Auftrag der Mutter der Klägerinnen, der Zeugin P übernommen hatte, um deren Ersatzansprüche nach einem Verkehrsunfall gegenüber der

gegnerischen Haftpflichtversicherung geltend zu machen, und das nach Auffassung der Klägerinnen, die bei dem Unfall leicht verletzt wurden, ihnen gegenüber Schutzwirkung entfaltet habe.

[2] Die Mutter der 1994 und 1997 geborenen Klägerinnen wurde bei dem Unfall am 30. September 2006 [soweit der Unfall in dem Urteil des Landgerichts auf das Jahr 2007 datiert ist handelt es sich ersichtlich um einen Schreibfehler] schwer verletzt. Sie ist seitdem schwerstbehindert, auf einen Rollstuhl angewiesen und dauerhaft pflegebedürftig.

[3] Nach der Mandatierung des Beklagten bestätigte die Streithelferin als Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers ihre volle Einstandspflicht für sämtliche unfallbedingten Schäden der Mutter der Klägerinnen. Das Mandat des Beklagten endete im Mai 2016.

[4] Die Klägerinnen leben mit starken Schuldgefühlen ihrer pflegebedürftigen Mutter gegenüber. Die Klägerin zu 1.) ist seit Oktober 2016 in psychotherapeutischer Behandlung; die Klägerin zu 2.) hat sich einer solchen Behandlung von April 2013 bis September 2014 unterzogen. Sie werfen dem Beklagten vor, ihre Mutter nicht über die ihnen zustehenden (inzwischen nach ihrer Ansicht verjährten) Ansprüche gegen die Streithelferin aufgeklärt und beraten zu haben.

[5] Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil gemäß § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO Bezug genommen, wobei auch folgende (ergänzende) Einzelheiten des Sachverhalts zwischen den Parteien außer Streit stehen:

[6] Die Mutter der Klägerinnen war Halterin des von ihr gesteuerten Fahrzeugs. Sie hatte nach dem Verkehrsunfall zunächst Rechtsanwältin U aus Berlin mit der Geltendmachung ihrer Schadensersatzansprüche gegenüber der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners (namentlich von Schmerzensgeld, Mehrbedarf, Verdienstausschlag und Heilungskosten) beauftragt. Als sie den Beklagten im Dezember 2007 mandatierte, sah sie sich der Forderung der Haftpflichtversicherung ausgesetzt; ihre häusliche Pflege, die damals von fünf Pflegekräften im Schichtbetrieb übernommen werden musste, kostengünstiger zu organisieren. Im Jahr 2008 verhandelte der Beklagte dann mit der Haftpflichtversicherung im Wesentlichen über das Schmerzensgeld und Renten wegen materieller Schäden.

[7-11] (Anträge...)

[12] Mit Urteil vom 19. Dezember 2017, den Klägerinnen zugestellt am 22. Dezember 2017, hat das Landgericht die Klage mit der Begründung abgewiesen, unabhängig von der Frage, ob dem Anwaltsvertrag drittschützende Wirkung zugunsten

der Klägerinnen zukomme, habe der Beklagte jedenfalls keine Pflicht aus dem Vertrag verletzt, weil er der Zeugin P keine Beratung hinsichtlich der damals nicht vorhersehbaren Ansprüche der Klägerinnen geschuldet habe.

[13] Mit der am 17. Januar 2018 eingelegten Berufung rügen die Klägerinnen, das Landgericht habe Umfang und Reichweite der Beratungspflicht des Beklagten verkannt; sie beantragen, das erstinstanzliche Urteil aufzuheben und den Beklagten den bereits vor dem Landgericht angebrachten Anträgen gemäß zu verurteilen. (...)

[14-17] (...)

Aus den Gründen:

[18] (...)

[19] Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet. Das Landgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

[20] Eine Berufung kann nach § 513 ZPO nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer fehlerhaften Anwendung oder der Nichtanwendung einer Rechtsnorm beruht oder die nach § 529 ZPO der Entscheidung zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen. Unter Anwendung dieses Maßstabs hat die Berufung der Klägerinnen keinen Erfolg.

[21] Ansprüche der Klägerinnen wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Anwaltsvertrag zwischen ihrer Mutter und dem Beklagten (§ 280 Abs. 1 BGB) bestehen schon deswegen nicht, weil dieser **Geschäftsbesorgungsvertrag keine Schutzwirkung zugunsten der Klägerinnen** entfaltet, Das Landgericht hat zu Recht angenommen, dass eine Haftung des Beklagten gegenüber den Klägerinnen bereits dem Grunde nach nicht in Betracht kommt.

[22] 1. a) **Die Einbeziehung eines Dritten in die Schutzwirkungen eines Vertrages setzt voraus, dass Sinn und Zweck des Vertrages und die erkennbaren Auswirkungen der vertragsgemäßen Leistung auf den Dritten seine Einbeziehung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben erfordern und eine Vertragspartei für den Vertragsgegner erkennbar, redlicherweise damit rechnen kann, dass die ihr geschuldete Obhut und Fürsorge in gleichem Maß auch dem Dritten entgegengebracht wird** (vgl. BGH, Urteil vom Februar 20.14 - VI ZR 383/12 - BGHZ 200, 188-195, juris Rdn. 9).

[23] Ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter verlangt danach in entsprechender Anwendung des § 328 BGB und der hierzu entwickelten Auslegungsgrundsätze (ständige Rechtsprechung, vgl: Zugehör NJW 2008, 1105), dass der Dritte mit

der Hauptleistung nach dem Inhalt des Vertrages bestimmungsgemäß in Berührung kommen soll („**Leistungsnähe**“), ein besonderes Interesse des Gläubigers an der Einbeziehung des Dritten besteht, den Interessen des Schuldners durch Erkennbarkeit und Zumutbarkeit der Einbeziehung des Dritten und der damit verbundenen Haftungserweiterung Rechnung getragen wird und der Dritte schutzbedürftig ist (vgl. BGH; Urteil vom 18. Februar 2014 a.a.O.; BGH, Urteil vom 2. Juli 1996 - X ZR 104/94 - BGHZ 133, 168-176, juris Rdn. 17 f.; OLG Hamm, Urteil vom 19. Februar 2010 - 33 U 12/09 - juris Rdn. 30).

[24] b) Ein Anwaltsvertrag kann zum Inhalt haben, dass der Anwalt auch die Vermögensinteressen eines Dritten wahrzunehmen hat, wenn die – notfalls ergänzende – Auslegung des Vertrages ergibt; dass der Dritte in den Schutzbereich der anwaltlichen Pflichten einbezogen ist (vgl. BGH, Urteil vom 19. November 2009 - IX ZR 12/09 – juris Rdn. 10). Dies soll der Fall sein, wenn die Rechtsgüter des Dritten nach der objektiven Interessenlage im Einzelfall durch die Anwaltsleistung mit Rücksicht auf den Vertragszweck beeinträchtigt werden können und der Mandant ein berechtigtes Interesse am Schutz des Dritten hat (vgl. BGH, Urteil vom 19. November 2009 a. a. O.; OLG Düsseldorf, Urteil vom 14. Oktober 2011, -16 U 32/10 - juris Rdn. 56).

[25] Generell soll der Anwaltsvertrag von seinem Wesen und seiner Struktur her nur in seltenen Fällen eine solche (unmittelbar Schadensersatzansprüche auslösende) Einbeziehung Dritter erlauben, weil er auf ein Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Anwalt aufgebaut und daher vom Inhalt her streng zweiseitig ohne Außenwirkung angelegt ist (vgl. BGH, Urteil vom 11. Januar 1977 - VI ZR 261/75 - juris Rdn. 17; Borgmann/Jungk/Schwaiger, Anwaltshaftung, 5. Aufl., § 33 Rdn. 27). Interessen Dritter am Ergebnis der anwaltlichen Tätigkeit können daher im Allgemeinen nicht zu einer Haftungserweiterung des Rechtsanwalts führen (vgl. OLG Hamm; Urteil vom 19. Februar 2010 a.a.O. Rdn. 31).

[26] Von diesem Grundsatz ist eine Ausnahme zu machen, wenn die Tätigkeit des Rechtsanwalts auch und gerade dem Dritten zu dienen bestimmt war **und der Rechtsanwalt von einer solchen Erwartung des Mandanten Kenntnis hatte** (vgl. BGH, Urteil vom 10. Oktober 1985 - IX ZR 153/84 juris Rdn. 11), ohne dass es allerdings zu einer uferlosen Ausdehnung des Kreises der in den Schutzbereich fallenden Personen kommt (vgl. BGH, Urteil vom 2. Juli 1996 a.a.O. Rdn. 18 m.w.N.; so auch Vollkommer/Greger/Heinemann, Anwaltshaftungsrecht, 4. Aufl., § 5 Rdn. 20).

[27] Eine Schutzwirkung ist in der Regel anzunehmen, wenn der Rechtsanwalt Verträge ausarbeitet, nach denen gewisse Rechte gerade nicht sein Mandant, sondern von vornherein

nur ein im Vertrag bezeichneter Dritter erlangen soll - was vor allem dann gelten soll, wenn der Dritte von dem Mandanten vertreten wird (vgl. BGH, Urteil vom 11. Januar 1977 a.a.O. Rdn. 17; Borgmann/Jungk/Schwaiger, Anwaltshaftung, 5. Aufl., § 33 Rdn. 27) - oder wenn die Vermögensinteressen des Dritten durch die Rechtsberatung oder Geschäftsbesorgung gewahrt werden sollen (vgl. Gottwald, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl., § 328 Rdn. 213 m.w.N.).

[28] (...)

[29] Dies hat der Bundesgerichtshof etwa in **Fallkonstellationen** angenommen, in denen

[30] - **der Erblasser den beklagten Rechtsanwalt beauftragt** hatte, bei der testamentarischen Einsetzung seiner Tochter - der späteren Klägerin - als Alleinerbin mitzuwirken, und der Beklagte dies schuldhaft versäumt hatte (BGH, Urteil vom 6. Juli 1965 - VI ZR 47/64 - juris Rdn. 16 ff.);

[31] - die vom beklagten Rechtsanwalt ausgearbeitete **Scheidungsvereinbarung**, durch die die Eigentumsanteile seines Mandanten und der Ehefrau des Mandanten an einem Haus auf deren gemeinsame Kinder - unter anderem den späteren Kläger - übertragen werden sollten, nicht durchgesetzt werden konnte, da der Beklagte seinen Mandanten nicht auf die Formbedürftigkeit des Verpflichtungsgeschäfts hingewiesen hatte (BGH, Urteil vom 11. Januar 1977 a.a.O. Rdn. 16 ff.)

[32] - der **Erblasser** den beklagten Rechtsanwalt beauftragt hatte, seine Scheidung zu betreiben, um seine Ehefrau, die bis dahin infolge eines Erbvertrages seine Alleinerbin war, zugunsten seiner Töchter - der späteren Klägerinnen - durch Testament von der Erbfolge auszuschließen, und es zu der gewünschten Erbfolge nicht mehr kam, weil der Beklagte die nötigen Maßnahmen nicht rechtzeitig vor dem Tod des Erblassers in die Wege geleitet hatte (BGH, Urteil vom 13. Juli 1994 - IV ZR 294/93 - juris Rdn. 21 f.);

[33] - der **Erblasser** den beklagten Rechtsanwalt mit der Übertragung seiner vollen Kommanditanteile auf seine Erben beauftragt hatte und der Nachlass der Erbengemeinschaft - für die später der Testamentsvollstrecker als Kläger Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten geltend machte - infolge fehlerhafter Beratung geschmälert war (BGH, Urteil vom 13. Juni 1995 - IX ZR 121/94 - juris Rdn. 13 f.);

[34] - der Kläger den beklagten Rechtsanwalt mit dem Entwurf und **Abschluss eines Aufhebungsvertrages** beauftragt hatte, durch den die in den Ruhegeldrichtlinien der Arbeitgeberin für den Fall eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitarbeiters vorgesehene zeitanteilige Kürzung der Ruhegeldanwartschaft

ausgeschlossen wurde, und die gewünschte Erhaltung des vollen Ruhegeldanspruchs wegen fehlerhafter Formulierung des Vertrages nicht erreicht wurde (vgl. BGH, Urteil vom 1. Oktober 1987 - IX-ZR 117/86 juris Rdn. 21); in diesem Fall wurde eine Schutzwirkung des Vertrages zugunsten der (ebenfalls als Klägerin am Rechtsstreit beteiligten) Ehefrau des Klägers angenommen, da durch die von diesem angestrebte Vereinbarung über das Ruhegeld auch die Anwartschaft der Ehefrau auf die nach den Richtlinien der Arbeitgeberin ihr zustehende Witwenrente unmittelbar betroffen worden sei.

[35] 2. Eine vergleichbar gelagerte Fallkonstellation ist vorliegend nicht gegeben.

[36] a) Es fehlt bereits an der so genannten „Leistungsnahe“, weil die Klägerinnen mit der Hauptleistung des zwischen ihrer Mutter und dem Beklagten geschlossenen Anwaltsvertrages nicht bestimmungsgemäß in Berührung kommen sollten. Selbst unter Zugrundelegung des Vortrags der Klägerinnen, wonach der Beklagte gewusst habe, dass auch sie (die Klägerinnen) bei dem Unfall im Auto gesessen hatten und verletzt worden seien, scheidet eine Einbeziehung der Klägerinnen in den Schutzbereich des von ihrer Mutter geschlossenen Vertrages aus.

[37] Gegenstand jenes Vertrages von Dezember 2007 war nämlich - unstrittig - die Weiterverfolgung unfallbedingter, zuvor von einer anderen Rechtsanwältin betriebener, der Höhe nach zum Zeitpunkt der Mandatierung aber unklarer Schadensersatzansprüche der Mutter der Klägerinnen gegenüber der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners, namentlich von Schmerzensgeld, Mehrbedarf, Verdienstausfall und Heilungskosten.

[38] An den Rechtsverhältnissen, die Gegenstand des Anwaltsvertrages werden sollten und wurden, waren die Klägerinnen daher nicht persönlich beteiligt und hierdurch in ihren Rechtspositionen allenfalls mittelbar betroffen, - etwa im Hinblick auf die auch ihnen zugutekommende (auskömmlichere) materielle Versorgung ihrer Mutter. Dies reicht zur Annahme einer „Leistungsnahe“ jedoch nicht aus. Im Übrigen machen die Klägerinnen keinen aus einer – von ihnen auch gar nicht behaupteten – geringen materiellen Versorgung ihrer Mutter resultierenden eigenen Schaden geltend, sondern beanstanden, dass die Verfolgung ihnen selbst zustehender Ansprüche gegen den Unfallgegner infolge unzureichender Beratung durch den Beklagten unterblieben sei.

[39] Die für die Annahme eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter erforderliche „Leistungsnahe“ entsteht bei einem Anwaltsvertrag nicht bereits dann, wenn sich für den Rechtsanwalt infolge Erfüllung seiner (bei jedem Mandat be-

stehenden) Vertragspflichten - etwa hinsichtlich Informationsbeschaffung und Sachaufklärung - Anhaltspunkte für eigene Ansprüche dem Mandanten nahestehender Dritter aus demselben Rechtsgrund und gegen denselben Anspruchsgegner ergeben. Dies gilt unabhängig davon, welchen Aufwand die Betreibung jener Ansprüche oder eine hierauf gerichtete Beratung erfordern würde; unerheblich ist daher auch der Vortrag der Klägerinnen, dass es „nur eines Hinweises bedurfte hätte“, um sie zur Verfolgung ihrer Ansprüche gegen den Unfallgegner zu veranlassen. Entscheidend für die „Leistungsnahe“ ist vielmehr; dass Sinn und Zweck des Anwaltsvertrages und die erkennbaren Auswirkungen der vertragsgemäßen Leistung auf den Dritten dessen Einbeziehung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben erfordern (vgl. BGH, Urteil vom 18. Februar 2014 a.a.O.). Dies ist hier nicht der Fall; denn der zwischen dem Beklagten und der Mutter der Klägerinnen geschlossene, der Verfolgung ihrer zustehender Schadensersatzansprüche dienende Vertrag macht es nach seinem Ziel und den Auswirkungen der geschuldeten Beratung auf die Klägerinnen nicht erforderlich, diese auf eigene - ihnen wegen selbst erlittener Unfallschäden zustehende - Ansprüche gegen den Anspruchsgegner hinzuweisen.

[40] b) Aus den vorgenannten Gründen fehlte es auch ohne dass dies für die Entscheidung des Senates ausschlaggebend war an einem Schutzbedürfnis der Klägerinnen, die den Unfallverursacher - unter Erteilung eines gesonderten Mandats an einen Rechtsanwalt - aus eigenem Recht in Anspruch nehmen konnten.

[41] c) Nach den vorstehenden Erwägungen kommt es nicht entscheidend darauf an, ob es dem Beklagten wegen des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen (§ 43a Abs. 4 BRAO) auch nicht zumutbar gewesen wäre, für die Klägerinnen anwaltlich tätig zu werden, da diesen grundsätzlich gegen ihre Mutter als Kfz-Halterin bei der Mandatsübernahme ein (verschuldensunabhängiger) Schadensersatzanspruch aus § 7 Abs. 1 StVG zustand.

Steuerberaterhaftung

- Vorweggenommene Erbfolge
- Entnahmegewinn
- Belehrungspflicht des Steuerberaters
- Kein Mitverschulden des Mandanten
- Kausaler Steuerschaden

(LG Bielefeld, Urt. v. 27.6.2019 – 19 O 29/18)

Leitsatz (der Redaktion)

1. Der Steuerberater verletzt bei der Beratung über eine steueroptimale vorweggenommene Erbfolge seine Vertragspflichten, wenn er versäumt, auf einen nicht unerheblichen Entnahmegewinn hinzuweisen.
2. Ein kausaler Schaden besteht, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtung vernünftigerweise nur eine Vermögensübertragung des Privatvermögens erfolgt wäre.
3. Die bei der Aufdeckung stiller Reserven ausgelöste Einkommensteuer stellt einen Schaden im Rechtssinne dar.

Zum Sachverhalt:

[1] Die Klägerin nimmt die Beklagten wegen (angeblich) fehlerhafter Beratung auf Schadensersatz in Anspruch.

[2] Bei der Beklagten zu 2) handelt es sich um eine seit 2002 im Partnerschaftsregister eingetragene Partnerschaftsgesellschaft. Später wurde sie zur Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH). Am 01.01.2014 wurde der Steuerberater Z. in die Gesellschaft aufgenommen, was dem Ehemann der Klägerin mit Schreiben vom 28.01.2014 mitgeteilt wurde (Anlage B18, Blatt 107 der Akten).

[3] Der Ehemann der Klägerin - V. - und dessen Familie werden seit Jahren von den Beklagten vertreten.

[4] Der Ehegatte der Klägerin betrieb einen landwirtschaftlichen Betrieb. Außerdem war er Inhaber eines Holzfällerbetriebes und einer PV-Anlage.

[5] Mit notariellem Vertrag vom 15.05.2009 (UR-Nr. 276/2009 des Notars D.) übertrug er seinem Sohn E. schenkweise die Grundbesitzungen Gemarkung A., Flur xx, Flurstück xxx (5 qm) und Flurstück yyy (1.226 qm) unter Bestimmung der Anrechnung auf den Pflichtteil (vgl. Anlage B15, Blatt 101-103 der Akten). Das Finanzamt setzte hierfür ausweislich eines Schreibens vom 12.11.2010 (Anlage B16, Blatt 104-105 der Akten) einen Entnahmegewinn von 37 EUR/qm - insgesamt 49.033 EUR - fest.

[6] In seinem Eigentum stand zuletzt folgender Grundbesitz:

[7] - Gemarkung A., Flur yy, Flurstücke zzz (12 qm), Ackerland und ccc (13.497 qm), Ackerland

[8] - Gemarkung A., Flur xx, Flurstück aaa (7.796 qm), Landwirtschaftsfläche

[9] - Gemarkung A., Flur xx, Flurstück bbb, Gebäude- und Freifläche, Flurweg 104 (3.081 qm)

[10] Bei dem gesamten Grundbesitz handelte es sich mit Ausnahme einer Teilfläche von 1.100 qm des Flurstücks bbb steuerlich um Betriebsvermögen. Auf dieser Teilfläche befand sich das Wohnhaus des landwirtschaftlichen Betriebs. Diese Teilfläche war bereits zum 31.12.1998 aufgrund der Regeln für den Alterswohnsitz von Landwirten steuerfrei in das Privatvermögen überführt worden (vgl. Anlagen B8-B10, Blatt 90-92 der Akten).

[11] Die Flurstücke bbb und aaa sind aus der Teilung des ursprünglichen Flurstücks ddd mit einer Größe von 10.877 qm hervorgegangen. Zwecks Teilung fand in der Zeit vom 28.03.2014 bis zum 31.03.2014 eine Vermessung statt. Mit Bescheid vom 16.04.2014 erteilte die Stadt Verl dem Ehemann der Klägerin auf den Antrag vom 09.04.2014 die bauordnungsrechtliche Genehmigung zur grundbuchrechtlichen Teilung des Flurstücks ddd. Mit Gebührenbescheid vom 22.05.2014 (Anlage B1, Blatt 72-73 der Akten) berechnete der Vermessungsingenieur für die Teilungsvermessung Gebühren in Höhe von 3.311,98 EUR brutto; darin wurden die Flächen des (neuen) Flurstücks bbb mit 3.081 qm und des (neuen) Flurstücks aaa mit 7.796 qm angegeben. Mit Gebührenbescheid vom 20.05.2014 machte der Kreis Gütersloh für die Übernahme der Teilungsvermessung einen Betrag von 432 EUR geltend, wobei sich aus der Gebührenaufstellung als Bemessungsgrundlagen die Größen der Flurstücke bbb und aaa ergeben (Anlage B2, Blatt 74-75 der Akten). Die Beklagten erhielten diese teilungsbezogenen Unterlagen Mitte Juni 2014 im Zusammenhang mit der Einreichung der Rechnungen für die Buchführung für Mai 2014 durch die Klägerin.

[12] Die Klägerin und ihr Ehemann haben drei Kinder, nämlich E. V., M. V. und K. J. (geborene V.). Im Wege der vorweggenommenen Erbfolge war beabsichtigt, dass ihr Sohn E. V. den landwirtschaftlichen Betrieb und den Holzfällerbetrieb übernehmen sollte. Die beiden anderen Kinder sollten hingegen das Wohnhaus mitsamt einem noch näher zu bestimmenden Grundstücksteil bekommen.

[13] Die Klägerin und ihre Familie wandten sich an die Beklagten, um sich wegen der beabsichtigten Übertragung dieser Vermögenswerte beraten zu lassen. Am 11.12.2013 fand eine Besprechung unter Beteiligung der Klägerin, ihres Ehemannes, der Kinder und der Beklagten zu 1) statt. Dabei wurden die in

Aussicht genommene Übertragung der Gewerbebetriebe auf den Sohn E. und des "Hausgrundstücks" auf M. und K. erörtert. Die Einzelheiten dieser Besprechung sowie weiterer Besprechungen in der ersten Hälfte des Jahres 2014 sind zwischen den Parteien streitig.

[14] Mit einer E-Mail vom 06.06.2014 wandte sich die Beklagte zu 1) an die Klägerin und teilte mit, dass sie sich den Entwurf des notariellen Übergabevertrages angesehen habe; sie wies auf einige Punkte hin, die aus ihrer Sicht noch zu berücksichtigen seien und bat darum, dies an den Notar weiterzuleiten (vgl. Anlage B7, Blatt 89 der Akten).

[15] In der Folgezeit übertrug der Ehemann der Klägerin schließlich mit notarieller Urkunde des Notars D. vom 12.11.2014 im Wege der vorweggenommenen Erbfolge den Grundbesitz auf die Kinder. Dabei übertrug er die Grundstücke Flur yy, Flurstücke zzz und ccc sowie Flur xx, Flurstück aaa und den Gewerbebetrieb mit sämtlichen Maschinen und Einrichtungen auf den Sohn E.. Auf die Kinder M. und K. übertrug er das "Hausgrundstück" (Flur xx, Flurstück bbb) in dessen voller Größe von 3.081 qm zu jeweils 1/2 Miteigentumsanteil. Unter Ziffer 8 des Vertrages findet sich Regelungen zu "Nachabfindungen", wonach E. V. für den Fall, dass die ihm übertragenen Grundstücke (Flurstücke zzz und ccc) innerhalb von 20 Jahren als Bauland ausgewiesen werden, verpflichtet sein sollte, an seine Geschwister jeweils ein Viertel des dann für diese Grundstücksteile ermittelten Schätzwertes auszuführen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den als Anlage K1 zur Klageschrift vorgelegten notariellen Vertrag verwiesen (Blatt 11-18 der Akten).

[16] Am 01.04.2016 fand eine Besprechung unter Beteiligung der Klägerin und der Beklagten zu 1) bezüglich der bis zum 31.05.2016 abzugebenden Einkommenssteuererklärung für das Jahr 2014 statt. Dabei rechnete die Beklagte zu 1) überschlägig vor, dass es aufgrund der Übertragung des Flurstücks bbb zu einer Nachzahlung von knapp 20.000 EUR kommen werde.

[17] Mit dem Bescheid über Einkommenssteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer für das Jahr 2014 vom 28.12.2016 - bei den Beklagten als Empfangsbevollmächtigte am 30.12.2016 eingegangen - wurde im Rahmen der Berechnung der Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft die von Seiten des Ehemanns der Klägerin auf die Kinder M. und V. übertragene Fläche von 1.981 qm (3.081 qm abzüglich der bereits 1998 in das Privatvermögen überführten Teilfläche von 1.100 qm) in die Berechnung der Einkommenssteuer mit einbezogen. Der Entnahmegewinn wurde auf 43.344,28 EUR beziffert (vgl. Anlage K2, Blatt 19-26 der Akten).

[18] Die Beklagte zu 1) bestätigte in der Folgezeit die Richtigkeit dieser Berechnung der festgesetzten Einkommenssteuer und teilte mit E-Mail vom 20.01.2017 schließlich mit, dass der Steuerbescheid materiell-rechtlich korrekt sei und ein Rechtsbehelfsverfahren daher keinen Zahlungsaufschub bedeute. Außerdem verwies sie darauf, dass sie sich bereits im Mai 2016 mit ihrer Versicherung in Verbindung gesetzt und diese um eine Darstellung des Sachverhalts, Einreichung des Einkommenssteuerbescheides und um eine Berechnung des "Schadens" gebeten habe; diese Dinge seien von ihrer Seite erledigt. Die Versicherung wünsche von den Eheleuten V. eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Bezifferung des Schadens, wobei die Beklagte zu 1) auf eine als Anlage beigefügte Berechnung verwies (vgl. Anlage K3, Blatt 27 der Akten). Dabei überreichte die Beklagte zu 1) eine Vergleichsberechnung zur Berechnung der Einkommenssteuer, des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer für den Veranlagungszeitraum 2014 "mit" und "ohne" des Entnahmegewinns. Daraus ergeben sich unter Berücksichtigung des Entnahmegewinns eine festzusetzende Einkommenssteuer von 17.974 EUR und ohne den Entnahmegewinn eine Einkommenssteuer von 4.578 EUR. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlagen K4 und K5 Bezug genommen (Blatt 28-31 der Akten).

[19] Die Klägerin und ihr Ehemann glichen die vom Finanzamt festgesetzten Steuern am 07.02.2017 aus. Mit Abtretungserklärung vom 03.11.2017 trat der Ehemann die ihm zustehenden Schadensersatzansprüche an die Klägerin ab (vgl. Anlage K6, Blatt 32 der Akten).

[20] Die Klägerin behauptet, ihr Ehemann und ihre Familie seien seit Jahren von der Beklagten zu 2) und dort federführend von der Beklagten zu 1) in sämtlichen steuerlichen Angelegenheiten beraten worden. Bei den Beratungsgesprächen sei von ihr und ihrem Ehemann deutlich gemacht worden, dass durch die beabsichtigte vorweggenommene Erbfolge weder Schenkungssteuer noch sonstige Steuern - insbesondere Einkommenssteuer - ausgelöst werden dürften. Im Rahmen der Besprechung habe auch ein Katasterauszug mit der alten Parzellierung einschließlich des alten Flurstücks ddd vorgelegen und der Beklagten zu 1) sei das geplante Vorhaben einer Ausparzellierung eines deutlich größeren Flurstücks als des bloßen Hausgrundstücks geschildert worden, wobei mitgeteilt worden sei, dass das neue Flurstück an der Grenze zum Flurstück fff verlaufen solle. Der Ehemann der Klägerin habe dabei erwähnt, dass man einen weiteren Teil des Flurstücks für den Fall der Entstehung eines zusätzlichen Bauplatzes auf dem Flurstück hinzunehmen könne. Die Beklagte zu 1) habe daher von der Art und Weise der geplanten Teilung des Flurstücks ddd gewusst und hätte aufgrund der geplanten Übertragung auf eine Parzellierung hinwirken müssen, bei der das eine Flurstück "nur" den bereits in das Privatvermögen überführten Teil des Grundstücks umfasst hätte. Einen solchen Hinweis

habe sie aber nicht gegeben. Stattdessen habe die Beklagte zu 1) die Nachfrage, ob es möglich sei, das gesamte "Hausgrundstück" in der beabsichtigten Größe ohne Steuerlast jeweils zur Hälfte auf M. und K. zu übertragen, fälschlicherweise bejaht. Sie habe lediglich erklärt, dass Kosten für das Ausmessen und die Grundbucheintragung etc. anfallen würden. Eine Warnung im Hinblick auf das mögliche Anfallen von Ertragssteuern habe sie hingegen zu keinem Zeitpunkt ausgesprochen. Der Lageplan vom 08.04.2014 mit der geplanten Ausparzellierung (Anlage K7, Blatt 146 der Akten) sei der Beklagten zu 1) übermittelt worden. Die Beklagte zu 1) habe zudem vor der notariellen Vollziehung den Entwurf des Übertragungsvertrages zur Prüfung erhalten. Auch in diesem Zusammenhang sei indes keine Aufklärung dahingehend erfolgt, dass mit der vollständigen Übertragung des "Hausgrundstücks" Ertragssteuern ausgelöst würden. Ihr Sohn E. habe gegenüber der Beklagten zu 1) auch nicht telefonisch versichert, dass die in der E-Mail vom 06.06.2014 angesprochenen Punkte in den notariellen Vertrag eingearbeitet würden. Allerdings habe er ihr nach der zum 01.07.2014 erfolgten faktischen Betriebsübernahme mitgeteilt, dass die Beurkundung nunmehr kurzfristig stattfinden werde. Die Beklagte zu 1) habe auch bereits dessen Buchführung übernommen.

[21] Erstmals nach der Abwicklung der Grundstücksübertragung habe die Beklagte zu 1) ihren Ehemann darauf aufmerksam gemacht, dass mit der Übertragung des "Hausgrundstücks" noch etwas auf sie zukommen würde, da eine Entnahme zu versteuern sei. Sie - die Beklagte zu 1) - habe geäußert, dass dies unglücklich gelaufen sei und sei fälschlicherweise der Auffassung gewesen, die Klägerin und ihren Ehemann auf diesen Umstand hingewiesen zu haben.

[22] Wären sie und ihr Ehemann zutreffend beraten worden, hätte ihr Ehemann nicht das gesamte "Hausgrundstück", sondern nur den Grundstücksteil in einer Größe von 1.100 qm, der nicht (mehr) Betriebsvermögen gewesen sei, auf M. und K. übertragen und im Übrigen das Grundstück auf E. als Unternehmensnachfolger übertragen. Eine Gleichbehandlung aller Kinder sei weder das erklärte vorrangige Ziel, noch sei dies aufgrund der Vermögensstruktur überhaupt möglich gewesen. Es sei auch nicht das Ziel gewesen, das Vermögen vor den Konsequenzen einer Alkoholkrankheit ihres Ehemannes zu schützen. Dieser habe bereits vor Beginn der Beratungsgespräche seit längerer Zeit abstinent gelebt. Grund der Übertragung sei allein gewesen, eine möglichst steuerfreie vorweggenommene Erbfolge zu vollziehen.

[23] Ohne die (vollständige) Übertragung hätte die Steuerlast für 2014 statt 17.974 EUR nur 4.578 EUR betragen, weshalb ein Steuerschaden in Höhe von 13.396 EUR entstanden sei. Bei der richtigen steuerlichen Gestaltung wäre es keinesfalls zwin-

gend zu einer späteren Aufdeckung der stillen Reserven gekommen, weshalb ein entsprechender Schaden anzunehmen sei.

[24-27] (Anträge: ...)

[28] Die Beklagten weisen den Vorwurf einer fehlerhaften Beratung zurück und behaupten, mit der Übertragung seien wesentliche außersteuerliche Ziele verfolgt worden, und zwar insbesondere das Vermögen der Eltern vor Konsequenzen aus der Alkoholkrankheit des Ehemannes der Klägerin zu schützen. Außerdem sei es das Ziel gewesen, alle drei Kinder wertmäßig möglichst gleichmäßig zu bedenken und die Versorgung der Klägerin und ihres Ehemannes zu sichern. Von der Beklagten zu 1) sei daher geprüft worden, ob E. zu Ausgleichszahlungen an die Geschwister und zu laufenden Rentenzahlungen an den Vater in der Lage sein könnte. Die von ihr erstellte Liquiditätsbetrachtung habe allerdings ergeben, dass dies nicht möglich sein werde.

[29] Im Zuge der Gespräche habe die Beklagte zu 1) wiederholt gesagt, dass die Übertragung Einkommenssteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag kosten würde, wenn die beiden Kinder M. und K. Betriebsvermögen erhalten würden. So habe sie in den Gesprächen vom 11.12.2013 und vom 15.05.2014 ausdrücklich gesagt, dass die Übertragung schenkungsneutral erfolgen könne; wenn aber M. und K. Grundstücksteile bekommen sollten, die bisher Betriebsvermögen seien, so komme es zu einer Zwangsentnahme mit der Folge einer entsprechenden Steuerlast. Nach der Besprechung vom 11.12.2013 habe die Beklagte zu 1) der Klägerin eine handschriftliche Notiz zu den Gesprächsergebnissen überlassen (vgl. B11, Blatt 93 der Akten). Die Klägerin habe auch gewusst, dass das Wohnhaus Ende der 1990er Jahre in einer Größe von 1.100 qm in das Privatvermögen entnommen worden sei. Es sei auch die Klägerin gewesen, die der Beklagten zu 1) die diesbezüglichen Unterlagen überlassen habe. Die Beklagte zu 1) habe erklärt, dass vorbehaltlich der steuerfreien Entnahme ggf. zumindest ein "überschießender" Grundstücksteil steuerpflichtig aus dem Privatvermögen entnommen werde. Dabei habe sie daran erinnert, dass die Entnahmebesteuerung genauso erfolgen werde wie bei der damaligen Entnahme des Nachbargrundstücks im Jahr 2009. Auf die wiederholten Nachfragen zur Steuerhöhe habe sie erklärt, dass dies von der Größe des übertragenen Betriebsvermögens und des festzustellenden Quadratmeterwerts sowie von den übrigen Einkünften abhängig sei, weshalb sie hierzu noch keine Angaben machen könne. Sie habe erklärt, dass sowohl eine Steuerneutralität als auch eine Gleichbehandlung der Kinder nicht möglich sei; bei einer bloßen Übertragung des bereits steuerfrei entnommenen Wohnhauses würde man sich die

Steuerneutralität mit der Ungleichbehandlung der Kinder erkaufen. Verschiedene andere Variante zur möglichen Steuer-
vermeidung seien diskutiert, aber verworfen worden.

[30] Daher wäre es aufgrund ihrer Kenntnisse Sache der Klä-
gerin gewesen, darauf hinzuwirken, dass das an K. und M.
übertragene Grundstück nur 1.100 qm umfasse. Da sie - die
Beklagte zu 1) - an der Teilung des Grundstücks ddd hingegen
nicht beteiligt gewesen sei, habe sie keinerlei Kenntnis davon
gehabt, wie groß das neue Flurstück bbb habe werden sollen.
Über die konkreten Grundstücke habe angesichts der noch
nicht vollzogenen Teilung noch gar nicht gesprochen werden
können. Den von der Klägerin als Anlage K7 vorgelegten La-
geplan habe sie - die Beklagte zu 1) - im Jahr 2014 nicht gese-
hen, sondern erstmals als Anhang des unterschriebenen
Notarvertrages. Wenn die Parteien im Zuge der aktiven Ber-
atung von "Hausgrundstück" gesprochen hätten, habe sich dies
von vornherein nur auf das steuerlich existierende "Haus-
grundstück" mit einer Größe von 1.100 qm beziehen können.

[31] Auch im weiteren Verlauf seien die "neuen" Flurstücke
der Beklagten zu 1) überhaupt nicht bekannt gegeben worden;
ihr sei Ende Mai/Anfang Juni 2014 lediglich ein einziger Ent-
wurf eines notariellen Vertrages aus März 2014 (Anlage B5,
Blatt 79-87 der Akten) vorgelegt worden, in der die Flurstücke
bbb und aaa allerdings nicht näher spezifiziert worden seien.
Sie habe dem Entwurf daher nicht entnehmen können, dass
beabsichtigt gewesen sei, mehr als die im Privatvermögen be-
findlichen 1.100 qm an M. und K. zu übertragen. Bis zuletzt
sei sie - die Beklagte zu 1) - nicht über die konkret geplante
Grundstücksgröße informiert worden. Nachdem sie den ersten
und einzigen Notarentwurf zur Durchsicht erhalten und sie hie-
rauf mit ihrer Mail vom 06.06.2014 reagiert habe, habe sie mit
E. V. telefoniert, der ihr versichert habe, dass die Punkte ein-
gearbeitet würden. Außerdem habe sie nochmals dringend um
Kontaktaufnahme seitens des Notars gebeten, da eine steuer-
rechtliche Würdigung aufgrund der fehlenden qm-Angaben
nicht möglich sei. Ihr sei zugesichert worden, den geänderten
Entwurf vor der Beurkundung nochmals zu sehen. Auch die
Klägerin - die ihr jeden Monat die Buchführungsunterlagen
vorbeibringe - sei von ihr mehrfach daran erinnert worden,
dass sie zur Prüfung der Steuerpflicht unbedingt noch den
zweiten Entwurf vom Notar benötige. Dies sei jedoch in der
Folge nicht mehr geschehen, sondern sie habe den unterzeich-
neten Vertrag erstmals am 20.03.2015 erhalten. Zu diesem
Zeitpunkt habe sie sofort erkannt, dass es sich nicht um eine
steuerneutrale Übertragung gehandelt habe und sich mit der
Familie der Klägerin in Verbindung gesetzt.

[32] Letztlich sei davon auszugehen, dass die Größe des auf
M. und K. übertragenen Grundstücks bbb maßgeblich durch
das Ziel der "Gleichbehandlung aller drei Kinder" motiviert ge-

wesen sei. Das "Hausgrundstück" sei bewusst um 2/3 erwei-
tert worden, um den beiden Kindern für den Fall einer späteren
Baugenehmigung einen weiteren Bauplatz mit zu übertragen.

[33] Schließlich sei auch kein ersatzfähiger Schaden entstan-
den. Bei der Entnahmeversteuerung handle es sich um die Ver-
steuerung stiller Reserven. Selbst wenn also 2/3 des "neuen"
Grundstücks bbb auf E. übertragen worden wären, müsste er
spätestens bei Aufgabe seines Betriebes die Entnahmeversteu-
erung durchführen. Dieser Steuerstundungseffekt stelle keinen
ersatzfähigen Schaden dar. Außerdem seien dem Sohn E.
durch die durchgeführte Übertragung Ausgleichszahlungen an
die Geschwister erspart worden. Ein Zurückbehaltungsrecht
von Vermögen durch den Ehemann der Klägerin habe auf-
grund seiner Alkoholerkrankung ebenfalls keine Option darge-
stellt.

[34] Schließlich sind die Beklagten der Ansicht, dass die Be-
klagte zu 1) gemäß § 8 Abs. 4 PartGG nicht persönlich hafte.
Der Mandatsvertrag zur Beratung bezüglich der Nachfolge sei
mit der Partnergesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
zustande gekommen.

[35] (...)

Aus den Gründen:

[36] Die Klage ist zulässig und begründet.

A.

[37] Die Klägerin hat in Höhe der Klageforderung einen An-
spruch auf Schadensersatz gegen die Beklagten aus §§ 675
Abs. 1, 280 Abs. 1, 398 BGB wegen der Verletzung der ver-
traglichen Pflichten als Steuerberater.

[38] Die Beklagte zu 1) hat es **pflichtwidrig versäumt, im Zuge
der Beratung mit der gebotenen Deutlichkeit darauf hinzuwei-
sen, dass die Übertragung des Hausgrundstücks in der beab-
sichtigten Größe auf die Kinder M. und K. mit einem nicht un-
erheblichen Entnahmegewinn verbunden sein wird.** Diese
Pflichtverletzung ist ursächlich für die geltend gemachte steu-
erliche Mehrbelastung geworden. Denn es ist davon auszuge-
hen ist, dass andernfalls das Wohnhaus nur mit demjenigen
Grundstücksteil, der bereits Ende der 90er Jahre in das Privat-
vermögen überführt worden war, auf die Kinder M. und K.
übertragen worden wäre. Im Einzelnen:

I.

[39] Die Beklagte zu 1) hat ihre Pflichten aus dem Steuerbera-
tungsvertrag verletzt.

1.

[40] Das Mandatsverhältnis war darauf gerichtet, den Ehe-
mann der Klägerin im Hinblick auf die steuerlichen Folgen der

in Aussicht genommenen Übertragung des Vermögens im Wege der vorweggenommenen Erbfolge zu beraten. Dabei ist nach dem unstreitigen Vorbringen der Parteien anzunehmen, dass diesbezüglich ein konkretes Mandat erteilt worden ist. Denn unstreitig hat die Beklagte zu 1) den Ehemann der Klägerin und dessen Familie im Zuge der geplanten Vermögensübertragung umfassend beraten und unterstützt.

[41] Entgegen der Ansicht der Beklagten hat die Beklagte zu 1) auch persönlich für die Erfüllung der dadurch begründeten vertraglichen Pflichten als Steuerberater einzustehen. Die **Haftungsprivilegierung gemäß § 8 Abs. 4 PartGG**, wonach bei einer **Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung** eine Beschränkung der Haftung aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auf das Gesellschaftsvermögen sein kann, kommt hier nicht zum Tragen. Denn es ist nicht ersichtlich, dass die Umstrukturierung der bestehenden Partnerschaftsgesellschaft in eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss, Änderung des Gesellschaftsvertrages sowie Abschluss, Bestand und Nachweis der Mindestversicherung bereits vor der Erteilung des in Rede stehenden Mandats erfolgt ist. **Nach dem eigenen Vortrag der Beklagten zu 1) in der mündlichen Anhörung sind die ersten Beratungen im Zusammenhang mit der in Aussicht genommenen Vermögensübertragung bereits im Juni 2013 erfolgt. Für das Eingreifen der Privilegierung ist aber auf den Zeitpunkt der Mandatserteilung und nicht auf denjenigen der Pflichtverletzung abzustellen.**

2.

[42] Die Aufgabe des Steuerberaters richtet sich grundsätzlich nach dem Inhalt und dem Umfang des erteilten Mandats. Dabei ist der Steuerberater verpflichtet, sich mit den steuerrechtlichen Punkten zu befassen, die zur pflichtgemäßen Erledigung des ihm erteilten Auftrages zu beachten sind. Zu den vertraglichen Pflichten gehört es dabei, den Mandanten möglichst vor Schaden zu bewahren. Deswegen muss der Steuerberater den nach den Umständen sichersten Weg zu dem erstrebten steuerlichen Ziel aufzeigen und sachgerechte Vorschläge zu dessen Verwirklichung unterbreiten. **Wenn Umstände konkret erkennbar sind, die zeigen, dass dem Mandanten eine rechtliche oder tatsächliche Lage nicht bewusst ist und daraus ein Vermögensschaden droht, so besteht eine Pflicht zur Belehrung** (vgl. etwa BGH, Urt. v. 18.12.1997 - IX ZR 153/96 in NJW 1998, 1486).

[43] Gemessen an diesen Grundsätzen war die Beklagte zu 1) im Rahmen der Beratung dazu verpflichtet, auf die steuerlichen Konsequenzen im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Übertragung des neu zu schaffenden "Hausgrundstücks" auf die Kinder M. und K. mit der gebotenen Deutlichkeit hinzuweisen. Ihrer diesbezüglichen Beratungspflicht ist die Beklagte zu 1) nicht ordnungsgemäß nachgekommen.

[44] Zwar hat die Beklagte zu 1) im Einzelnen dargelegt, in welcher Weise sie den Ehemann der Klägerin und dessen Familie - einschließlich der Klägerin - über die steuerrechtlichen Folgen der in Aussicht genommenen Vermögensübertragung aufgeklärt haben will. Dabei hat sie auch die wesentlichen Punkte der stattgehabten Beratungsgespräche in einer Weise dargestellt, die erkennen lässt, dass und in welcher Weise sie den ihr obliegenden Aufklärungs- und Hinweispflichten gerecht geworden sein will. Die Beklagte zu 1) hat betont, wiederholt darauf hingewiesen zu haben, dass jede Übertragung von Grundbesitz auf M. und K., der über das bereits in das Privatvermögen hinausgehende "Hausgrundstück" hinausgehe, mit einer entsprechenden Steuerlast verbunden sei.

[45] Jedoch ist es der Klägerin gelungen, dieses Vorbringen der Beklagten zu widerlegen. Sie hat den ihr obliegenden Beweis führen können, dass die Beratung in der von den Beklagten dargelegten Form nicht stattgefunden hat. Vielmehr steht für die Kammer unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses der Beweisaufnahme mit der nach § 286 ZPO erforderlichen Gewissheit fest, dass die Beklagte zu 1) trotz Kenntnis der in Aussicht genommenen Größe des Grundstücksteils, der auf die Kinder M. und K. übertragen werden sollte, nicht auf eine damit verbundene Steuerlast hingewiesen, sondern fälschlicherweise den Eindruck erweckt hat, eine solche Übertragung könne steuerneutral erfolgen.

[46] Die hierzu vernommenen Zeugen Alois, E., M. und K. V. haben im Kern übereinstimmend bekundet, dass im Zuge des Beratungsgesprächs im Dezember 2013 das entsprechende Vorhaben mit der Beklagten zu 1) erörtert worden ist. Dabei hat nach der übereinstimmenden Darstellung der Zeugen auch ein Lageplan vorgelegen, auf dem von dem Zeugen E. V. die in Aussicht genommene Größe des auf M. und K. zu übertragenden "Hausgrundstücks" eingezeichnet worden ist. Die Ausdehnung dieses Grundstücksteils bis an die Grenze des Flurstücks fff ist von den Zeugen plausibel damit begründet worden, hinreichend Raum für den ungewissen Fall einer späteren Bebauungsmöglichkeit zu schaffen. In diesem Zusammenhang hat die Beklagte zu 1) nach den übereinstimmenden Angaben der Zeugen nicht auf die damit verbundenen drohenden steuerrechtlichen Konsequenzen hingewiesen, sondern lediglich auf die üblicherweise anfallenden Kosten für die Vermessung, die Grundbucheintragung usw. abgestellt. Der Zeuge M. V. hat dabei auch glaubhaft bekundet, dass die Beklagte zu 1) sogar seine ausdrückliche Nachfrage entsprechend beantwortet hat, was auch von der Zeugin K. J. bestätigt worden ist.

[47] Die Kammer hat keine durchgreifenden Zweifel an der Richtigkeit der im Kern übereinstimmenden Bekundungen der

Zeugen. Die Zeugen waren bei ihrer **Schilderung der damaligen Beratungssituation** ersichtlich darum bemüht, den Ablauf ihren Erinnerungen entsprechend zu schildern. Dabei erscheint es angesichts des mehrere Jahre zurückliegenden Geschehens nicht verwunderlich, dass die Zeugen sich an bestimmte Details nicht mehr erinnern konnten. So ändert es an der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben nichts, dass die Zeugen sich nur noch daran erinnern konnten, dass bei dem Beratungsgespräch ein Lageplan vorgelegen und dass E. federführend auf diesem Lageplan den geplanten Grenzverlauf des "Hausgrundstücks" skizziert hat, während ihre Erinnerung hinsichtlich der Frage, ob die Eintragung mittels einer Lineals oder freihändig erfolgt ist, verblasst ist und sie insoweit nach Einsichtnahme in den als Anlage K6 vorgelegten Lageplan letztlich Rückschlüsse gezogen und spekuliert haben. Die Zeugen haben dabei von sich aus entsprechende Erinnerungslücken offenbart und deutlich gemacht, worauf sie ihre entsprechenden Angaben stützen. Insgesamt spricht das Aussageverhalten der Zeugen daher dafür, dass sie bei ihren Bekundungen subjektiv die Wahrheit gesagt haben. Dass die Zeugen eine eigene Erinnerung an den entscheidungsrelevanten Inhalt der Beratung hatten, erscheint auch deshalb plausibel, weil sämtliche Zeugen in die geplante Vermögensübertragung einbezogen werden sollten und daher ein nicht unerhebliches Eigeninteresse an den hiermit verbundenen Fragestellungen hatten.

[48] Demgegenüber geben die gegen die **Glaubwürdigkeit der Zeugen** sprechenden Anhaltspunkte wenig her. Zwar hatten die Zeugen als Ehemann und Kinder der Klägerin jeweils ein Motiv, der Klägerin zu nutzen. Die Bedeutung der Motivation zur Lüge darf aber nicht überschätzt werden. Ob eine solche Motivation wirklich bis zu einer Falschaussage durchschlägt, kann nicht unesehen angenommen werden. Vielmehr bedarf es insoweit konkreter Anzeichen, die bezüglich der hier vernommenen Zeugen nicht ersichtlich sind.

[49] Zur Abrundung für die Überzeugung der Kammer, dass der Vortrag der Klägerin - und nicht der Beklagtenvortrag - richtig ist, führte letztlich, dass der von den Beklagten behauptete Ablauf unter **Zugrundelegung des unstreitigen Rahmengeschehens bei lebensnaher Betrachtung** weniger plausibel erscheint. Der Beklagten zu 1) war unstreitig die grundsätzliche Ausgestaltung der in Aussicht genommenen Vermögensübertragung auf die Kinder (Wohnhaus M. und K. / Betriebe und Betriebsvermögen E.) bekannt. In diesem Zusammenhang stand unstreitig eine Grundstücksteilung im Raum, weil das ursprüngliche "Hausgrundstück" - also das frühere Flurstück ddd - zum Großteil landwirtschaftliche Fläche umfasste. Bei ihrer persönlichen Anhörung hat die Beklagte zu 1) zudem zugestanden, dass ihr zumindest bekannt gewesen sei, dass die Übertragung eines größeren Grundstücksteils als 1.100 qm an die Kinder M. und K. angedacht gewesen sei. Allerdings habe

sie nicht gewusst, dass dies entsprechend durchgeführt worden sei. Hierzu tragen die Beklagten in ihrer Klageerwidlung vom 08.02.2018 vor, dass selbst bei einer Besprechung vom 15.05.2014 die konkrete Größe des an M. und K. zu übertragenden Grundstücks noch nicht festgestanden und dieses Gespräch zu keinem abschließenden Ergebnis geführt habe, ob eine Übertragung einer größeren Fläche als 1.100 qm erfolgen sollte oder nicht (vgl. Seite 17 unten der Klageerwidlung = Blatt 62 der Akten). Sofern aber - wie von den Beklagten offenbar behauptet werden soll - im Mai 2014 noch immer unklar gewesen sein soll, ob man M. und K. mehr als die 1.100 qm überlassen will, lässt sich dies nur schwer damit in Einklang bringen, dass die Teilung und Vermessung zu diesem Zeitpunkt bereits beantragt und genehmigt worden waren. Wenn - wie von den Beklagten behauptet - im Zuge der Gespräche wiederholt und nachdrücklich auf die drohende Steuerbelastung bei der Übertragung von zum Betriebsvermögen gehörenden Grundstücksteilen hingewiesen worden sein soll, fragt es sich nämlich, welchen Grund die Klägerin und ihre Familie gehabt haben sollten, die zu diesem Zeitpunkt bereits angeschobene Teilung und die hierzu ergriffenen Maßnahmen gegenüber der Beklagten zu 1) nicht zu offenbaren. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass eine nochmalige Änderung dieser konkret umgesetzten Planung erfolgen sollte, zumal insbesondere die damit verbundenen Vermessungskosten nicht unerheblich waren. Dies spricht eindeutig dafür, dass die von den Beklagten behauptete Ergebnisoffenheit hinsichtlich der räumlichen Ausgestaltung des zu übertragenden "Hausgrundstücks" jedenfalls Mitte Mai 2014 nicht mehr bestand. Unter Zugrundelegung des Vortrages der Beklagten hätten die Klägerin und ihre Familie also trotz des bereits im Dezember 2013 mit aller Deutlichkeit erfolgten Hinweises auf die drohenden steuerrechtlichen Konsequenzen im Frühjahr 2014 die Grundstücksteilung "sehenden Auges" in Angriff genommen und dies gegenüber der Beklagten zu 1) verschwiegen. Für ein solches Verhalten der Klägerin und ihrer Familie lässt sich aber kein triftiger Grund finden, es sei denn, man will ihnen unterstellen, dass ihr Verhalten von vornherein darauf ausgerichtet war, sich wegen der mit der geplanten Übertragung des "Hausgrundstücks" entstehenden Steuerlast bei den Beklagten - oder deren Berufshaftpflichtversicherung - schadlos zu halten. Ein solcher Vorwurf würde aber auf einer reinen Spekulation beruhen, ohne dass sich hierfür konkrete Anhaltspunkte finden lassen.

[50] Außerdem fragt es sich, warum die Beklagte zu 1) **nach dem Erhalt des notariellen Vertragsentwurfs** in ihrer E-Mail vom 06.06.2014 zwar verschiedene **klärungsbedürftige Punkte auflistet**, nicht jedoch den aus ihrer Sicht angeblich nach wie vor ungeklärten, steuerlich aber relevanten Gesichtspunkt der Größe des "Hausgrundstücks" aufgreift. Selbst in den handschriftlichen Notizen auf dieser E-Mail wird von ihr

die Frage der abzuklärenden Grundstücksgröße nicht als Merkposten erfasst. Andererseits wird in den handschriftlichen Notizen die frühere Entnahme des Wohnhauses als Frage in den Raum gestellt, obgleich dies nach dem Vorbringen der Beklagten von der Klägerin in den Besprechungen bereits mitgeteilt worden sein soll; die entsprechenden Unterlagen (B8-B10, Blatt 90-92 der Akten) - so die Behauptung der Beklagten - sollen von der Klägerin insofern bereits zeitnah nach dem Gespräch am 15.05.2014 überlassen worden sein (vgl. Blatt 54 der Akten). Daher wusste die Beklagte zu 1) spätestens bei der Abfassung der E-Mail vom 06.06.2014, dass eine Fläche von 1.100 qm des Grundstücks Privatvermögen war. Gleichwohl hat sie sich jedenfalls schriftlich dieser Thematik nicht nochmals angenommen, sondern will lediglich telefonisch die Übermittlung der entsprechenden Unterlagen eingefordert haben.

[51] Eine solche Anforderung der Unterlagen lässt sich indes nicht feststellen. Eine schriftliche Dokumentation hierzu seitens der Beklagten fehlt. Die angeblichen mündlichen Anforderungen der Beklagten zu 1) gegenüber der Klägerin und deren Sohn E. sind durch die Beweisaufnahme nicht bestätigt worden. Zwar lässt sich andererseits auch nicht positiv feststellen, dass die Klägerin oder deren Familienmitglieder der Beklagten zu 1) den endgültigen Vertragsentwurf - mit den maßgeblichen Grundstücksgrößen - zur geplanten Vermögensübertragung vor der notariellen Beurkundung übermittelt haben. Dies steht der Annahme einer Verletzung der vertraglichen Pflichten durch die Beklagte zu 1) jedoch nicht entgegen.

[52] Grundsätzlich hat der Steuerberater den zu beurteilenden Sachverhalt durch Einsicht in die Unterlagen und Rückfragen beim Mandanten aufzuklären. Er ist somit seine Sache, den Mandanten darüber zu unterrichten, welche Unterlagen er zur sachgerechten Erledigung seines Auftrags benötige; Sache des Mandanten ist es dann, diese Unterlagen zu beschaffen. Ist nach den Umständen für eine zutreffende rechtliche Einordnung die Kenntnis weiterer Tatsachen erforderlich, darf sich der rechtliche oder steuerliche Berater nicht mit dem begnügen, was ihm sein Auftraggeber vorlegt oder berichtet; er hat sich vielmehr durch gezielte Fragen um eine ergänzende Aufklärung zu bemühen (vgl. BGH, Urteil vom 02. April 1998 - IX ZR 107/97 -, Rn. 25, juris; OLG Düsseldorf, Urteil vom 20. Dezember 2001 - 23 U 49/01 -, Rn. 32, juris). Von dieser Verpflichtung ist er auch dann nicht befreit, wenn der Mandant bei gehöriger Sorgfalt von sich aus hätte erkennen können, welche (weiteren) Unterlagen der Steuerberater benötigen könne (vgl. BGH, Urteil vom 12.03.1986 - IVa ZR 183/84 -, Rn. 20, juris). Angesichts dessen wäre es Sache der Beklagten zu 1) gewesen, die zur sachgerechten Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzufordern und in diesem Zusammenhang klar und unmissverständlich darauf hinzuweisen, welche bestimmten einzelnen

Unterlagen für eine ordnungsgemäße Prüfung und Beratung erforderlich sind. Eine solche rechtzeitige Belehrung über die notwendigen weiteren Mitwirkungshandlungen kann nach dem Vorgesagten gerade nicht angenommen werden.

II.

[53] Die unzureichende Beratung und damit die Verletzung der Pflichten aus dem Steuerberatungsvertrag erfolgten auch schuldhaft.

[54] Nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB wird das Verschulden vermutet, weshalb der Steuerberater, der geltend machen will, dass er den Fehler nicht zu vertreten hat, erklären muss, aus welchen Gründen es zu dem Fehler kam. Er und nicht der Mandant hat das Verschulden auszuräumen (Gräfe in: Gräfe, Lenzen, Schmeer, Steuerberaterhaftung, 6. Auflage, Rn. 686). Dabei hat der Steuerberater grundsätzlich jede unrichtige Beurteilung einer steuerlichen Frage zu vertreten (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 78. Auflage, § 280, Rn. 77). Hier hätte die Beklagte zu 1) zweifelsohne bei pflichtgemäßer Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Steuerberaterin die steuerlichen Konsequenzen der in Aussicht genommenen Grundstücksübertragung auf die Kinder M. und K. erkennen müssen.

[55] Die Beklagte zu 1) kann sich zu ihrer Entschuldigung nicht mit Erfolg darauf berufen, dass ihr trotz ausdrücklicher Aufforderung vor der Vollziehung der Übertragung nicht sämtliche maßgeblichen Vertragsunterlagen übermittelt worden seien. Denn die behauptete Einforderung der Unterlagen ist - wie bereits ausgeführt - nicht feststellbar. Demgegenüber entlastet der Umstand, dass möglicherweise der endgültige Vertragsentwurf vor der notariellen Beurkundung der Beklagtenseite nicht zugeleitet worden ist, die Beklagte zu 1) nicht. Selbst wenn es der Klägerseite nämlich vorzuwerfen wäre, dass die Klägerin und ihre Familienmitglieder nicht von sich aus erkannten, welche Unterlagen die Beklagte zu 1) als steuerliche Beraterin benötigte, könnte dies das in der unzureichenden Beratung liegende Verschulden nicht ausschließen, sondern allenfalls Anlass zur Prüfung geben, ob die Schadensersatzpflicht wegen eines mitwirkenden Verschuldens zu mindern ist (vgl. BGH, Urteil vom 12.03.1986 - IVa ZR 183/84 -, Rn. 20, juris; OLG Düsseldorf, Urteil vom 20. Dezember 2001 - 23 U 49/01 -, Rn. 32, juris).

III.

[56] Der Ersatzanspruch ist nicht nach § 254 Abs. 1 BGB ausgeschlossen oder gemindert.

[57] Die Beklagten können der Klägerin nicht als Mitverschulden entgegenhalten, dass sie schon aufgrund ihrer Vorkennt-

nisse hinsichtlich der Übertragung des Hausgrundstücks in einer Größe von 1.100 qm in das Privatvermögen und der Entnahmebesteuerung im Zuge der Übertragung des Nachbargrundstücks im Jahr 2009 auf eine steuersparende Gestaltung hätte hinwirken müssen. **Der Einwand des Mitverschuldens gemäß § 254 BGB soll den Schädiger nur in dem Umfang von der Haftung entlasten, in dem der Schaden billigerweise dem eigenen Verhalten des Geschädigten zugerechnet werden kann. Der Einwand des mitwirkenden Verschuldens greift demnach nicht ein, wenn die Verhütung des entstandenen Schadens nach dem Inhalt des Vertrages dem in Anspruch genommenen oblag.** Grundlage eines Beratungsvertrages ist die Überzeugung der Vertragsparteien, dass der Berater dem zu Beratenden auf einem bestimmten Gebiet an Wissen überlegen ist; seine Aufgabe ist es, zu verhindern, dass sein Vertragspartner durch eine unzureichende Beratung Nachteile erleidet. Den zu Beratenden trifft demgegenüber keine vertragliche Obliegenheit, durch eigene Bemühungen Beratungsfehler des Beraters auszugleichen. Ihm kann es demnach nicht als mitwirkendes Verschulden vorgehalten werden, er hätte das, worüber ihn sein - auf dem bestimmten Gebiet an Wissen überlegener - Berater hätte aufklären müssen, bei entsprechenden Bemühungen auch ohne fremde Hilfe erkennen können (vgl. BGH, Urteil vom 12.03.1986 - IVa ZR 183/84, Rn. 20; OLG Düsseldorf, Urteil vom 20. Dezember 2001 - 23 U 49/01 -, Rn. 37, juris). **Der Berater, der selbst aufgrund des Vertrages gebotene Handlungen pflichtwidrig unterlassen hat, kann seinem Mandanten grundsätzlich auch nicht entgegenhalten, dieser habe es versäumt, seinen Rat einzuholen** (vgl. BGH, Urteil vom 10. Februar 1994 - IX ZR 109/93 -, Rn. 24, juris).

[58] Die Beklagten können der Klägerin auch nicht als Mitverschulden entgegenhalten, dass die Klägerseite ihren Mitwirkungsobliegenheiten unzureichend nachgekommen ist. **Es ist zwar richtig, dass die wahrheitsgemäße und vollständige Unterrichtung seines Anwalts oder Steuerberaters eine Vertragspflicht des Mandanten ist, deren schuldhaftige Verletzung im Falle ihrer Schadensursächlichkeit den Vorwurf des Mitverschuldens rechtfertigen kann** (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 20. Dezember 2001 - 23 U 49/01 -, Rn. 38, juris). Im vorliegenden Fall ist indes nicht feststellbar, dass der Klägerseite zu Last fällt, die Beklagte zu 1) nicht oder nicht hinreichend über die geplante Ausgestaltung der Grundstücksübertragung unterrichtet zu haben. Wie bereits ausgeführt, steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Beklagten zu 1) die geplante Ausparzellierung des auf M. und K. zu übertragenden "Hausgrundstücks" in ihren wesentlichen Zügen frühzeitig - und zwar bereits Ende 2013 - mitgeteilt worden ist. Der Beklagten zu 1) standen daher die wesentlichen Informationen für eine sachgerechte steuerliche Beurteilung schon früh zur Verfügung. Es kann aus den dargelegten Gründen auch nicht angenommen werden, dass die Klägerseite in der Folge ihre vertraglichen Mitwirkungsobliegenheiten verletzt hat. Eine

ausdrückliche und nachdrückliche Anforderung weiterer Unterlagen seitens der Beklagten ist wie bereits ausgeführt nicht feststellbar. Demgegenüber bestand ohne klare und unmissverständliche Aufforderung seitens der Beklagten keine vertragliche Obliegenheit der Klägerin, ihres Ehemannes oder der Kinder, weitere Informationen und Unterlagen von sich aus zu übermitteln. Immerhin sind den Beklagten aber die teilungsbezogenen Unterlagen, denen die relevanten Grundstücksgrößen nach der Teilung ohne weiteres zu entnehmen sind, Mitte Juni 2014 im Zusammenhang mit der Einreichung der Rechnungen für die Buchführung für Mai 2014 übermittelt worden. Daher kann keine Rede davon sein, dass den Beklagten diese Unterlagen vorenthalten worden wären. Ohne eine vorherige gezielte Nachfrage war es nicht Sache der Klägerin, diese Unterlagen gesondert einzureichen, sondern sie durfte grundsätzlich davon ausgehen, dass diese aufgrund der bürointernen Organisation der Beklagten in jeder Hinsicht Berücksichtigung finden werden.

[59] Nach alledem können die Beklagten nicht mit Erfolg geltend machen, ihr Mandant habe etwas versäumt, was in den Bereich seiner Eigenverantwortung fällt.

IV.

[60] Aufgrund der Pflichtverletzung ist ein ersatzfähiger Schaden in Höhe der Klageforderung entstanden.

1.

[61] Grundsätzlich ist der Mandant bei einer Schlechterfüllung eines Steuerberatervertrages so zu stellen, wie er bei pflichtgemäßem Verhalten des Steuerberaters gestanden hätte. Er kann jedoch nicht mehr erhalten als das, was er bei ordnungsgemäßer Beratung nach der materiellen Rechtslage hätte erzielen können. Was der Rechtslage widerspricht, ist nicht erstattungsfähig. Ist ein Umsatz steuerpflichtig und entgegen der Information des Steuerberaters nicht steuerfrei, kann kein ersatzfähiger Schaden des Mandanten entstehen. **Die Berechnung des Schadens erfolgt durch einen Gesamtvermögensvergleich (Differenzhypothese). Der Mandant muss eine konkrete Vergleichsberechnung vornehmen** (vgl. dazu Gräfe in: Gräfe, Lenzen, Schmeer, a.a.O., Rn. 548, m.w.N).

[62] Die Beklagten stellen nicht in Frage, dass es - wie von der Klägerin geltend gemacht wird - die Möglichkeit gegeben hätte, den Grundbesitz "steuersparend" auf die Kinder zu übertragen, in dem nur das Hausgrundstück in einer Größe von 1.100 qm auf die Kinder K. und M. und das restliche Grundstück auf E. als Unternehmensnachfolger übertragen worden wären. Der Umfang der geltend gemachten steuerlichen Mehrbelastung in Höhe von 13.396 EUR, die durch die gewählte Ausgestaltung der Grundstücksübertragung entstanden ist,

steht zwischen den Parteien ebenfalls nicht in Streit. Die Berechnung der Klageforderung fußt letztlich auf den eigenen Vergleichsberechnungen der Beklagten zu 1) zur Steuerlast "mit" und "ohne" Entnahmegewinn, die von der Klägerin als Anlage K4 und K5 vorgelegt worden sind (Blatt 28-31 der Akten).

2.

[63] Es ist auch davon auszugehen, dass bei einer sachgerechten Beratung lediglich ein Grundstücksteil in einer Größe von 1.100 qm auf M. und K. übertragen und daher diese steuerliche Mehrbelastung vermieden worden wäre.

[64] Grundsätzlich bedarf es im Rahmen der von dem Mandanten nachzuweisenden **haftungsausfüllenden Kausalität** der Klärung, wie sich der Mandant bei vertragsgerechter Beratung verhalten hätte. Dabei kann sich der Mandant auf die Vermutung eines beratungsgerechten Verhaltens berufen, wenn bei zutreffender Belehrung im Hinblick auf die Interessenlage oder andere objektive Umstände eine bestimmte Entschließung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen wäre. **Die Vermutung des beratungsgemäßen Verhaltens setzt einen Tatbestand voraus, bei dem der Ursachenzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung eines Beraters und einem bestimmten Verhalten typischerweise gegeben ist, also auf Umständen beruht, die nach der Lebenserfahrung eine bestimmte tatsächliche Vermutung rechtfertigen** (vgl. BGH, Urteil vom 18. Mai 2006 - IX ZR 53/05 -, Rn. 11, juris).

[65] Hier spricht zwar vieles dafür, dass im Falle einer sachgerechten Aufklärung durch die Beklagte zu 1) aus der Sicht eines vernünftig urteilenden Mandanten nach der Lebenserfahrung eine bestimmte tatsächliche Reaktion nahe gelegen hätte. Denn bei einer rein wirtschaftlichen Betrachtungsweise kam nur eine Maßnahme vernünftigerweise in Betracht, nämlich die bloße Übertragung des bereits in das Privatvermögen überführten Grundstücksteils auf die Kinder M. und K.. Soweit die Beklagten demgegenüber einwenden, dass die Größe des auf M. und K. übertragenen "Hausgrundstücks" maßgeblich durch das Ziel der "Gleichbehandlung aller drei Kinder" motiviert gewesen sei, handelt es sich jedoch zumindest um eine ernsthaft im Raum stehende Handlungsalternative. Denn die Klägerin trägt selbst vor, dass die Erweiterung des "Hausgrundstücks" gewählt worden ist, um den beiden Kindern für den (ungewissen) Fall einer späteren Ausweisung als Bauland einen weiteren Bauplatz mit zu übertragen. Aufgrund dieser ernsthaften Möglichkeit alternativer Verhaltensweisen ist daher zweifelhaft, ob im vorliegenden Fall ein Anscheinsbeweis zu Gunsten der Klägerin angenommen werden kann. Dies kann im Ergebnis jedoch dahinstehen. Denn es lässt sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellen, dass die Klägerin und ihre Familie im Falle einer sachgerechten Beratung durch

die Beklagte zu 1) den von ihnen aufgezeigten Weg beschritten hätten.

[66] Hinsichtlich des erforderlichen **Beweismaßes** ist zu berücksichtigen, dass die Ursächlichkeit einer von dem Berater begangenen Pflichtverletzung für einen dadurch angeblich entstandenen Schaden zur haftungsausfüllenden Kausalität gehört. **Für deren Nachweis gelten demnach die in § 287 ZPO vorgesehenen Beweiserleichterungen, weshalb für die richterliche Überzeugungsbildung eine überwiegende, freilich auf gesicherter Grundlage beruhende Wahrscheinlichkeit ausreichend ist** (vgl. BGH, Urteil vom 19. Januar 2006 - IX ZR 232/01 -, Rn. 25, juris). Bei der Frage, welche hypothetische Entscheidung der Regresskläger bei vertragsgemäßer Beratung des Beraters getroffen hätte, darf die in dem Regressverfahren bekundete mutmaßliche Reaktion des Betroffenen nicht unbesehen als bewiesen angenommen werden. Vielmehr müssen alle Umstände des Einzelfalles insgesamt gewürdigt werden. Dabei ist in der Regel entscheidend, welches Verhalten damals aus objektiver Sicht vernünftiger oder aus anderen besonderen Gründen zu jenem Zeitpunkt naheliegender war (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 04. Dezember 2007 - 28 U 86/07 -, Rn. 29, juris).

[67] Daran gemessen sieht die Kammer mit einer für § 287 ZPO ausreichenden Wahrscheinlichkeit den Vortrag der Klägerin als richtig an, **bei einer zutreffenden Beratung über die steuerlichen Folgen der in Aussicht genommenen Grundstück-sübertragung wäre nur derjenige Grundstücksteil auf M. und K. übertragen worden, der bereits in das Privatvermögen überführt worden war**. Denn hierbei hätte es sich um eine aus objektiver Sicht vernünftige Entscheidung gehandelt, wohingegen naheliegende Gründe für eine Erweiterung der Grundstücksfläche trotz der damit verbundenen steuerlichen Mehrbelastung zu jenem Zeitpunkt nicht vorlagen.

[68] Wie bereits eingangs ausgeführt, wäre es (rein) wirtschaftlich sinnvoll gewesen, nur denjenigen Grundstücksteil, der bereits in das Privatvermögen überführt worden war, auszuparzellieren und auf die Kinder M. und K. zu übertragen. Die Behauptung der Klägerin, im Falle einer ordnungsgemäßen Beratung wäre dieser Weg gewählt worden, erscheint daher nicht nur folgerichtig und vernünftig, sondern ist insbesondere auch von dem Zeugen Alois V. - dem damaligen Eigentümer - glaubhaft bestätigt worden. Zum Zeitpunkt der in Rede stehenden Übertragung war eine Möglichkeit zur weiteren Bebauung dieses Grundstücks weder gegeben, noch ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine solche perspektivisch mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten war. Daher ist es plausibel, dass die Ausparzellierung eines größeren Grundstücksteils nur deshalb gewählt worden ist, um den Kindern M. und K. für den ungewissen Fall einer späteren Bebauungs-

möglichkeit eine solche Handlungsoption zu eröffnen. Dagegen ist es bei lebensnaher Betrachtung unwahrscheinlich, dass eine solche völlig ungewisse, nicht selbst beeinflussbare und allenfalls in der Zukunft liegende Möglichkeit durch eine steuerliche Mehrbelastung erkaufte worden wäre, wenn deren Anfallen der Klägerin, ihrem Ehemann und den Kindern mit der gebotenen Deutlichkeit vor Augen geführt worden wäre. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der kostenmäßige Aufwand einer späteren Ausparzellierung jedenfalls deutlich geringer ausgefallen wäre, als die steuerliche Mehrbelastung durch die zum Zeitpunkt der Übertragung gewählte Variante.

[69] Demgegenüber erscheint es fernliegend, dass ein solches Vorgehen auch in Kenntnis der steuerrechtlichen Konsequenzen gewählt worden wäre, weil - wie von den Beklagten behauptet - die eigentliche Handlungsmotivation die Gleichbehandlung aller drei Kinder gewesen ist. Angesichts der fehlenden Bebauungsmöglichkeit des übertragenen Grundstücksteils und der infolgedessen eingeschränkten wirtschaftlichen Verwertbarkeit dieser "Mehrfäche" spricht nichts dafür, dass durch die Wahl der Größe des "Hausgrundstücks" vornehmlich das Ungleichgewicht, welches durch die geplante Übertragung der Gewerbebetriebe und sämtlicher dazu gehöriger Flächen auf E. begründet worden ist, in angemessener Weise ausgeglichen werden sollte. Zwar ist es denkbar, dass die Verringerung des Ungleichgewichtes einen Randaspekt bei der Aufteilung gebildet hat. **Jedoch hätte bei einer Abwägung der Vor- und Nachteile die steuerliche Mehrbelastung einen triftigen Grund gebildet, hierauf zu verzichten; zumal nach den übereinstimmenden Angaben der Zeugen ein grundsätzliches Einvernehmen über das geplante Vorgehen bestand und sich M. und K. durch die in Aussicht genommene Regelung nicht zurückgesetzt fühlten.**

[70] Eine andere Beurteilung wird auch nicht durch die Kompensationsregelung unter Ziffer VIII des notariellen Vertrages nahegelegt. Durch diese Regelung zur Nachabfindung sollte ersichtlich Vorsorge für den Fall geschaffen werden, dass sich die wirtschaftliche Bedeutung der auf E. übertragenen landwirtschaftlichen Flächen gravierend ändert. Aus der Vereinbarung einer solchen Ausgleichsregelung für den Fall einer Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse kann aber nicht geschlossen werden, dass unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Übertragung bekannten Umstände vorrangiges Handlungsziel eine Gleichbehandlung aller drei Kinder gewesen ist.

3.

[71] Entgegen der Ansicht der Beklagten steht der Annahme eines ersatzfähigen Schadens auch nicht entgegen, dass es sich bei der Entnahmeversteuerung um die Versteuerung stiller Reserven handelt, weshalb es nur zu einem "Steuerstundungseffekt" gekommen wäre.

[72] **Denn auch bei einer Belastung mit Einkommenssteuern, die aus der Aufdeckung stiller Reserven entsteht, handelt es sich um einen grundsätzlich ersatzfähigen Schaden.** Nach der Rechtsprechung des BGH ist die Befreiung von einer latenten Steuerlast dem Schädiger unter dem Gesichtspunkt des Vorteilsausgleichs schadensrechtlich nur gutzubringen, wenn der Geschädigte infolge dieser Befreiung Vorteile erzielt, die ihm ohne die Aufdeckung nicht zugeflossen wären. **Die Steuerstundungsfunktion der steuerlichen Anerkennung stiller Reserven kann auch dazu führen, dass die im Betriebsvermögen gesicherten stillen Reserven zu keinem absehbaren Zeitpunkt versteuert werden** (vgl. BGH, Urteil vom 23.10.2003 - IX ZR 249/02 -, NJW 2004, 444). Soweit die Beklagten ins Feld führen, dass die Steuerlast spätestens bei einer bei einer späteren Betriebsaufgabe durch den Sohn E. entstanden wäre, ist eine solche Aufdeckung zwar denkbar, aber keinesfalls zwingend.

4.

[73] Schließlich stellt der Einwand der Beklagten, dass der Sohn E. durch die gewählte Art der Übertragung Ausgleichszahlungen an seine Geschwister erspart habe, die Ersatzfähigkeit der steuerlichen Mehrbelastung nicht in Frage.

[74] Ein solcher Vorteil könnte allenfalls im Rahmen einer sogenannten **konsolidierten Schadensberechnung** von Belang sein. Diese stellt eine Ausnahme von dem Grundsatz dar, dass sich der vorzunehmende Gesamtvermögensvergleich am Vermögen des geschädigten Auftraggebers zu orientieren hat. **Es können also unter Umständen Vorteile, die bei Dritten durch die Fehlberatung entstanden sind, Berücksichtigung finden** (Gräfe in Gräfe, Lenzen, Schmeer, Rn. 562 ff.). Allerdings beruht die Annahme der ersparten Ausgleichszahlungen maßgeblich auf dem Gedanken, dass das vornehmliche Handlungsziel eine Gleichbehandlung der Kinder gewesen wäre. Dies lässt sich nach dem Vorgesagten aber gerade nicht feststellen. Letztlich kann nicht angenommen werden, dass es für den Fall einer Übertragung des (bloßen) "Hausgrundstücks" mit einer Fläche von 1.100 qm auf die Kinder M. und K. zu der Vereinbarung von Ausgleichszahlungen gekommen wäre.

Steuerberaterhaftung

- GmbH-Geschäftsführer
- Sozialversicherungspflicht
- Sozialversicherungsrechtliche Beratung
(LG Hamburg, Urt. v. 16.12.2020 – 314 O 131/20)

Leitsatz (der Redaktion)

Ein Steuerberater ist zur Beratung in sozialversicherungsrechtlichen Fragen nicht befugt. Die sozialrechtliche Einordnung und Bewertung eines Beschäftigungsverhältnisses eines GmbH-Geschäftsführers unterliegt grundsätzlich nicht den Prüfungspflichten eines Steuerberaters

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin hat mit ihrem Ehemann im Jahr 1997 die „H GmbH“, im folgenden „GmbH“, gegründet. Am Stammkapital ist der Ehemann der Klägerin laut Gesellschaftsvertrag mit € 20.000,00 zu 40 % und die Klägerin mit € 30.000,00 zu 60 % beteiligt. Beide bestellten sich zu Geschäftsführern der Gesellschaft.

Ab dem 06.12.2005 vereinbarten sie, sich von nun an die steuerliche Beratung und Vertretung von der Beklagten durchführen zu lassen. Grundlage der Zusammenarbeit war zunächst eine mündliche Vereinbarung, zusammengefasst im Schreiben der Beklagten vom 6.12.2005. Für die Bearbeitung des Mandates sollte der Datenbestand des vorherigen Steuerberaters an die Beklagte übertragen werden. In 2015 wurde die Zusammenarbeit vertraglich neu geregelt und der Steuerberatungsvertrag gem. Anlage B 2 abgeschlossen. Gemäß § 1 des Vertrages umfasst die beratende Tätigkeit die Erstellung der Finanzbuchführung, der Anlagenbuchführung, der Lohnabrechnung und Lohnbuchführung, die Erstellung aller erforderlichen Steuererklärungen und Steueranmeldungen, die Erstellung der Jahresabschlüsse sowie die laufende steuerliche Beratung. Die Beklagte übernahm zu einem streitigen Zeitpunkt auch die private steuerliche Beratung der Klägerin und ihrem Ehemann.

Die Beklagte erstellte somit für die GmbH die Gehaltsabrechnungen aller Mitarbeiter und der Geschäftsführer. Für den Ehemann der Klägerin und die Klägerin wurden - wie durch den vorherigen Steuerberater - keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt. Ein Statusfeststellungsverfahren war nicht durchgeführt worden. Betriebsprüfungen der Deutschen Rentenversicherung in 2003 und 2010 für den Zeitraum 2006 bis 2009 haben keine Beanstandungen ergeben.

In dem Veranlagungsjahr 2008 ist erstmals eine Gewinnausschüttung vorgenommen wurden. Nach dem Willen der Klä-

gerin und ihres Ehemannes erfolgte die Ausschüttung allerdings nicht entsprechend dem im Gesellschaftsvertrag verankerten Verhältnis 60:40, sondern im Verhältnis 50:50. Dies sollte sich auch bei der Ausschüttung widerspiegeln.

In 2018 wurde von der Deutschen Rentenversicherung erneut eine Betriebsprüfung für den Prüfungszeitraum 2014 bis 2017 durchgeführt. Am 24.04.2019 erhielt die GmbH einen Bescheid der Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV), in dem mitgeteilt wurde, dass bei einer sozialversicherungsrechtlichen Überprüfung der GmbH festgestellt wurde, dass es sich bei der Tätigkeit des Ehemannes der Klägerin als Gesellschafter-Geschäftsführer - entgegen der bisherigen Einstufung - aufgrund seines tatsächlich nicht gegebenen maßgeblichen Einflusses auf die Geschicke der Gesellschaft (u.a. keine Sperrminorität) um eine abhängige und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt. Daher wurden die Sozialversicherungsbeiträge für den Prüfungszeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2017 in Höhe von € 60.501,07 nachberechnet. Gegen diesen Bescheid wurde Widerspruch eingelegt, der mit Bescheid vom 12.11.2019 zurückgewiesen wurde.

Die Gesellschaft ist am 1.6.2018 aufgelöst worden, die Löschung wurde am 24.01.2020 in das Handelsregister eingetragen.

Die Klägerin behauptet, die GmbH habe diese nachbelasteten Rentenversicherungsbeiträge zwischenzeitlich nachgezahlt. Diese Beträge seien zuvor von ihr und ihrem Ehemann in die GmbH eingelegt worden, da diese kein Vermögen mehr gehabt habe.

Die Klägerin ist der Auffassung, ihr persönlich sei ein Schaden entstanden. Zwar richte sich die Nachzahlung an die GmbH, ein Schaden sei aber auch bei den Gesellschaftern entstanden. Die Sozialversicherungskosten wären für die GmbH Betriebsausgaben gewesen und hätten den Gewinn gemindert. Im Falle der richtigen Beratung wären in den entsprechenden Veranlagungszeiträumen daher bei der GmbH keine Gewinne angefallen, so dass dann auch keine Ausschüttungen an die Klägerin und ihren Ehemann hätten vorgenommen werden können. Die überschüssigen Gewinne haben sich die Klägerin und ihr Ehemann aber auszahlen lassen. Darauf haben sie Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschläge zahlen müssen. Von den ausgeschütteten € 60.501,07 haben die Klägerin und ihr Ehemann € 15.125,27 Kapitalertragssteuer sowie € 831,89 Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragssteuer zahlen müssen. Um das Geld für die Nachzahlung zur Verfügung zu stellen, hätten sie die € 60.501,07 wieder in die Gesellschaft einlegen müssen. Die Steuerlast hätten sie hälftig untereinander aufgeteilt. Die bereits gezahlten Steuern könnten nicht mehr zurückgefordert werden. Somit hätten sie jeweils € 7.978,58 zu viel gezahlt. Diesen Betrag verlangen sie jeweils von der

Beklagten als Schadensersatz erstattet.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Beklagte habe die Pflicht gehabt, fortlaufend zu prüfen, ob die sozialversicherungsrechtliche Einstufung des Ehemannes der Klägerin korrekt sei. Mit Urteil vom 29.08.2012 habe das BSG seine bisherige Rechtsprechung geändert und stelle nun ausschließlich bei der Beurteilung der Sozialversicherungspflichtigkeit eines Geschäftsführers darauf ab, wie sich die Mehrheitsverhältnisse in den Gesellschaftsverträgen darstellen. Diese Änderung habe die Beklagte befolgen und die Gehaltsabrechnungen anpassen müssen.

Zudem seien die Klägerin und ihr Ehemann davon ausgegangen, dass der Mandatsvertrag nicht nur mit Herrn L. als Steuerberater, sondern auch mit den Rechtsanwälten geschlossen worden wäre. Dies hätten sie sowohl aus dem Briefkopf als auch aus den Gesamtumständen entnommen.

Weiter verlangt die Klägerin die hälftigen Kosten für die vorgerichtliche Rechtsverfolgung. Die Rechtsschutzversicherung würde nur die Kosten des Klageverfahrens tragen.

(Anträge: ...)

Nach Ansicht der Beklagten sei diese nicht verpflichtet gewesen, die sozialversicherungsrechtliche Einstufung des Ehemannes der Klägerin zu überprüfen. Bei Gründung der GmbH war die Beklagte noch nicht mandatiert. Mit Übernahme des Mandats durch Herrn L. in Kanzlei D. im Jahr 2005 sei die sozialversicherungsrechtliche Einstufung des Ehemannes der Klägerin übernommen worden. Eine neue Einstufung oder Beratung dazu sei nicht vorgenommen worden. Die Beklagte verweist dazu auf den Vertrag, wonach nur steuerberatende Tätigkeiten geschuldet werden, jedoch keine anwaltliche Beratung. Daher sei die Beklagte weder verpflichtet noch berechtigt, eine sozialversicherungsrechtliche Rechtsberatung durchzuführen.

Anhaltspunkte, die einen Steuerberater deutlich darauf hinweisen würden, dass die sozialversicherungsrechtliche Einstufung des Ehemannes der Klägerin nicht der Rechtsprechung des BSG entspreche, habe es ebenso nicht gegeben. Bereits in den Jahren 2003 und 2010 habe es Betriebsprüfungen der Rentenversicherung gegeben, bei denen nichts beanstandet wurde. Für eine Sozialversicherungsfreiheit habe aus der Sicht des Steuerberaters auch die Gleichbehandlung der Eheleute bei der Gewinnverteilung gesprochen. Daher sei auch die Durchführung eines Statusverfahrens nicht angezeigt gewesen.

Zudem würde es an der erforderlichen Kausalität fehlen. Die

Beklagte behauptet, dass selbst bei Mitteilung der Sozialversicherungspflichtigkeit der Tätigkeit die Klägerin und ihr Ehemann dies nicht akzeptiert hätten, da sie trotz der unterschiedlichen Beteiligungsquoten im Gesellschaftsvertrag davon überzeugt gewesen wären, hälftig an der GmbH beteiligt zu sein.

Ebenso wird der Schaden bestritten. Weiterhin seien nicht gezahlte Sozialversicherungsbeiträge für die Vergangenheit im Wege der Vorteilsanrechnung zu berücksichtigen. Die Tätigkeit des Ehemannes der Klägerin sei von Beginn an sozialversicherungspflichtig gewesen. Da aufgrund von Verjährung nur die Beiträge von 2014 bis 2017 zurückgefordert werden könnten, hätten sie sich die ersparten Beiträge als zusätzlichen Gewinn entgegen zu halten. Schließlich könne die Beitragsnachforderung als Betriebsausgabe bei der GmbH geltend gemacht werden, so dass die dadurch erzielten Steuervorteile bei der GmbH den Gesellschaftern bei der Gewinnentnahme zugute käme.

Des Weiteren erhebt die Beklagte die Einrede der Verjährung. Ein etwaiger Schadensersatzanspruch wäre bereits im Jahr 2005 entstanden. (...)

Aus den Gründen:

I.

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Klägerin steht gegen die Beklagte kein Schadensersatzanspruch zu. Es fehlt bereits an der Pflichtverletzung der Beklagten.

1. Zwischen der Klägerin selbst und der Beklagten ist kein Steuerberatungsvertrag über die Lohnabrechnung und Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen zustande gekommen. Ein solcher Vertrag bestand unstreitig lediglich mit der GmbH. Ansprüche der Klägerin wegen Pflichtverletzungen des Steuerberatungsvertrages mit der GmbH würden daher voraussetzen, dass es sich bei dem Steuerberatungsvertrag um einen **Vertrag mit Schutzwirkung** zugunsten Dritter handelt. Von einem solchen Vertrag kann ausgegangen werden, wenn auch von dem Gesellschafter- Geschäftsführer gerade durch die Beratung des Steuerberaters ein Schaden ferngehalten werden soll. Dies könnte hier bei der Durchführung der Lohnabrechnung für den Gesellschafter- Geschäftsführer zwar der Fall sein. Allerdings fehlt es hier bereits an einer **Pflichtverletzung**. Der Steuerberater schuldet im Rahmen des ihm übertragenden Mandats sich mit den steuerrechtlichen Punkten zu befassen, die zur pflichtgemäßen Erfüllung seines Mandats erforderlich sind. **Der Steuerberater ist dabei zur umfassenden und erschöpfenden Beratung seines Mandanten verpflichtet. Dazu zählt gemäß §§ 1, 32 Abs. 1 und § 33 StBerG jedoch nur die Beratung und Hilfeleistung in Steuersachen. Weiterhin muss der Steuerberater seinen Mandanten möglichst vor Schaden bewahren. Sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen**

sind davon nicht erfasst. Zu einer solchen Beratung wäre er nicht befugt (BGH, Urt. v. 30.09.1999 - IX ZR 139/98, NJW 2000, 69; Urt. v. 12.02.2004 - IX ZR 246/02, NJW-RR 2004, 1358, 1359; OLG Düsseldorf, Urt. v. 09.07.2002 - 23 U 222/01, BeckRS 2010, 11664; Urt. v. 31. 8. 2007 - 1-23 U 18/07, DStRE 2008, 462, 463 Beschl. v. 09.07.2020 - 23 U 70/20, BeckRS 2020, 23810; OLG Koblenz, Beschl. v. 13.05.2016 - 3 U 167/16 Rn. 18; OLG Köln, Beschl. v. 06.08.2018 - 1-16 U 162/17 Rn. 22). Allerdings muss der Steuerberater, der bei der Prüfung einer Beitragspflicht oder bei der Berechnung der Höhe der abzuführenden Beträge auf rechtliche Schwierigkeiten stößt oder dem sich die Rechtslage als unklar darstellt, den sich stellenden sozialversicherungsrechtlichen Fragen nicht selbst nachgehen, sondern seinem Mandanten anheim geben, einen mit den notwendigen Erfahrungen ausgestatteten Rechtsanwalt aufzusuchen.

Der von der Klägerseite vorgebrachte Rechtsprechungsauszug bezüglich der Pflichten des Steuerberaters, die steuerlichen Interessen seines Mandanten umfassend wahrzunehmen, über alle steuerlichen Fragen zu belehren sowie bei einem Dauermandat auch ungefragt über steuerlich bedeutsame Fragen zu informieren und jederzeit über den aktuellen Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung informiert zu sein (LG Bielefeld, Urt. v. 04.03.2010 - 6 O 112/09 Rn. 50), sind an sich korrekt. Die Klägerin zieht nur die falschen Schlüsse daraus. Es wird an dieser Stelle verkannt, dass es sich bei der streitentscheidenden Frage um keine steuerrechtliche, sondern um eine sozialversicherungsrechtliche Problematik handelt.

Der Steuerberater ist allerdings nur verpflichtet, die Rechtsprechung des BFH zu kennen (BGH, Urt. v. 09.07.1992 - IX ZR 55/91, NJW-RR 1993, 212; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 09.07.2020 - 23 U 70/20, BeckRS 2020, 23810; Palandt/Grüneberg, 78. Aufl., § 280 Rn. 77), nicht jedoch die des BSG (a.A. Brandenburgisches OLG, Urt. v. 07.11.2006 - 6 U 23/06, DStRE 2007, 1470). **Die sozialrechtliche Einordnung und Bewertung eines Beschäftigungsverhältnisses eines GmbH-Geschäftsführers unterliegt daher grundsätzlich nicht den Prüfungspflichten eines Steuerberaters** (zustimmend OLG Köln, Beschl. v. 06.08.2018 - 1-16 U 162/17 Rn. 42).

Eine andere Sichtweise würde zur Folge haben, dass der Steuerberater umfassend über das Sozialversicherungsrecht informiert sein und anlasslos zu jedem Zeitpunkt prüfen muss, ob sich Änderungen ergeben haben, obwohl dies ausweislich der §§ 1, 32 Abs. 1 und § 33 StBerG nicht zu seinem beruflichen Tätigkeitsfeld gehört. Es würde eine überobligatorische Arbeit bedeuten, für welche er nicht ausgebildet ist, aber umfassend haften würde. Dies ist aus Risikoverteilungs- und Haftungsgesichtspunkten nicht zumutbar.

Auch das Argument, dass er sich nicht vor den sozialversicherungsrechtlichen Regeln verschließen könne, da er sich bei seiner Tätigkeit mit den steuerlichen Folgen beschäftige, greift nicht. Alle Rechtsgebiete sind auf eine bestimmte Art und Weise miteinander verzahnt und lassen sich nicht vollkommen isoliert betrachten. So haben auch gesellschaftsrechtliche Aspekte Auswirkung auf das Steuerrecht, dennoch ist der Steuerberater deshalb nicht befugt, eine gesellschaftsrechtliche Beratung vorzunehmen.

Er ist daher - entgegen der Ansicht der Klägerseite - nicht verpflichtet, von sich aus die Rechtsprechung der Sozialgerichte dauerhaft im Blick behalten, ohne dass es Indizien dafür gibt, dass eine rechtliche Überprüfung erforderlich ist.

2. Ferner ist auch keine Pflichtverletzung darin zu sehen, dass der Steuerberater die GmbH nicht darauf hingewiesen hat, dass möglicherweise eine anwaltliche Beratung und neue sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Ehemannes der Klägerin erforderlich ist. Anhaltspunkte, die einen solchen Hinweis erforderlich gemacht hätten, liegen nicht vor.

Stößt der Steuerberater im Zusammenhang mit der Berechnung der Höhe der abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge auf Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art oder stellt sich ihm die Rechtslage als unklar dar, so darf er den sozialversicherungsrechtlichen Fragen nicht selbst nachgehen, sondern muss seinen Mandanten darauf hinweisen, dass diesbezüglich anwaltlicher Rat einzuholen ist (BGH, Urt. v. 23.09.2004 - IX ZR 148/03, DStR 2004, 1979, 1980; OLG Koblenz, Beschl. v. 13.05.2016 - 3 U 167/16 Rn. 19; OLG Köln, Beschl. v. 06.08.2018 - 1-16 U 162/17 Rn. 22).

Solche Anhaltspunkte sind hier nicht ersichtlich. Der Beklagte ist bereits seit 2005 für die GmbH tätig. Ob der Steuerberater im Zeitpunkt der Übernahme des Mandats eine neue statusrechtliche Prüfung hätte empfehlen müssen oder ob er darauf vertrauen konnte, dass die von dem früheren Steuerberater vorgenommene Einstufung der klägerischen Tätigkeit als nicht sozialversicherungspflichtig korrekt war, kann an dieser Stelle dahinstehen. **Die Rechtsprechung zu Familiengesellschaften, die sich nicht grundlegend erst mit dem Urteil des BSG vom 29.08.2012 - B 12 KR 25/10 R änderte, sondern bereits im Urteil vom 25.01.2006 - B 12 KR 30/04 angelegt war, fand in jedem Fall aber erst nach Mandatsübernahme statt, sodass die vorherige sozialversicherungsrechtliche Einordnung durchaus vertretbar war und eine neuerliche Prüfung zu diesem Zeitpunkt nicht zwingend eine andere Beurteilung zum Ergebnis gehabt hätte.** Außerdem hat es nach unbestrittenem Beklagtenvortrag bereits in 2003 eine **Betriebsprüfung der Deutschen Rentenversicherung** gegeben, die zu **keinen Beanstandungen** geführt hat, so dass die Beklagte davon ausgehen konnte, dass die Einordnung des Ehemannes der Klägerin als

nicht sozialversicherungspflichtig korrekt ist.

Auch in den Folgejahren gab es aus Steuerberatersicht keine Anhaltspunkte, die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung anzuzweifeln. Vielmehr wurde durch die im Jahr 2010 durchgeführte beanstandungslose Betriebsprüfung der Deutschen Rentenversicherung über dem Prüfzeitraum 01.01.2006 bis 31.12.2009 weiter der Eindruck erweckt, dass alle sozialversicherungsrechtlichen Beiträge korrekt abgeführt worden sind. Andere Umstandsmomente, durch die der Steuerberater auf die Problematik aufmerksam hätte werden sollen und welche eine entsprechende Hinweispflicht auf die Notwendigkeit einer anwaltlichen Beratung ausgelöst hätten, sind nach dem Parteivorbringen nicht ersichtlich.

3. Die Beklagte hat auch keine Pflicht über eine anwaltliche Beratung zur Sozialversicherungspflicht des Ehemannes der Klägerin verletzt. Es ist nicht ersichtlich, dass ein solcher Rechtsanwaltsberatungsvertrag zwischen den Parteien zustande gekommen ist. Wenngleich im Briefkopf der Beklagten „Rechtsanwälte und Steuerberater“ zu lesen ist, so ist im Schreiben vom 06.12.2005 ausdrücklich von einem bloßen Steuerberatungsmandat die Rede. Auch hat nur Herr L. als Steuerberater das Dokument unterschrieben und darin ausschließlich seine steuerberatende Tätigkeit erläutert. Auch im Vertrag aus 2015 wird als Vertragspartner Herr L. in Kanzlei D. - im Folgenden „Steuerberater“ benannt. Unterschrieben hat Herr L. als „Steuerberater“. An keiner Stelle finden sich auch nur Anhaltspunkte darauf, dass auch eine anwaltliche Beratung gewünscht oder vereinbart wurde. Unabhängig der vertretungsrechtlichen Aspekte kommt es darauf an, welche Leistungen vereinbart wurden. Ausweislich des Bestätigungsschreibens der Mandatsübernahme sowie in § 1 des späteren Vertrages vom 05.06.2015 ist ausschließlich eine steuerberatende Tätigkeit vereinbart. Hätte die GmbH eine anwaltliche Beratung gewünscht, so hätte sie diese mit den Anwälten der Beklagten vereinbaren müssen.

4. Es liegt auch keine Pflichtverletzung des Steuerberatervertrages der Beklagten mit der Klägerin persönlich vor. Bei der Erstellung der persönlichen Steuererklärung der Klägerin ist kein Fehler unterlaufen.

5. Schließlich hat die Klägerin auch den **Schaden nicht schlüssig dargelegt**. Zum einen verlangt die Schadensberechnung einen **Gesamtvermögensvergleich** von dem Zeitpunkt an, in dem die Beklagte erstmals auf die Sozialversicherungspflicht hätte hinweisen müssen (vgl. BGH, Urteil vom 23.09.2004, IX ZR 148/03). Dabei wäre zu berücksichtigen, dass durch die behauptete Pflichtverletzung in der Vergangenheit zu Unrecht keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt wurden, wodurch sich der Gewinn der GmbH und die auszuschütten-

den Beträge an die Gesellschafter erhöht haben dürften. Außerdem ist nicht substantiiert dargelegt, inwieweit sich durch die Nachberechnung der Sozialversicherungsbeiträge die Gewinne der GmbH, die Ausschüttungsbeträge und die Ausschüttungsbelastung bei den Gesellschaftern einschließlich eines etwaigen Auflösungsgewinns-/Verlust bei der Löschung der GmbH bei der Vermögensbilanz der Gesellschafter ausgewirkt haben. Dass eine nachträgliche Berücksichtigung der Betriebsausgaben bei der GmbH steuerlich nicht mehr möglich ist/war, ist nicht substantiiert dargelegt. Einen Gesamtvermögensvergleich hat die Klägerin nicht aufgestellt.

(...)

Rechtsanwaltshaftung

- Wissenszurechnung
 - Fahrlässige Unkenntnis des Rechtsanwalts
 - Informationsaustausch innerhalb einer Sozietät
- (BGH, Urt. v. 26.5.2020 – VI ZR 186/17)

Leitsatz

Die regelmäßige Verjährungsfrist nach § 195 BGB wird mangels grob fahrlässiger Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen im Sinne von § 199 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 BGB grundsätzlich nicht schon dann in Lauf gesetzt, wenn es der Geschädigte oder sein Wissensvertreter unterlässt, Krankenhausunterlagen auf ärztliche Behandlungsfehler hin zu überprüfen (Festhalten an BGH, Urteil vom 16. Mai 1989 - VI ZR 251/88, NJW 1989, 2323).

Zum Sachverhalt:

[1] Die Parteien streiten, soweit im Revisionsverfahren noch von Interesse, darüber, ob Ansprüche des Klägers gegen die Beklagten zu 1 bis 3 (nachfolgend: Beklagten) wegen ärztlicher Behandlungsfehler im Zusammenhang mit seiner Geburt verjährt sind.

[2] Der Kläger wurde am 22. November 2003 mit einem Gewicht von 5.100 g im Krankenhaus der Beklagten zu 1 geboren. Die Geburt wurde zunächst von der Beklagten zu 3 als der diensthabenden Stationsärztin geleitet. Später übernahm die Beklagte zu 2 als gynäkologische Chefärztin die Geburtsleitung. Während der Geburt trat eine Schulterdystokie auf, weshalb die Beklagte zu 2 die Entscheidung zu einer vaginal-operativen Entbindung traf. Nach der Entbindung war der linke Arm des Klägers mit Hämatomen besetzt und schlaff. Zu einem späteren Zeitpunkt wurden eine obere und untere Parese des Plexus brachialis links sowie eine Claviculafraktur diagnostiziert. Die Mutter des Klägers fertigte am 4. August 2006 ein umfangreiches Gedächtnisprotokoll, in dem sie die Ereignisse

von ihrer Aufnahme ins Krankenhaus der Beklagten zu 1 bis zur Geburt des Klägers detailliert beschrieb und Kritik an der angewandten geburtshilflichen Technik sowie daran übte, dass eine Risikoaufklärung unterblieben und keine Kaiserschnittentbindung angeboten worden seien. Auf Aufforderung der Prozessbevollmächtigten des Klägers übersandte die Beklagte zu 1 ihnen am 22. September 2006 die aus 91 Seiten bestehende Dokumentation über den stationären Aufenthalt der Mutter des Klägers. Eine Seite des Geburtsprotokolls, die den Zeitraum von der Aufnahme der Mutter bei der Beklagten zu 1 am Nachmittag des 19. November 2003 bis um 13.40 Uhr am Folgetag dokumentiert, fehlte zunächst und wurde erst im Mai 2008 übermittelt.

[3] Mit Schreiben vom 9. August 2007 erhoben die damaligen Prozessbevollmächtigten des Klägers Ansprüche gegen die Beklagte zu 1, deren Haftpflichtversicherer in einem Schreiben vom 20. August 2007 ankündigte, Einsicht in die Behandlungsunterlagen zu nehmen sowie ärztliche Stellungnahmen einzuholen und sich anschließend zur Deckungs- und Haftungsfrage zu äußern. Am 26. Oktober 2007 lehnte der Haftpflichtversicherer eine Haftung der Beklagten ab. Am 13. November 2007 baten die Prozessbevollmächtigten des Klägers um eine nochmalige Überprüfung der Sach- und Rechtslage und um die Überlassung weiterer Unterlagen. Der Haftpflichtversicherer übersandte am 5. Mai 2008 die fehlende erste Seite der Dokumentation des stationären Aufenthalts der Mutter des Klägers unter Hinweis darauf, man halte an der bereits im Schreiben vom 26. Oktober 2007 bekundeten Auffassung fest. Auf nochmalige Aufforderung vom 2. Juni 2008 übersandte der Haftpflichtversicherer am 5. August 2008 weitere Unterlagen. Die Prozessbevollmächtigten des Klägers reagierten darauf mit Schreiben vom 12. Juni 2009.

[4] Mit der am 29. Oktober 2010 bei Gericht eingegangenen Klage begehrt der Kläger von den Beklagten als Gesamtschuldnern die Zahlung eines Schmerzensgeldes von mindestens 40.000 €, Ersatz vorgerichtlicher Anwaltskosten und die Feststellung der Pflicht zum Ersatz der materiellen und weiteren immateriellen Schäden. Das Landgericht hat die Beklagten wegen ärztlicher Behandlungsfehler, nämlich der Weiterverfolgung des vaginalen Entbindungskonzepts durch die Beklagte zu 2 und der unterlassenen Ermittlung des Geburtsgewichts durch die Beklagte zu 3, sowie die Beklagten zu 1 und 3 darüber hinaus wegen Aufklärungsfehlern weitgehend antragsgemäß verurteilt. Die Berufung der Beklagten, die dieses Urteil ausschließlich mit der Begründung angegriffen haben, die vom Landgericht zuerkannten Forderungen seien verjährt, hatte zunächst keinen Erfolg.

[5] Auf die vom Berufungsgericht in seiner Entscheidung vom 23. September 2015 zugelassene Revision der Beklagten hat

der Senat das Urteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen (Senatsurteil vom 8. November 2016 - VI ZR 594/15, VersR 2017, 165). Der Senat hat ausgeführt, dass von einer Verjährung der auf Aufklärungsfehler gestützten Schadensersatzansprüche auszugehen sei, da die Verjährung bezogen auf diese Ansprüche mit Beginn des Jahres 2007 begonnen habe, nachdem die Mutter des Klägers insbesondere ausweislich ihres Gedächtnisprotokolls schon im Jahre 2006 die nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 BGB erforderliche Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen gehabt habe. Hinsichtlich der geltend gemachten Behandlungsfehler könne nach den bisherigen Feststellungen nicht ausgeschlossen werden, dass die für den Verjährungsbeginn notwendige Kenntnis von einem Behandlungsfehler erst im Laufe des Jahres 2007 erlangt worden sei. Die dazu erforderlichen Feststellungen seien nachzuholen.

[6] Das Berufungsgericht hat nunmehr auf die Berufung der Beklagten das landgerichtliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Gegen diese Entscheidung wendet sich der Kläger mit seiner vom Senat zugelassenen Revision.

Aus den Gründen:

I.

[7] Nach Auffassung des Berufungsgerichts sind die vertraglichen und deliktischen Ansprüche des Klägers aufgrund von Behandlungsfehlern ebenfalls verjährt. Der Kläger hätte die notwendige Kenntnis von den Behandlungsfehlern, vermittelt durch seine Prozessbevollmächtigten, bereits im Jahre 2006 erlangen müssen, dies grob fahrlässig aber nicht getan.

[8] Die Eltern des Klägers hätten den Rechtsanwälten U., H. und S. mit schriftlicher Vollmacht vom 26. Juli 2006 "in Sachen K." eine Prozessvollmacht erteilt. Bereits am Vortag hätten sie diesen gegenüber eine Schweigepflichtentbindung für die Beziehung von Krankenunterlagen u.a. abgegeben. Die Beklagten hätten einen Schriftsatz der Kanzlei U. vom 4. Dezember 2006 vorgelegt, dessen Briefkopf die drei oben genannten Rechtsanwälte ausweise. In diesem Schriftsatz hätten die Anwälte des Klägers in einem mit dem vorliegenden Rechtsstreit in keinem Zusammenhang stehenden Verfahren Schadensersatzansprüche wegen eines behandlungsfehlerhaften Geburtsmanagements mit der Folge einer Plexus-parese nach schwerer Schulterdystokie angemeldet. Die Rechtsanwälte seien zwar nicht verpflichtet gewesen, im vorliegenden Rechtsstreit eine eigene medizinische Recherche durchzuführen, ihnen sei aber ohne medizinische Recherche aus einem anderen Verfahren bekannt gewesen, welche Umstände abstrakt zu einer Erhöhung des Risikos einer Schulterdystokie führten, und sie hätten auch als medizinische Laien allein durch Lektüre der seit

Ende September 2006 vorliegenden Krankenunterlagen feststellen können, dass konkret bei der Geburt des Klägers mehrere dieser Kriterien erfüllt gewesen seien.

[9] Als deutliche Risikofaktoren für das Auftreten einer Schulterdystokie würden in dem Schriftsatz die unzureichende Abschätzung des Geburtsgewichts, erkennbare fetale Makrosomie, exzessive maternale Gewichtszunahme, vorhergehende Geburt eines makrosomen Kindes und mütterliche Adipositas benannt. Den Rechtsanwältinnen seien bereits seit 2006 sowohl aufgrund des Gedächtnisprotokolls der Mutter als auch aufgrund der mit Schreiben vom 22. September 2006 übermittelten Dokumentation Tatsachen bekannt gewesen, auf deren Grundlage eine Abschätzung für ein erhöhtes Risiko einer Schulterdystokie hätte erfolgen können. Dem Arztbrief vom 2. Dezember 2003 lasse sich die bei der Mutter vorliegende Adipositas per magna ebenso entnehmen wie die Makrosomie des Klägers. Dass bereits zuvor ein makrosomes Kind geboren worden sei und die Erwartung bestanden habe, auch der Kläger werde ein großes Kind, habe sich aus dem Gedächtnisprotokoll ergeben. Damit hätten die Rechtsanwältinnen durch einen einfachen Blick in die Behandlungsunterlagen feststellen können, dass drei der in ihrem Schriftsatz vom 4. Dezember 2006 genannten Kriterien bei dem Kläger sicher vorgelegen hätten.

[10] Weiter habe sich den Behandlungsunterlagen kein Hinweis auf eine Abschätzung des Geburtsgewichts entnehmen lassen. Durch Lektüre der Behandlungsunterlagen hätten die Anwältinnen erfahren können, dass bei dem Kläger eine Schulterdystokie vorgelegen habe. Es stelle eine besonders schwere Verletzung der von ihnen zu erwartenden Sorgfalt dar, von den die Ansprüche begründenden Umständen keine Kenntnis genommen zu haben, ihr Handeln sei damit grob fahrlässig. Es sei ihnen bekannt gewesen, dass die Geburt des Klägers im Jahr 2003 erfolgt sei. Dass der Ablauf des Jahres 2006 für die Verjährung möglicher Ansprüche entscheidend sein könne, sei von ihnen zu berücksichtigen gewesen. Spätestens als sie am 4. Dezember 2006 das Anspruchsschreiben in der anderen Sache gefertigt hätten, sei daher zu verlangen gewesen, durch einen Blick in die Behandlungsunterlagen und das Gedächtnisprotokoll der Mutter zu klären, ob das Vorliegen der Kriterien zu bejahen sei. Die Rechtsanwältinnen hätten danach bereits im Dezember 2006 eine Feststellungsklage einreichen oder eine Verjährungsverlängerung mit den Beklagten vereinbaren müssen.

[11] Der Kläger könne sich auch nicht darauf zurückziehen, dass Rechtsanwalt S. mit der Bearbeitung des Mandats beauftragt gewesen sei, während Rechtsanwalt U. das Verfahren bearbeitet habe, in dem der Schriftsatz vom 4. Dezember 2006 gefertigt worden sei. Dies übersehe, dass alle drei damals in der Kanzlei tätigen Rechtsanwältinnen mit der Ermittlung und Geltendmachung der Ansprüche beauftragt gewesen seien.

II.

[12] Das angefochtene Urteil hält revisionsrechtlicher Nachprüfung nicht stand. Mit der Begründung des Berufungsgerichts kann die Verjährung von Schadensersatzansprüchen des Klägers wegen der genannten ärztlichen Behandlungsfehler im Zusammenhang mit seiner Geburt nicht bejaht werden. Die Annahme des Berufungsgerichts, die Prozessbevollmächtigten des Klägers hätten bei pflichtgemäßer Bearbeitung des Mandates bereits im Jahre 2006 die Kenntnis von Tatsachen gewinnen müssen, die den Schluss auf ein schuldhaftes Fehlverhalten der Beklagten als naheliegend erscheinen ließen, und ihre Unkenntnis sei Folge grober Fahrlässigkeit, beruht auf Rechtsfehlern.

[13] 1. Gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB beginnt die hier maßgebliche **Verjährungsfrist** von drei Jahren mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kläger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners **Kenntnis** erlangt oder **ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste**.

[14] a) Hinsichtlich ärztlicher Behandlungsfehler kann die nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB erforderliche Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners nicht schon dann bejaht werden, wenn dem Patienten oder seinem gesetzlichen Vertreter lediglich der negative Ausgang der ärztlichen Behandlung bekannt ist. Er muss vielmehr auch auf einen ärztlichen Behandlungsfehler als Ursache dieses Misserfolgs schließen können. Dazu muss er nicht nur die wesentlichen Umstände des Behandlungsverlaufs kennen, sondern auch Kenntnis von solchen Tatsachen erlangen, aus denen sich für ihn als medizinischen Laien ergibt, dass der behandelnde Arzt von dem üblichen medizinischen Vorgehen abgewichen ist oder Maßnahmen nicht getroffen hat, die nach dem ärztlichen Standard zur Vermeidung oder Beherrschung von Komplikationen erforderlich waren (vgl. Senatsurteile vom 8. November 2016 - VI ZR 594/15, VersR 2017, 165 Rn. 13; vom 23. April 1991 - VI ZR 161/90, VersR 1991, 815, juris Rn. 10; jeweils mwN). Diese Kenntnis ist erst vorhanden, wenn die dem Anspruchsteller bekannten Tatsachen ausreichen, um den Schluss auf ein schuldhaftes Fehlverhalten des Anspruchsgegners und auch die Ursache dieses Verhaltens für den Schaden als naheliegend erscheinen zu lassen (vgl. Senatsurteil vom 8. November 2016 - VI ZR 594/15, VersR 2017, 165 Rn. 13 mwN).

[15] b) **Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kommt es hinsichtlich der Kenntnis der für den Beginn der Verjährungsfrist maßgebenden Umstände grundsätzlich auf die Person des Anspruchsgläubigers selbst an** (vgl. dazu und zum Folgenden BGH, Urteil vom 25. Oktober 2018 - IX ZR

168/17, ZIP 2019, 35 Rn. 13 mwN). Allerdings muss sich der Anspruchsgläubiger **entsprechend § 166 Abs. 1 BGB** und mit Rücksicht auf Treu und Glauben (§ 242 BGB) auch die **Kenntnis eines Wissensvertreters zurechnen lassen**. Wissensvertreter ist jeder, der nach der Arbeitsorganisation des Geschäftsherrn dazu berufen ist, im Rechtsverkehr als dessen Repräsentant bestimmte Aufgaben in eigener Verantwortung zu erledigen und die dabei anfallenden Informationen zur Kenntnis zu nehmen sowie gegebenenfalls weiterzuleiten. Dazu gehört etwa die Verfolgung eines Anspruchs des Geschäftsherrn (vgl. BGH, Urteil vom 10. Januar 2013 - IX ZR 13/12, WM 2013, 180 Rn. 26). **Zugerechnet wird auch das Wissen eines Rechtsanwalts, welchen der Geschädigte mit der Aufklärung eines bestimmten Sachverhalts, etwa der Frage eines ärztlichen Behandlungsfehlers beauftragt hat** (Senatsurteil vom 8. November 2016 - VI ZR 594/15, VersR 2017, 165 Rn. 14). **Die auf eine derartige Beauftragung begründete Zurechnung umfasst nicht nur das positive Wissen des Wissensvertreters, sondern auch seine leichtfertige oder grob fahrlässige Unkenntnis** (BGH, Urteil vom 25. Oktober 2018 - IX ZR 168/17, ZIP 2019, 35 Rn. 13 mwN).

[16] 2. Das Berufungsgericht kommt unter Heranziehung dieser Grundsätze zutreffend zu dem Ergebnis, dass allein die Vorwürfe der Mutter des Klägers im Gedächtnisprotokoll nicht auf ihre in diesem Sinne ausreichende Kenntnis eines vom Standard abweichenden ärztlichen Verhaltens bereits im Jahr 2006 schließen lassen. Auch soweit das Berufungsgericht auf den **Kenntnisstand der Rechtsanwältin** abstellt, denen die Eltern des Klägers im Juli 2006 Prozessvollmacht erteilt hatten, nimmt es die gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 BGB erforderliche Kenntnis von den Behandlungsfehlern begründenden Tatsachen erst für August 2007 an, da diese in dem Anwaltschreiben vom 9. August 2007 mit hinreichender Deutlichkeit angesprochen worden seien. Eine entsprechende positive Kenntnis der Rechtsanwältin bereits im Jahr 2006 konnte das Berufungsgericht nicht feststellen. Die Revisionserwiderung geht fehl, wenn sie meint, dass trotz der ausdrücklichen Verneinung der positiven Kenntnis der Rechtsanwältin eine solche anzunehmen sei, weil das Berufungsgericht festgestellt habe, dass die mit Schreiben vom 22. September 2006 übersandten Unterlagen von beiden Rechtsanwältinnen tatsächlich zur Kenntnis genommen worden seien. Diese Feststellung hat das Berufungsgericht gerade nicht getroffen, sondern bezogen auf die Behandlungsunterlagen ausgeführt, dass es eine besonders schwere Verletzung der zu erwartenden Sorgfalt darstelle, von den die Ansprüche begründenden Umständen keine Kenntnis genommen zu haben.

[17] 3. Durchgreifenden rechtlichen Bedenken begegnen jedoch die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht be-

züglich der Behandlungsfehler eine grob fahrlässige Unkenntnis der Prozessbevollmächtigten des Klägers für das Jahr 2006 annimmt (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 BGB).

[18] a) Die tatrichterliche Beurteilung, ob einer Partei der Vorwurf grob fahrlässiger Unkenntnis zu machen ist, unterliegt der Nachprüfung durch das Revisionsgericht dahin, ob der Tatrichter den Begriff der groben Fahrlässigkeit verkannt, bei der Beurteilung des Verschuldens ganz wesentliche Umstände außer Acht gelassen oder gegen Denkgesetze, Erfahrungssätze oder Verfahrensvorschriften verstoßen hat (vgl. nur Senatsurteil vom 10. November 2009 - VI ZR 247/08, VersR 2010, 214 Rn. 12; BGH, Urteile vom 25. Oktober 2018 - III ZR 122/17, WM 2018, 2271 Rn. 13; vom 18. Mai 2017 - I ZR 21/16, juris Rn. 68; jeweils mwN). Auch unter Berücksichtigung dieses eingeschränkten Prüfungsmaßstabs ist die Würdigung des Berufungsgerichts rechtsfehlerhaft.

[19] b) Grobe Fahrlässigkeit setzt einen objektiv schweren und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus. Grob fahrlässige Unkenntnis liegt dann vor, wenn dem Gläubiger die Kenntnis fehlt, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich grobem Maße verletzt und auch ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt oder das nicht beachtet hat, was jedem hätte einleuchten müssen. Ihm muss persönlich ein schwerer Obliegenheitsverstoß in seiner eigenen Angelegenheit der Anspruchsverfolgung vorgeworfen werden können.

[20] Dabei bezieht sich die grob fahrlässige Unkenntnis ebenso wie die Kenntnis auf Tatsachen, auf alle Merkmale der Anspruchsgrundlage und bei der Verschuldenshaftung auf das Vertretenmüssen des Schuldners, wobei es auf eine zutreffende rechtliche Würdigung nicht ankommt. Ausreichend ist, wenn dem Gläubiger aufgrund der ihm grob fahrlässig unbekannt gebliebenen Tatsachen hätte zugemutet werden können, zur Durchsetzung seiner Ansprüche gegen eine bestimmte Person aussichtsreich, wenn auch nicht risikolos Klage - sei es auch nur in Form einer Feststellungsklage - zu erheben (vgl. Senatsurteile vom 25. Juli 2017 - VI ZR 433/16, NJW 2017, 3510 Rn. 34; vom 8. Dezember 2015 - VI ZR 37/15, VersR 2016, 551 Rn. 14; BGH, Urteile vom 27. Mai 2008 - XI ZR 132/07, VersR 2009, 685 Rn. 32; vom 9. November 2007 - V ZR 25/07, NJW 2008, 506 Rn. 15).

[21] c) Nach gefestigter Rechtsprechung besteht für den Gläubiger keine generelle Obliegenheit, im Interesse des Schädigers an einem möglichst frühzeitigen Beginn der Verjährungsfrist Initiative zur Klärung von Schadenshergang oder Person des Schädigers zu entfalten (st. Rspr.; vgl. nur Senatsurteil vom 10. November 2009 - VI ZR 247/08, VersR 2010, 214 Rn. 15; BGH, Urteil vom 15. März 2016 - XI ZR 122/14, NJW-RR 2016,

Rn. 34; jeweils mwN). Dies gilt auch in Arzthaftungsfällen (Senatsurteil vom 28. Februar 2012 - VI ZR 9/11, NJW 2012, 1789 Rn. 18 mwN). Für die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Gläubiger zur Vermeidung der groben Fahrlässigkeit zu einer aktiven Ermittlung gehalten ist, kommt es vielmehr auf die Umstände des Einzelfalls an. Das Unterlassen einer Nachfrage ist nur dann als grob fahrlässig einzustufen, wenn weitere Umstände hinzutreten, die das Unterlassen aus der Sicht eines verständigen und auf seine Interessen bedachten Geschädigten als unverständlich erscheinen lassen. Für den Gläubiger müssen konkrete Anhaltspunkte für das Bestehen eines Anspruchs ersichtlich sein und sich ihm der Verdacht einer möglichen Schädigung aufdrängen (vgl. Senatsurteil vom 10. November 2009 - VI ZR 247/08, VersR 2010, 214 Rn. 16).

[22] Nach der Rechtsprechung des Senats trifft den Geschädigten im allgemeinen keine Informationspflicht. Der Patient und sein Prozessbevollmächtigter sind nicht verpflichtet, sich im Hinblick auf einen Haftungsprozess medizinisches Fachwissen anzueignen (vgl. Senatsurteile vom 10. Oktober 2006 - VI ZR 74/05, VersR 2007, 66 Rn. 24; vom 8. Juni 2004 - VI ZR 199/03, BGHZ 159, 245, 254, juris Rn. 28; vom 19. Februar 2019 - VI ZR 505/17, BGHZ 221, 139 Rn. 15; vom 24. Februar 2015 - VI ZR 106/13, NJW 2015, 1601 Rn. 19; Senatsbeschlüsse vom 28. Mai 2019 - VI ZR 328/18, NJW 2019, 3236 Rn. 11; vom 12. März 2019 - VI ZR 278/18, VersR 2019, 1450 Rn. 8; jeweils mwN).

[23] d) Letzteres hat das Berufungsgericht auch nicht verkannt, sondern auf das ausweislich des Schriftsatzes vom 4. Dezember 2006 in einem anderen Verfahren gezeigte bereits vorhandene medizinische Fachwissen der Prozessvertreter des Klägers abgestellt, obwohl der Kläger, worauf die Revision hinweist, geltend gemacht hat, dass Rechtsanwalt S. mit der Bearbeitung des Mandats des Klägers beauftragt worden sei, während der Schriftsatz in dem anderen Verfahren von Rechtsanwalt U. stamme.

[24] Sollte die Entscheidung des Berufungsgerichtes dahin zu verstehen sein, dass mit der Erteilung eines Gesamtmandates an eine Sozietät (vgl. Peres/Senft/Schmid, Sozietätsrecht, 3. Aufl., § 6 Rn. 11; vgl. Senatsurteil vom 6. Juli 1971 - VI ZR 94/69, BGHZ 56, 355, 359, juris Rn. 8) alle Sozien zu Wissensvertretern für die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB werden und deshalb eine Zusammenrechnung des Wissens der Sozien zu erfolgen hat, ist darauf hinzuweisen, dass wegen der grundsätzlichen anzuerkennenden Gepflogenheit, innerhalb einer Anwaltssozietät die Bearbeitung der Mandate meist einzelnen Sozien zur eigenverantwortlichen Erledigung zu übertragen (vgl. BGH, Urteil vom 3. Mai 2007 - IX ZR 218/05, BGHZ 172, 169 Rn. 15), zunächst die Frage zu beantworten wäre, welche

Voraussetzungen für eine Wissenszurechnung und eine etwaige Wissenszusammenrechnung bei einer solchen am Rechtsverkehr teilnehmenden Organisation heranzuziehen sind, bei der typischerweise Wissen bei verschiedenen Personen „aufgespalten“ ist (vgl. dazu grundlegend BGH, Urteil vom 2. Februar 1996 - V ZR 239/94, BGHZ 132, 30 ff.).

[25] Hier kann allerdings dahinstehen, ob die für den rechtsgeschäftlichen Verkehr mit juristischen Personen entwickelten Grundsätze der Wissenszurechnung und Wissenszusammenrechnung (siehe hierzu BGH, Urteile vom 8. Dezember 1989 - V ZR 246/87, BGHZ 109, 327, 330 ff.; vom 2. Februar 1996 - V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 35 ff.; vom 13. Oktober 2000 - V ZR 349/99, NJW 2001, 359, 360, juris Rn. 14; vom 10. Dezember 2010 - V ZR 203/09, juris Rn. 16 ff.) im Rahmen der deliktsrechtlichen Haftung oder Verjährung überhaupt Anwendung finden können (vgl. Senatsurteil vom 28. Juni 2016 - VI ZR 536/15, NJW 2017, 250 Rn. 23; gegen eine Übertragung jedenfalls im Anwendungsbereich des § 852 Abs. 1 BGB a.F.: Senatsurteil vom 28. Februar 2012 - VI ZR 9/11, NJW 2012, 1789 Rn. 14; vgl. auch Senatsurteil vom 27. März 2001 - VI ZR 12/00, VersR 2001, 863, juris Rn. 14 f.). Jedenfalls kann sowohl nach den für den rechtsgeschäftlichen Verkehr entwickelten Zurechnungsgrundsätzen wie nach der Rechtsprechung des Senats für Behörden und öffentliche Körperschaften, nach der auf die Kenntnis des nach der behördlichen Organisation zuständigen, mit der Vorbereitung und Verfolgung von Schadensersatzansprüchen betrauten Bediensteten abzustellen ist, das medizinische Fachwissen eines Sozies einem anderen regelmäßig nicht zugerechnet werden.

[26] aa) Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muss jede am Rechtsverkehr teilnehmende Organisation im Rahmen des ihr Zumutbaren sicherstellen, dass die ihr ordnungsgemäß zugehenden, rechtserheblichen Informationen unverzüglich an die entscheidenden Personen weitergeleitet und von diesen zur Kenntnis genommen werden (vgl. BGH, Urteile vom 16. Juli 2009 - IX ZR 118/08, BGHZ 182, 85 Rn. 16; vom 12. November 1998 - IX ZR 145/98, BGHZ 140, 54, 62, juris Rn. 32; vom 15. Dezember 2005 - IX ZR 227/04, ZIP 2006, 138 Rn. 13; Beschluss vom 14. Februar 2013 - IX ZR 115/12, ZIP 2013, 685 Rn. 6). **Maßgeblich ist dabei, ob unter den Umständen des konkreten Einzelfalls ein Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Vertretern möglich und geboten gewesen wäre** (vgl. BGH, Urteile vom 12. November 1998 - IX ZR 145/98, BGHZ 140, 54, 62, juris Rn. 32; vom 2. Februar 1996 - V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 35, juris Rn. 20 ff.). Die Entscheidungsträger müssen sich dann so behandeln lassen, als hätten sie das Wissen gehabt, wenn die Zeit verstrichen ist, die bei Bestehen eines effizienten internen Informationssystems benötigt worden wäre, um ihnen die Kenntnis zu verschaffen (vgl. BGH, Urteil vom 16. Juli 2009 - IX ZR 118/08,

BGHZ 182, 85 Rn. 16). Zugerechnet wird nach der Rechtsprechung einer juristischen Person beispielsweise das Wissen auch derjenigen Organwalter und Mitarbeiter, die am Abschluss eines Vertrages selbst nicht beteiligt sind, sofern dieses Wissen bei ordnungsgemäßer Organisation aktenmäßig festzuhalten, weiterzugeben und vor Vertragsabschluss abzufragen ist (vgl. BGH, Urteil vom 13. Oktober 2000 - V ZR 349/99, NJW 2001, 359, 360, juris Rn. 14). **Daraus würde für eine Anwaltssozietät das Erfordernis eines effektiven Informationssystems zur ordnungsgemäßen Organisation der gesellschaftsinternen Kommunikation und des Informationsaustauschs zwischen den Sozien folgen, das in der Verpflichtung zur Führung von Handakten in § 50 Abs. 1 BRAO bereits gesetzlich angelegt ist.** Für das einzelne Mandat eingebrachtes oder erworbenes Fachwissen außerhalb von Rechtskenntnissen, aus nichtjuristischen Wissensgebieten wie beispielsweise Medizin, gehörte im Regelfall aber nicht zu dem in einer Sozietät notwendig auszutauschenden und in ein Informationssystem einzuspeisenden Wissen.

[27] bb) Stellte man in entsprechender Anwendung der Rechtsprechung des Senats zur Zurechnung von Kenntnis bei Behörden und öffentlichen Körperschaften auf die Zuständigkeitsregelung ab (vgl. nur Senatsurteil vom 4. Februar 1997 - VI ZR 306/95, BGHZ 134, 343, 348, juris Rn. 16), wäre die Kenntnis des Sozius entscheidend, der ausdrücklich vom Mandanten beauftragt - etwa durch ein personenbezogenes Einzelmandat - oder sozietätsintern mit der eigenverantwortlichen Sachbearbeitung und Tatsachenermittlung betraut worden ist. Nach dem revisionsrechtlich zu unterstellenden Vortrag des Klägers könnte das medizinische Fachwissen von Rechtsanwalt U. nicht Rechtsanwalt S. zugerechnet werden.

[28] e) Im Streitfall bedarf die Frage der möglichen Wissenszurechnung jedoch keiner Entscheidung, da unabhängig von etwaigem vorhandenem medizinischem Fachwissen der Vorwurf grob fahrlässiger Unkenntnis nicht mit der Begründung erhoben werden kann, die Prozessbevollmächtigten des Klägers hätten nach Eingang der Behandlungsunterlagen Ende September 2006 noch vor dem Jahresende diese Unterlagen prüfen und ihnen Hinweise auf schuldhaftes Fehlverhalten der Beklagten entnehmen müssen und können.

[29] Nach der Rechtsprechung des Senats zu § 852 BGB a.F. kann nämlich von einem Patienten oder seinem Wissensvertreter grundsätzlich nicht erwartet werden, dass er Krankenhausunterlagen auf ärztliche Behandlungsfehler hin überprüft, es sei denn, es handelte sich um Feststellungen, die sich ohne weiteres treffen lassen, wie etwa die Feststellung der Namen der behandelnden Ärzte (vgl. nur Senatsurteile vom 29. November 1994 - VI ZR 189/93, NJW 1995, 776, 778, juris Rn. 18; vom 16. Mai 1989 - VI ZR 251/88, NJW 1989, 2323, 2324, juris Rn. 17; vgl. allgemein zur Aktenüberprüfung mit dem Ziel

einer Feststellung der Voraussetzungen eines deliktischen Schadensersatzanspruchs Senatsurteil vom 9. Juli 1996 - VI ZR 5/95, BGHZ 133, 192, 199, juris Rn. 17). Daran hat sich auch durch die Neuregelung des Verjährungsrechts in § 199 BGB nichts geändert (vgl. Geiß/Greiner, Arzthaftungsrecht, 7. Aufl., D 8; MünchKommBGB/Grothe, 8. Aufl., § 199 Rn. 32).

[30] Wie das Berufungsgericht selbst darlegt, waren den Behandlungsunterlagen Hinweise auf Behandlungsfehler nur bei einer Analyse der Dokumentation unter Heranziehung besonderen Fachwissens aus dem Bereich der Gynäkologie zu entnehmen.

III.

[31] Das Berufungsurteil ist aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. Der Senat kann nicht in der Sache selbst entscheiden (§ 563 Abs. 3 ZPO), da weitere Feststellungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

Versicherungsschutz

- Berufshaftpflichtversicherung
 - Treuhandtätigkeit des Rechtsanwalts
 - Anwaltliche Tätigkeit
 - Anwaltsauftrag
- (BGH, *Beschl. v. 27.1.2021 – IV ZR 349/19*)

Leitsatz (der Redaktion)

1. Die versicherte freiberufliche „Tätigkeit als Rechtsanwalt“ bezieht sich allein auf die unabhängige Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten, wie sie in § 3 BRAO beschrieben ist.
2. Der gesamte Auftrag des Anwalts ist zu bewerten. Nicht entscheidend ist, ob der schadenursächliche Pflichtverstoß als anwaltliche Tätigkeit einzustufen ist.

Zum Sachverhalt:

[1] I. Die Kläger machen aus abgetretenem Recht des Versicherungsnehmers Leistungsansprüche in Höhe von 2.399,94 € aus einer Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte geltend. Die Parteien streiten unter anderem darüber, ob der von den Klägern gegenüber dem Versicherungsnehmer erhobene Schadensersatzanspruch auf einer versicherten Tätigkeit beruht.

[2] In den dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die "Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Rechtsanwälten und Patentanwälten (AVB-A)" heißt es unter anderem:

"§ 1 Gegenstand der Versicherung:

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz (Deckung) für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit ... begangenen Verstoßes von einem anderen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird. ..."

[3] Weiter liegt dem Versicherungsvertrag die "Risikobeschreibung für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Rechtsanwälten (einschließlich des Rechtsanwaltsrisikos von Anwaltsnotaren)" (im Folgenden: RB-RA) zugrunde. Dort ist unter anderem geregelt:

"I. Im Rahmen der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (...) ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gegenüber seinem Auftraggeber freiberuflich ausgeübten Tätigkeit als Rechtsanwalt. Mitversichert ist die Tätigkeit als

1. vorläufiger Insolvenzverwalter, Insolvenzverwalter, Treuhänder nach der Insolvenzordnung, Sachwalter, Konkursverwalter, Vergleichsverwalter, Verwalter nach der Gesamtvollstreckungsordnung, gerichtlich bestellter Liquidator, Zwangsverwalter, Sequester, Gläubigerausschussmitglied und Gläubigerbeiratsmitglied;
2. Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlaßverwalter, Vormund, Betreuer, Pfleger und Beistand;
3. Schiedsrichter;
4. Mediator;
5. Abwickler einer Praxis gemäß § 55 BRAO, Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 30 BRAO,
6. Notarvertreter für die Dauer von 60 Tagen innerhalb eines Versicherungsjahres.

...

Diese Risikobeschreibung zählt die mitversicherten Tätigkeiten abschließend auf.

[4] Der Versicherungsnehmer der Beklagten, ein Rechtsanwalt, war seit dem Jahre 2009 als Treuhänder einer in der Schweiz ansässigen Aktiengesellschaft (nachfolgend: AG) tätig. Dieses Unternehmen befasste sich mit dem Ankauf unter anderem von Lebensversicherungs- und Bausparverträgen, wobei es seinen Kunden für die Abtretung der entsprechenden Ansprüche und Rechte entweder die zeitlich verzögerte Zahlung eines Mehrfachen des üblichen Kaufpreises oder eine einmalige Zahlung in Höhe des doppelten Rückkaufswertes nach sechs Jahren versprach. Den Versicherungsnehmer hatte es bewusst aufgrund seiner versicherungsrechtlichen Kenntnisse ausgesucht. Potentiellen Kunden gegenüber warb es mit einer sicheren und einfachen Abwicklung durch einen Treuhänder.

[5] Die Kläger unterhielten einen Bausparvertrag, den sie an die AG verkaufen wollten. Sie schlossen mit dem Versicherungsnehmer am 21. August 2009 zwei als "Geschäftsbesorgungsvertrag" und "Abtretungsvertrag" bezeichnete Verträge.

[6] Der "Geschäftsbesorgungsvertrag" enthält unter anderem die folgenden Regelungen:

"§ 1 Präambel

Der Kunde ist Inhaber der ... [in einer Anlage näher bezeichneten] Vermögensanlagen. Er beabsichtigt, eine Neuordnung seiner bisherigen Investitionen vorzunehmen und beauftragt den Treuhänder mit den in § 2 näher beschriebenen Dienstleistungen, welche jedoch nicht die Prüfung, Vermittlung und Beratung hinsichtlich der Neuordnung der bezeichneten Vermögensanlagen umfassen.

§ 2 Dienstleistungen

1. Der Treuhänder wird vom Kunden beauftragt, die ... [näher bezeichneten] Vermögensanlagen zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen, die Abwicklung der gekündigten Vertragsverhältnisse vorzunehmen, das vom Kunden zu beanspruchende Guthaben entgegenzunehmen und als Treuhänder entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden.

2. Um Korrespondenz und Rückfragen der ... Vertragspartner des Kunden zu vermeiden, tritt der Kunde sämtliche Ansprüche bzw. Rechte aus den ... genannten Verträgen an den Treuhänder entsprechend gesonderter Erklärung ab. ...

Der Treuhänder hat die Kundengelder getrennt von seinem sonstigen Vermögen auf hierfür eingerichteten Abwicklungskonten zu verwalten und die Konten ausdrücklich als Treuhandkonten zu bezeichnen.

...

4. Der Kunde beauftragt und bevollmächtigt den Treuhänder, in Höhe der aus der Abwicklung der gekündigten Vertragsverhältnisse ... eingehenden Gelder im Namen und für Rechnung des Kunden einen Kaufvertrag/Kaufverträge mit der [AG] ... abzuschließen, und zwar in voller Höhe des Abwicklungsguthabens. Mit der Übermittlung des jeweiligen Kaufvertragsangebots an die [AG] ... erklärt der Treuhänder zugleich die Rückabtretung sämtlicher Rechte und Ansprüche aus den ... genannten Verträgen an den Kunden. Der Kunde erklärt bereits jetzt die Annahme der Rückabtretung. ... Der Treuhänder wird beauftragt, das Abwicklungsguthaben unmittelbar an die [AG] ... zu überweisen und im Kaufvertrag die gewünschte Auszahlung ... zu vereinbaren. ...

§ 4 Vergütung

Der Treuhänder erhält für die in § 2 beschriebene Dienstleistungen ein Entgelt in Höhe von zwei Prozent bezogen auf das Abwicklungsguthaben. ..."

[7] Der Versicherungsnehmer kündigte den Bausparvertrag der Kläger und bot der AG sodann namens und im Auftrag der Kläger den Abschluss eines diesbezüglichen Kaufvertrages an. Die AG nahm das Angebot am 12. Oktober 2009 an. Das Abwicklungsguthaben, das der Versicherungsnehmer an die AG weiterreichte, betrug 7.515,45 €. In der Folgezeit zahlte die AG den Klägern bis März 2012 insgesamt 29 Monatsraten à 90,19 €, zusammen 2.615,51 €.

[8] Im August 2012 untersagte die Schweizer Bankenaufsicht der AG den Vertrieb ihrer Produkte wegen Verstoßes gegen das Schweizer Bankengesetz, löste die AG auf und leitete ein Liquidationsverfahren ein. Im Februar 2013 wurde der Konkurs über das Vermögen der AG eröffnet.

[9] Die Kläger nahmen den Versicherungsnehmer gerichtlich auf Schadensersatz in Höhe von 4.899,94 € in Anspruch. Dieser Rechtsstreit wurde durch einen Vergleich beendet, nach welchem der Versicherungsnehmer seine Freistellungs- und Zahlungsansprüche gegen die Beklagte an die Kläger abtrat.

[10] Die Beklagte hält sich für leistungsfrei. Die schadenursächliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers sei nicht als versicherte anwaltliche Tätigkeit einzustufen. Zudem habe er wesentlich Pflichten verletzt.

[11] Die Kläger sind der Auffassung, mit dem Versicherungsnehmer einen Anwaltsvertrag geschlossen zu haben. Daraus erwachsende Pflichten habe der Versicherungsnehmer fahrlässig verletzt, weshalb insoweit Versicherungsschutz aus der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bestehe. Der Versicherungsnehmer habe die Wirksamkeit des Kaufvertrags mit der AG bei Vertragsschluss nicht geprüft. In Wahrheit sei dieser Vertrag nach § 134 BGB nichtig, da die Kläger mit der AG faktisch einen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG erlaubnispflichtigen Darlehensvertrag geschlossen hätten und die AG dafür keine Bankerlaubnis gemäß § 32 Abs. 1 KWG besessen habe. Der Versicherungsnehmer wäre verpflichtet gewesen, sie, die Kläger, jedenfalls über das Risiko einer möglichen Unwirksamkeit des Vertrags zu informieren. Zudem habe er die Plausibilität des Anlageprodukts der AG nicht überprüft und die Kläger nicht darüber aufgeklärt, dass das Geschäftsmodell der AG, ein "Schneeball-System", wirtschaftlich nicht tragfähig gewesen sei.

[12] Das Amtsgericht hat die Klage ab-, das Landgericht die Berufung der Kläger zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihr Begehren weiter.

[13] II. Das Berufungsgericht hat die Tätigkeit des Versicherungsnehmers als nicht versichert angesehen. Dies müssten

sich die Kläger, die aus dem abgetretenen Recht des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag gegen die Beklagte vorgehen, auch entgegenhalten lassen.

[14] Ob im Einzelfall eine versicherte "Tätigkeit als Rechtsanwalt" im Sinne von I. RB-RA vorliege, sei durch Auslegung der vereinbarten Versicherungsbedingungen anhand der vom Senat im Beschluss von 23. September 2009 (IV ZR 484/14, VersR 2016, 388) aufgestellten Maßstäbe zu beurteilen.

[15] Das zunächst in § 1 AVB weit gefasste Leistungsversprechen werde durch die Regelungen in der Risikobeschreibung ergänzt, konkretisiert und begrenzt. Dabei handele es sich bei dem in Ziffer I der Risikobeschreibung verwendeten Begriff der "freiberuflich ausgeübten Tätigkeit als Rechtsanwalt" nicht um eine weite Definition anwaltlicher Tätigkeit, wie aus der nachfolgenden abschließenden Aufzählung mitversicherter Tätigkeiten erkennbar werde. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer könne aus dieser Regelungssystematik erkennen, dass allein die von unabhängiger Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten geprägte klassische Kerntätigkeit des Rechtsanwalts versichert sei, wie sie auch in § 3 BRAO beschrieben werde.

[16] Eine solche Tätigkeit liege hier nicht vor, der Versicherungsnehmer sei für die Kläger nicht "als Rechtsanwalt" tätig gewesen. Seine im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages erbrachten Leistungen zählten nicht zum Kernbereich anwaltlicher Tätigkeiten, sondern seien allein auf die treuhänderische Abwicklung des Bausparvertrages nach dem vorgegebenen Anlagesystem der AG gerichtet gewesen. Zwar könne auch ein Anwaltsvertrag zugleich typischerweise berufs fremde Tätigkeiten umfassen, falls sie in einem engen inneren Zusammenhang mit rechtsberatender Tätigkeit stünden und jedenfalls allgemein auch Rechtsfragen aufwerfen könnten. Das könne auch bei Anlageberatung der Fall sein, wenn dabei Rechtsfragen aufgeworfen würden und insofern eine entsprechende Beratung erforderlich sei. Ähnlich könne ein Anwaltsvertrag bei Treuhändertätigkeit als Gesellschafter einer Publikumsgesellschaft vorliegen, wenn der Rechtsanwalt - auch mittels Rechtsberatung - Belange der Anleger wahrnehme. Eine derartige Anlageberatung oder Treuhänderstellung sei zwischen dem Versicherungsnehmer und den Klägern hier aber nicht vereinbart gewesen. Seine Aufgabe habe sich auf die Vertragskündigung, den Abschluss des Kaufvertrages mit der AG und die Auskehrung des entgegengenommenen Geldes an Letztere beschränkt. Er habe weder rechtliche Fragen im Klägerauftrag geprüft noch die Kläger rechtlich beraten, was in § 1 des Geschäftsbesorgungsvertrages auch ausdrücklich ausgeschlossen worden sei.

[17] Die bloße Abwicklung eines vorgegebenen Systems ohne eigene Entscheidungs- oder Prüfungsbefugnis habe keinerlei

rechtliche Qualifikation erfordert und gehöre nicht zur Tätigkeit als Rechtsanwalt im Sinne der Risikobeschreibung. Aus Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 9. November 1992 - II ZR 141/91, BGHZ 120, 157) oder des Oberlandesgerichts Stuttgart ergebe sich nichts anderes.

[18] Die Tätigkeit des Versicherungsnehmers sei auch nicht mitversichert, wie sich aus dem in I. RB-RA enthaltenen abschließenden Katalog der mitversicherten Tätigkeiten ergebe.

[19] Ob eine wissentliche Pflichtverletzung gemäß § 4 Ziff. V der Bedingungen begangen sei, könne nach allem dahinstehen.

[20] Das Berufungsgericht hat die Revision zugelassen (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO).

Aus den Gründen:

[21] III. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision im Sinne von § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO liegen indes nicht vor, und das Rechtsmittel hat auch keine Aussicht auf Erfolg (§ 552a Satz 1 ZPO).

[22] 1. Die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert hier nicht mehr die Zulassung der Revision, weil die Frage, wie bei der hier maßgeblichen Bedingungslage versicherte anwaltliche Tätigkeiten von nicht versicherten sonstigen Tätigkeiten eines Rechtsanwalts abzugrenzen sind, inzwischen durch die Senatsrechtsprechung hinreichend geklärt ist. Insoweit hat sich der Hinweis des Berufungsgerichts auf weitere beim Senat bereits anhängige Parallelverfahren erledigt.

[23] a) Wie der Senat bereits in seinen Hinweisbeschlüssen vom 23. September 2015 (IV ZR 484/14, VersR 2016, 388 Rn. 16) und vom 18. März 2020 (IV ZR 43/19, r+s 2020, 397 und IV ZR 52/19, VersR 2020, 1037, jeweils Rn. 29, 33 ff.) zur selben Bedingungslage dargelegt hat, **kann nur im Einzelfall unter Berücksichtigung einerseits der im Versicherungsvertrag getroffenen Vereinbarungen und andererseits der konkret vom Rechtsanwalt übernommenen Aufgaben beurteilt werden, ob eine versicherte berufliche Tätigkeit im Sinne des § 1 AVB-A i.V.m. der RB-RA vorliegt.** Einer weitergehenden grundsätzlichen Klärung ist diese Frage nicht zugänglich.

[24] b) Die Revisionszulassung ist auch nicht aufgrund einer Divergenz der angefochtenen Entscheidung zu drei Urteilen des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 15. Dezember 2015 (12 U 100/15) und 17. Januar 2017 (12 U 160/15 und 12 U 196/15) geboten, in denen der Versicherungsnehmer auf Klagen von Kunden jeweils zu Schadensersatz verurteilt worden ist. Denn das Berufungsgericht hat insoweit zutreffend darauf hingewiesen, dass diese Entscheidungen in Haftpflichtprozes-

sen ergangen sind und darin die Frage, ob der Versicherungsnehmer nach den Vorgaben seines Versicherungsvertrages anwaltlich tätig war, nicht anhand der hierfür maßgeblichen Versicherungsbedingungen geprüft worden ist.

[25] 2. Die Revision hat auch keine Aussicht auf Erfolg, weil das Berufungsgericht die Fallumstände ohne Rechtsfehler dahingehend bewertet hat, dass die Treuhändertätigkeit des Versicherungsnehmers keine nach I. RB-RA versicherte Tätigkeit darstelle.

[26] a) Ob die vom Versicherungsnehmer aufgrund des Geschäftsbesorgungsvertrages übernommene Tätigkeit vom Versicherungsschutz erfasst wird, ist in erster Linie durch **Auslegung der vereinbarten Versicherungsbedingungen** zu ermitteln.

[27] aa) Diese sind so auszulegen, wie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer sie bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und unter Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs versteht. Dabei kommt es auf die Verständnismöglichkeiten eines Versicherungsnehmers in dem betreffenden Versicherungszweig - hier eines Rechtsanwalts - ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse an (Senatsurteil vom 23. Juni 1993 - IV ZR 135/92, BGHZ 123, 83, 85 ständige). **Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind aus sich heraus zu interpretieren. In erster Linie ist vom Bedingungswortlaut auszugehen. Der mit dem Bedingungsmerkmal verfolgte Zweck und der Sinnzusammenhang der Klauseln sind zusätzlich zu berücksichtigen, soweit sie für den Versicherungsnehmer erkennbar sind** (Senatsurteil vom 25. Juli 2012 - IV ZR 201/10, VersR 2012, 1149 Rn. 21 m.w.N.; st. Rspr.).

[28] bb) Ein Rechtsanwalt oder Notar als Versicherungsnehmer einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte (und Notare) erkennt zunächst, dass einerseits der Begriff der **versicherten beruflichen Tätigkeit in § 1 AVB-A weit gefasst** ist. Allerdings kann andererseits der Revision nicht darin gefolgt werden, dass damit auch jede anwaltliche Tätigkeit erfasst sei, selbst wenn sie nur untergeordnet neben einer wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeübt werde. Dem steht entgegen, dass - für einen Rechtsanwalt oder Notar als Versicherungsnehmer erkennbar - das zunächst weit gefasste Leistungsversprechen des § 1 AVB-A **durch die Regelungen in I. Nummern 1 bis 6 der RB-RA eine Ergänzung erfährt, die den weiten Begriff der beruflichen Tätigkeit ausfüllt und damit zugleich das Leistungsversprechen konkretisiert und eingrenzt.** Der durchschnittliche Versicherungsnehmer einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Notare kann daher erst der Aufzählung in I. Nummern 1 bis 6 RB-RA entnehmen, welche seiner beruflichen Tätigkeiten dem ver-

sprochenen Versicherungsschutz konkret unterfallen (vgl. Senatsbeschluss vom 23. September 2015 - IV ZR 484/14, VersR 2016, 388 Rn. 20).

[29] Dabei handelt es sich bei dem in I. RB-RA verwendeten Begriff der "**freiberuflich ausgeübten Tätigkeit als Rechtsanwalt**" für den Versicherungsnehmer erkennbar nicht um eine weite Definition anwaltlicher Tätigkeit, weil unter den nachfolgenden Nummern 1 bis 6 als mitversichert eine Reihe von Tätigkeiten katalogartig aufgezählt wird, die häufig mit anwaltlicher Tätigkeit einhergehen und **deshalb bei einem weiten Verständnis des Begriffes "Tätigkeit als Rechtsanwalt" keiner gesonderten Erwähnung bedürften** (vgl. Senatsbeschluss vom 23. September 2015 - IV ZR 484/14, VersR 2016, 388 Rn. 21). Dieser Systematik kann der durchschnittliche Versicherungsnehmer indes entnehmen, dass die gemäß I. RB-RA versicherte freiberufliche "**Tätigkeit als Rechtsanwalt**" **allein die von unabhängiger Beratung und Vertretung in Rechtsanwaltsangelegenheiten geprägte "klassische" Tätigkeit des Rechtsanwaltes meint, wie sie auch in § 3 BRAO beschrieben ist** (vgl. Senatsbeschluss vom 23. September 2015 - IV ZR 484/14, VersR 2016, 388 Rn. 21). Darin bestärkt den Versicherungsnehmer auch die Formulierung der "Tätigkeit als Rechtsanwalt" (anstelle von "Tätigkeit des Rechtsanwalts"), womit die RB-RA im Kontext mit der Gegenüberstellung des - abgeschlossenen (vgl. RB-RA a.E.) - Kataloges anderweitiger, mitversicherter Tätigkeiten ebenfalls zum Ausdruck bringt, dass I. RB-RA nur die Kerntätigkeit des Rechtsanwaltsberufs meint (vgl. Senatsbeschluss vom 23. September 2015 - IV ZR 484/14, VersR 2016, 388 Rn. 21).

[30] b) Rechtsfehlerfrei hat das Berufungsgericht unter Würdigung der Fallumstände, insbesondere der im Geschäftsbesorgungsvertrag beschriebenen Aufgaben des Versicherungsnehmers, angenommen, er habe hier weder eine solche Tätigkeit "als Rechtsanwalt" noch eine der in der RB-RA gesondert genannten mitversicherten Tätigkeiten ausgeübt.

[31] aa) Ohne Erfolgsaussicht beanstandet die Revision, die Frage, ob eine versicherte Tätigkeit im Sinne der RB-RA vorliege, sei entgegen dem Berufungsgericht nicht nach dem Schwerpunkt des erteilten Auftrags, sondern allein danach zu beantworten, ob der schadenstiftende Pflichtverstoß der klassischen Tätigkeit als Rechtsanwalt zuzuordnen sei.

[32] Der Regelungstechnik der RB-RA kann der durchschnittliche Versicherungsnehmer entnehmen, dass für die Entscheidung, **ob eine Tätigkeit versichert ist, die gesamte Tätigkeit in den Blick genommen und als Ganzes bewertet werden muss**. Das ergibt sich daraus, dass die in I. Nummern 1 bis 6 RB-RA aufgezählten mitversicherten Tätigkeiten mittels berufssähnlicher Titulierungen gekennzeichnet sind, die jeweils eine Gesamtheit von Pflichten und Handlungen beschreiben sollen.

Der abgeschlossene Katalog so bezeichneter mitversicherter Tätigkeiten wäre überflüssig, käme es stattdessen - wie die Revision meint - bei jeglicher Tätigkeit des Rechtsanwalts für die Frage des Versicherungsschutzes allein darauf an, ob die jeweils konkret schadenstiftende Pflichtverletzung - gleichviel in welchen Rahmen sie (auch untergeordnet) eingebettet ist - als anwaltliche Handlung einzustufen ist. Träfe die Auslegung der Revision zu, hätte es für den Klauselverwender nahegelegen, Versicherungsschutz generell zu gewähren, soweit der schadenstiftende Pflichtverstoß bei einer Rechtsberatung oder Prozessvertretung geschieht.

[33] bb) Im Übrigen hat das Berufungsgericht entgegen dem Vorwurf der Revision hier auch nicht das Recht der Kläger auf rechtliches Gehör verletzt. Es hat vielmehr den Inhalt des Geschäftsbesorgungsvertrages und die danach vom Versicherungsnehmer übernommenen Aufgaben, insbesondere die Verpflichtung zur Herbeiführung eines Kaufvertrages zwischen den Klägern und der AG durchaus zur Kenntnis genommen, diese Aufgaben im Hinblick auf die Bedingungs-lage des Versicherungsvertrages allerdings anders gewichtet als die Revision. Darin liegt kein Gehörsverstoß. Vielmehr erschöpft sich die Revision hier in dem unbehelflichen Versuch, der tatrichterlichen Würdigung der Fallumstände ihre eigene, vermeintlich bessere Würdigung entgegenzusetzen.

[34] cc) Einen allgemeinen Rechtssatz, dass eine Rechtsdienstleistung bei der Verpflichtung zum massenhaften Abschluss vorgegebener Musterverträge niemals vorliege, hat das Berufungsgericht nicht aufgestellt, sondern lediglich die im Streitfall festgestellten konkreten Umstände für eine bedingungs-gemäße Tätigkeit als Rechtsanwalt nicht ausreichen lassen.

[35] c) Ergänzend verweist der Senat auf seine Hinweisbeschlüsse vom 23. September 2015 (IV ZR 484/14, VersR 2016, 388) und vom 18. März 2020 (IV ZR 43/19, r+s 2020, 397 und IV ZR 52/19 Rn. 33 ff., VersR 2020, 1037).

Steuerberaterhaftung

- Grundlagenbescheid
- Vorsorglicher Änderungsantrag
- Behördenverschulden
- Keine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs
(LG Münster, Urt. v. 18.11.2020 – 110 O 7/20)

Leitsätze

1. Ist ein Steuerberater mit der Erstellung der Einkommensteuererklärung beauftragt, erfordert dies auch die Berücksichtigung solcher Beteiligungseinkünfte, von denen er Kenntnis erhält.
2. Erhält der Mandant von der Beteiligungsgesellschaft die Mitteilung, dass sich der festgestellte steuerliche Verlust nach einer Betriebsprüfung um rd. 190.000 € verringern wird und nimmt der Steuerberater dies zum Anlass, zur Reduzierung von Nachzahlungszinsen eine korrespondierende Herabsetzung des bislang im Einkommensteuerbescheid berücksichtigten Verlustes zu beantragen, was zu einer erheblichen Nachzahlung führt, muss er innerhalb der Festsetzungsfrist einen Änderungsantrag stellen, wenn sich der Verlust nach Abschluss der Betriebsprüfung doch nicht verringert, die Veranlagungsstelle bei Auswertung der entsprechenden Mitteilung des für die Beteiligungsgesellschaft zuständigen FA versehentlich die zwischenzeitliche Herabsetzung des Verlustes im Einkommensteuerbescheid übersieht und innerhalb der Festsetzungsfrist keine Anpassung des Einkommensteuerbescheids vornimmt. In einem solchen Fall darf der Steuerberater nicht darauf vertrauen, dass das FA trotz seiner Verpflichtung zum rechtmäßigen Handeln und zur Anpassung der Steuerfestsetzung an den Grundlagenbescheid eine Änderung innerhalb der Festsetzungsfrist vornimmt.

Zum Sachverhalt:

[1] Die Beklagte ist die Rechtsnachfolgerin der Steuerberater Sozietät Fl & R-GbR, bzw. H, R & Kollegen GbR (im Folgenden einheitlich Beklagte), welche die gemeinsam veranlagten Kläger seit vielen Jahren in steuerlichen Fragen berät und insbes. die Jahressteuererklärung der Kläger erstellt.

[2] Seit dem Jahr 2004 ist der Kläger als Kommanditist an der Fa. M Zweite Beteiligungs GmbH & Co. KG (im Folgenden M II) beteiligt. Aus dieser Beteiligung erwachsen dem Kläger im Jahr 2004 Verluste, welche er über die Beklagte im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung iHv 354.917,00 € geltend machte. Die Summe beruhte auf einer Mitteilung der steuerlichen Berater der M II v. 12.11.2004. Das für den Kläger zuständige FA C berücksichtigte diesen Betrag für das Jahr 2004 antragsgemäß.

[3] Am 27.10.2005 erhielt das FA C eine Mitteilung des für die M II zuständigen FA M III, wonach sich der steuerliche Verlust aus der Beteiligung des Klägers auf 345.942,20 € belaufe. Der dieser Mitteilung zugrunde liegende Feststellungsbescheid stand zu diesem Zeitpunkt unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 AO. In Ansehung dieser Mitteilung aktualisierte das FA C den Einkommensteuerbescheid des Klägers für das Jahr 2004 und berücksichtigte den seitens des FA M III mitgeteilten Verlust.

[4] Im Laufe des Jahres 2010 erhielt der Kläger von den steuerlichen Beratern der M II die Mitteilung, dass die mitgeteilten Verluste aufgrund einer Betriebsprüfung voraussichtlich um 190.000 € zu reduzieren seien. Dies nahm der Kläger zum Anlass, um über die Beklagte zur Reduzierung etwaiger Nachzahlungszinsen eine korrespondierende Herabsetzung des bislang berücksichtigten Verlustes zu beantragen. Dem kam das FA C nach und erließ einen erneut geänderten Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2004. Den sich aus diesem Bescheid ergebenden Nachzahlungsbetrag von 126.719,38 € inklusive Nachzahlungszinsen iHv 21.573,00 € beglichen die Kläger.

[5] Am 14.5.2012 erhielt das FA Coesfeld vom FA M III eine weitere Mitteilung, wonach die Verluste des Klägers aus der in Rede stehenden Beteiligung nunmehr endgültig mit 354.942,38 € festgesetzt worden seien. Auf diese Mitteilung hin vermerkte der zuständige Mitarbeiter des FA C am 16.5.2012, dass für den Veranlagungszeitraum 2004 bislang 354.942,20 € ausgewertet worden seien, wobei er die zwischenzeitlich erfolgte Herabsetzung des Verlustbetrages im Jahr 2010 übersah. Aufgrund dieses Irrtums des FA unterblieb im Jahr 2012 eine erneute Änderung des Einkommensteuerbescheides des Klägers, da sich aus der vermeintlichen Verlustdifferenz von lediglich 0,18 € keine steuerlichen Auswirkungen ergaben.

[6] Am 2.10.2012 übersandte der Kläger der Beklagten ein Anlegerrundschreiben der M II, in welchem es heißt, dass nunmehr die ursprünglich ermittelten Anfangsverluste für das Jahr 2004 als zutreffend anerkannt worden seien. Im Rahmen eines darauffolgenden Gespräches zwischen den Parteien fragte der Kläger ua auch nach, wann er mit der Erstattung der von ihm geleisteten Zahlungen wegen des zu niedrig angesetzten Verlustes rechnen könne. Die Mitarbeiter der Beklagten teilten daraufhin mit, dass das FA M III eine entsprechende Änderungsmitteilung an das FA C senden werde und dieses eine Anpassung des Einkommensteuerbescheides von Amts wegen vornehmen werde. Dies könne und müsse man abwarten.

[7] Nachdem der Kläger im Jahr 2016 seitens des FA C noch immer keine Erstattung erhalten hatte, wandte er sich erneut

an die Beklagte, welche wiederum wegen der bislang unterbliebenen Anpassung des Einkommensteuerbescheides an das FA C herantrat. Das FA C verweigerte eine Korrektur unter Verweis auf die mittlerweile eingetretene Festsetzungsverjährung. Diesbezüglich eingeleitete Rechtsmittelverfahren sind zulasten des Klägers rechtskräftig abgeschlossen. Vonseiten der Finanzverwaltung ist dem Kläger jedoch mitgeteilt worden, dass die Möglichkeit eines weiteren Änderungsantrags bestünde.

[8] Mit Schreiben v. 12.12.2019 wandte sich der Kläger an die Beklagte und forderte diese unter Darlegung des Sachverhaltes zum Verzicht auf die Einrede der Verjährung bis zum 31.3.2020 auf. Die Beklagte gab eine entsprechende Verzichtserklärung ab.

[9] Die Kläger vertreten die Ansicht, die Beklagte habe es schuldhaft versäumt, die Angelegenheit unter Berücksichtigung der Festsetzungsverjährungsfristen weiter unter Beobachtung zu halten. Spätestens nachdem ihr im Oktober 2012 durch das Anlegerrundschreiben bekannt geworden sei, dass der tatsächliche Verlustbetrag endgültig 354.942,38 € betragen habe, hätte die Beklagte Maßnahmen einleiten müssen, um den nunmehr eingetretenen Rechtsverlust zu verhindern.

[10-12] (...)

Aus den Gründen:

[13] Die Klage ist zulässig und begründet.

[14] Die Klage ist zulässig. (...)

[15] Die Klage ist auch begründet. Den Klägern steht der geltend gemachte Feststellungsanspruch als Schadenersatz aus dem Steuerberatervertrag gemäß § 280 Abs. 1 BGB zu.

[16] Die Beklagten haben gegen ihre sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Steuerberatervertrag ergebenden Pflichten verstoßen, da sie den Kläger nicht darauf hingewiesen haben, dass ein Antrag auf Berücksichtigung des zutreffenden Verlustes auch klägerseits hätte gestellt werden können, auch wenn hierfür ab Erlass des Feststellungsbescheids zwei Jahre Zeit bestanden haben, um abzuwarten, ob das FA C von sich aus tätig wird.

[17] Im Rahmen seines Auftrags hat der Steuerberater seinen Mandanten, von dessen Belehrungsbedürftigkeit er grundsätzlich auszugehen hat, nämlich umfassend zu beraten und ungefragt über alle bedeutsamen steuerlichen Einzelheiten und deren Folgen zu unterrichten (BGH v. 18.12.1997 - IX ZR 153/96. WM 1998, 301, DStRE 1998, 334; v. 23.1.2003 - IX ZR 180/01. WM 2003, 936, DStR 2003, 1626). Insbes. muss der Steuerberater seinen Auftraggeber möglichst vor Schaden

bewahren; deshalb muss er den nach den Umständen sichersten Weg zu dem erstrebten steuerlichen Ziel aufzeigen und sachgerechte Vorschläge zu dessen Verwirklichung unterbreiten (BGH v. 11.5.1995 - IX ZR 140/94. BGHZ 129, 386, NJW 1995, 2108. DStR 1995, 1605; v. 18.12.1997 - IX ZR 153/96. WM 1998, 301. DStRE 1998, 334). Dabei hat der Berater grundsätzlich von der Belehrungsbedürftigkeit seines Mandanten in steuerlichen Fragen auszugehen. Deshalb muss er auch ungefragt Hinweise geben (BGH v. 4.3.1987 - IVa ZR 222/85. NJW-RR 1987, 1375. BeckRS 9998, 75283).

[18] Erkennbares Ziel der Kläger war es, eine zutreffende Berücksichtigung des endgültig festzusetzenden Verlustes in ihrer Einkommensteuererklärung - mit deren Erstellung die Beklagte unstreitig beauftragt war - zu erreichen. Die gegenüber dem FA C zunächst beantragte Herabsetzung des Verlustes noch vor Erlass eines entsprechenden Festsetzungsbescheides des FA M III diente daneben lediglich der Reduzierung der voraussichtlich zu zahlenden Zinsen. Das Primärziel - die zutreffende Berücksichtigung des Verlustes - würde erst durch die Umsetzung eines noch seitens des FA M III zu erlassenden Festsetzungsbescheides gemäß § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 182 Abs. 1 AO erreicht werden, wobei diese Änderung gemäß § 169 Abs. 1 AO nur innerhalb der Festsetzungsfrist möglich ist. Diese beginnt grundsätzlich mit Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraums (§ 170 Abs. 1 AO) und beträgt vier Jahre (§ 169 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO); sie endet aber nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Grundlagenbescheids (§ 171 Abs. 10 AO). Daneben wird der Ablauf der Festsetzungsfrist jedoch auch dann gemäß § 171 Abs. 3 AO hinausgeschoben, wenn der Steuerpflichtige gemäß § 171 Abs. 3 AO vor Ablauf dieser Frist einen Änderungsantrag stellt.

[19] Anders als die Beklagte meint und anders als sie auch im Rahmen der Beratung gegenüber dem Kläger vertreten hat, bestand also für den Kläger nicht allein die Möglichkeit auf die Berücksichtigung des geänderten Festsetzungsbescheids von Amts wegen zu warten. Vielmehr konnten die Kläger auch selbst einen Änderungsantrag iSd § 171 Abs. 3 AO stellen. Zwar konnten die Kläger während der noch laufenden Festsetzungsverjährungsfrist zunächst abwarten, ob das FA C von Amts wegen tätig wird. Allerdings war das Zuwarten mit dem - sich hier auch realisierten - Risiko verbunden, dass das FA trotz seiner Verpflichtung zu rechtmäßigem Handeln und Anpassung der Steuerfestsetzungen an den Grundlagenbescheid ... eine Änderung der Einkommensteuerbescheide nicht innerhalb der Festsetzungsfrist vornimmt, etwa weil dies übersehen wurde.

[20] Es hätte daher hier dem Gebot des sichersten Weges entsprochen, vorsorglich einen Änderungsantrag zu stellen, obwohl das FA auch ohne einen solchen Antrag zur Umsetzung des geänderten Grundlagenbescheids verpflichtet war. Damit

wäre der Gefahr eines Rechtsverlustes durch Festsetzungsverjährung zuverlässig vorgebeugt worden (§ 171 Abs. 3 AO). Zur Vermeidung unnötigen Aufwands hätte mit einem Antrag noch zugewartet werden können, bis sich abzeichnet, dass das FA nicht von sich aus innerhalb der Frist tätig wird, denn der Antrag konnte bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist gestellt werden.

[21] Dass der Beklagten hier mangels Kenntnis des Festsetzungsbescheids die notwendigen Informationen zur Fristberechnung nicht zur Verfügung standen, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Denn zum einen hätte die Beklagte die entsprechenden Informationen von den Klägern anfordern können. Zum anderen vermag auch dieser Umstand die Beklagte jedenfalls nicht von der Hinweispflicht zu entbinden, dass das Risiko einer Festsetzungsverjährung überhaupt besteht.

[22] Die Beklagte hätte daher den Klägern jedenfalls den nach den Umständen **sichersten Weg** zu dem erstrebten steuerlichen Ziel aufzeigen und sachgerechte Vorschläge zu dessen Verwirklichung unterbreiten müssen. Diese **Belehrung** wäre jederzeit - bis kurz vor Ablauf der **Festsetzungsverjährung** - möglich gewesen, wurde jedoch von den Beklagten unstreitig unterlassen.

[23] Der **Pflicht zu einer solchen Belehrung steht nicht entgegen, dass der Auftrag an die Beklagte sich nicht auf die Überwachung der einzelnen Beteiligungseinkünfte des Klägers erstreckte**. Denn die Beklagte war mit der Erstellung der Steuererklärung der Kläger beauftragt, was jedenfalls die (zutreffende) Berücksichtigung solcher Beteiligungseinkünfte erfordert, von denen die Beklagte Kenntnis erhält. Ungeachtet dessen erstreckte sich die Belehrungspflicht der Beklagten spätestens mit der ausdrücklichen Nachfrage des Klägers im Oktober 2012, wann er mit einer Erstattung seitens des FA C rechnen könne, auf die Frage des richtigen Umgangs mit dieser Problematik. Denn jedenfalls ab diesem Zeitpunkt musste die Beklagte davon ausgehen (§§ 133, 157 BGB), dass es dem Kläger um eine zutreffende Berücksichtigung des tatsächlichen Verlustes in seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2004 ging. An diesem klar erkennbaren Ziel musste die Beklagte ihre Beratung ausrichten.

[24] Diese Pflichtverletzung der Beklagten ist auch für einen zu befürchtenden Schaden des Klägers kausal.

[25] Zwischen der Pflichtverletzung und dem geltend gemachten Schaden muss eine ursächliche Verknüpfung in dem Sinne bestehen, dass das dem Berater vorgeworfene Handeln oder Unterlassen nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfällt (BGH v. 25.9.2014 - IX ZR 199/13. NJW 2015, ZZQ, DStRE 2015, 566 Rn. 23). Die Pflichtverletzung, die in einer Unterlassung besteht, ist dann kausal, wenn die gebotene

Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass die eingetretene Schadensfolge entfiel (BGH v. 25.9.2014 - IX ZR 199/13. NJW 2015, ZZQ, DStRE 2015, 566 Rn. 23). Als Gläubiger eines Schadensersatzanspruchs muss der Mandant die Kausalität und den Schadenseintritt mit dem Beweismaß des § 287 ZPO beweisen (BGH v. 27.1.2000 - IX ZR 45/98. NJW 2000, 1572. BeckRS 2000, 2471 Rn. 31).

[26] Nach diesen Grundsätzen war hier - entgegen der Auffassung der Beklagten - von einer Kausalität im obigen Sinne auszugehen. Bei pflichtgemäßer Beratung durch die Beklagte hätten die Kläger spätestens rechtzeitig vor Ablauf der Festsetzungsfrist einen Antrag iSv § 171 Abs. 3 AO gestellt oder stellen lassen (§ 287 ZPO). Allein diese Entscheidung hätte bei zutreffender rechtlicher Beratung vom Standpunkt eines vernünftigen Betrachters aus nach der Lebenserfahrung nahe gelegen, so dass den Klägern die Vermutung beratungsgemäßen Verhaltens zugute kommt (BGH v. 15.5.2014 - IX ZR 267/12. NJW 2014, 2795. DStRE 2015, 63 mwN). Den sich daraus ergebenden Anscheinsbeweis haben die Beklagten nicht erschüttert. Die Kläger hätten, wenn sie über den möglichen Rechtsverlust durch Fristablauf beraten worden wären, keinen Anlass gehabt, von einem einfachen Antrag beim FA abzusehen, mit dem sie sich eine für sie günstige Änderung der Steuerfestsetzung sichern konnten.

[27] Entgegen der Auffassung der Beklagten ist auch davon auszugehen, dass im Falle eines solchen Antrags der Schaden unterblieben wäre. Das rechtmäßig handelnde FA hätte die aufgrund des geänderten Grundlagenbescheids des FA M III gebotenen Änderungen der Steuerfestsetzungen vorgenommen und geänderte Steuerbescheide erlassen, mit denen die Steuerlast des Klägers entsprechend gemindert worden wäre (§ 287 ZPO). Dass das FA selbst dann von einer Korrektur abgesehen hätte, wenn ein entsprechender Hinweis auf die zwischenzeitlich erfolgte Herabsetzung des Verlustbetrages erfolgt wäre, erscheint abwegig. Dies ergibt sich nicht zuletzt auch daraus, dass nach dem unbestrittenen Vortrag der Klägerseite auch aufseiten des FA C keine Zweifel an der Fehlerhaftigkeit des dortigen Verhaltens bestehen.

[28] **Schließlich wird der Zurechnungszusammenhang zwischen der Pflichtverletzung der Beklagten und dem eingetretenen Nachteil nicht dadurch unterbrochen, dass das FA entgegen seiner Verpflichtung aus § 175, § 182 Abs. 1 AO untätig blieb.**

[29] Zwischen der Pflichtverletzung und dem geltend gemachten Schaden muss ein adäquater Zusammenhang in dem Sinn bestehen, dass das Verhalten die objektive Möglichkeit eines Nachteils der eingetretenen Art generell in nicht unerheblicher Weise erhöht hat, also im Allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, nach dem regelmäßigen Verlauf der

Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen zur Herabsetzung des Erfolgs geeignet war (BGH v. 23.10.1951 - I ZR 31/51. BGHZ 3, 261, BeckRS 1951, 31400385).

[30] Auch der Fehler einer Behörde ist regelmäßig als adäquat kausale Folge des Fehlers eines rechtlichen Beraters anzusehen. Einem fehlerhaft handelnden Rechtsanwalt sind gerichtliche Fehlentscheidungen idR zuzurechnen (BGH v. 13.3.2003 - IX ZR 181/99. MDR 2003, 742. NJW-RR 2003, 850, BeckRS 2003, 03644; v. 18.12.2008 - IX ZR 179/07. NJW 2009, 987. BeckRS 2009, 4357). Die Zurechnung wird nur unterbrochen, wenn der Schadensbeitrag des Gerichts denjenigen des Anwalts soweit überwiegt, dass dieser daneben ganz zurücktritt (BGH v. 13.3.2003 - IX ZR 181/99. MDR 2003, 742, NJW-RR 2003, 850, BeckRS 2003, 03644). Nichts anderes kann für Fehler des FA gelten, da der rechtliche Berater auch behördlichen Fehlern entgegenwirken muss (OLG München v. 23.11.2016 - 15 U 3222/15. BeckRS 2016, 133417 Rn. 7Z-82).

[31] Von einem gänzlichen Zurücktreten des Fehlers der Beklagten kann hier nicht gesprochen werden. Ein Antrag auf Änderung des Steuerbescheids hätte das FA mit ganz erheblicher Wahrscheinlichkeit (§ 287 ZPO) noch innerhalb der ursprünglichen Festsetzungsfrist auf das behördliche Versäumnis aufmerksam gemacht, jedenfalls aber gemäß § 171 Abs. 3 AO dafür gesorgt, dass die Festsetzungsverjährung nicht abläuft und eine Änderung der Steuerbescheide möglich bleibt. Zwar wiegt die Unterlassung des FA, das seiner gesetzlichen Pflicht aus § 175. § 182 Abs. 1 AO nicht nachgekommen ist, durchaus schwer. Doch zeigt nicht zuletzt die Wertung des § 839 Abs. 1 S. 3 BGB, dass auch in solchen Fällen, solange kein Vorsatz vorliegt, die Haftung eines weiteren Schadensverursachers - hier des Steuerberaters - nicht ausgeschlossen sein soll (OLG München v. 23.11.2016 - 15 U 3222/15. BeckRS 2016, 133417).

[32] Das Argument der Beklagten, sie hätten auf ein rechtmäßiges Verhalten des FA vertrauen dürfen, vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern. Nach der Rechtsprechung des BFH dient die fristhemmende Antragsmöglichkeit gemäß § 171 Abs. 3 AO gerade dazu, den Steuerpflichtigen davor zu schützen, dass die Finanzverwaltung ausnahmsweise doch untätig bleibt, und soll sicherstellen, dass der Erfolg eines einmal gestellten Antrags nicht von der Arbeitsweise und -geschwindigkeit der Behörde abhängt (BFH v. 27.11.2013 - II R 57/11. BFHE 243, 313, DStR 2014, 474). Die Beklagte kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, diejenige Untätigkeit des FA sei nicht vorhersehbar gewesen, vor der die außer Acht gelassene Beratungspflicht nach ihrem Schutzzweck die Kläger gerade schützen sollte.

[33] Schließlich verfängt auch der Einwand der Beklagten, ein Schaden der Kläger stünde bis zur Klärung von Amtshaftungsansprüchen nicht fest, nicht. Eine Subsidiarität der vorliegend

geltend gemachten Ansprüche gegenüber etwaigen Amtshaftungsansprüchen sieht das Gesetz nicht vor.

[34] Auch der geltend gemachte Anspruch auf vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten steht den Klägern aus § 280 Abs. 1 BGB dem Grunde nach zu.

[35-37] (...)

Versicherungsrecht

- Abgesonderte Befriedigung
 - Anerkenntnis
 - Widerspruchslose Feststellung zur Insolvenztabelle
 - Bindungswirkung im Deckungsverhältnis
- (BGH, Urt. v. 10.3.2021 – IV ZR 309/19)

Leitsatz

Zur Inanspruchnahme des Haftpflichtversicherers eines insolventen Schädigers durch den Geschädigten nach Feststellung des Haftpflichtanspruchs zur Tabelle.

Zum Sachverhalt:

[1] Der Kläger nimmt den beklagten Versicherer auf Leistungen aus einer von einer GmbH (im Folgenden: Versicherungsnehmerin) gehaltenen Verkehrshaftungsversicherung in Anspruch. Versichert war das Risiko der gesetzlichen Haftpflicht der Versicherungsnehmerin als Umzugsunternehmen mit Lagerhaltung.

[2] Der Kläger beauftragte die Versicherungsnehmerin im Juni 2010 mit Umzugsleistungen sowie der Ein- und Auslagerung von Gegenständen. Er behauptet, es sei zu Schäden und Verlusten am Umzugsgut gekommen.

[3] Über das Vermögen der Versicherungsnehmerin wurde im September 2012 das Insolvenzverfahren eröffnet und der Streithelfer zu 1 der Beklagten zum Insolvenzverwalter (Streithelfer zu 2 der Beklagten) bestellt. Unter dem 18. Oktober 2012 meldete der Kläger eine (Haftpflicht-)Forderung in Höhe von 33.530,15 € nebst 3.078,65 € Zinsen zur Tabelle an, die der Streithelfer zu 2 in voller Höhe feststellte. Er überließ dem Kläger mit Schreiben vom 11. Dezember 2012 und 5. Juli 2013 die Geltendmachung des Deckungsanspruchs der Versicherungsnehmerin gegen die Beklagte und ermächtigte ihn, den Anspruch auch gerichtlich zu verfolgen. Die Beklagte verwies darauf, den Schaden bereits mit einer - unstreitigen - Zahlung von 6.000 € abgegolten zu haben, und lehnte eine weitere Regulierung ab. Im April 2018, während der Anhängigkeit des Rechtsstreits in zweiter Instanz, wurde das Insolvenzverfahren nach vollzogener Schlussverteilung, bei welcher der Kläger

14.307,07 € erhielt, aufgehoben.

[4] Das Landgericht hat der auf Zahlung von 30.608,80 € nebst Zinsen und 4,50 € vorgerichtlicher Kosten gerichteten Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat, nachdem der Rechtsstreit in Höhe von 14.307,07 € übereinstimmend für erledigt erklärt worden war, die Klage im Übrigen abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein über den zuletzt genannten Betrag hinausgehendes Begehren weiter, soweit nicht die Kostenentscheidung nach § 91a ZPO und vorgerichtliche Kosten in Höhe von 4,50 € betroffen sind.

Aus den Gründen:

[5] Die Revision hat keinen Erfolg.

[6] I. Das Berufungsgericht hat - soweit für das Revisionsverfahren von Interesse - ausgeführt, der Kläger sei nach § 110 VVG befugt, den ursprünglich der Versicherungsnehmerin zustehenden Deckungsanspruch als unmittelbaren Zahlungsanspruch gegenüber der Beklagten geltend zu machen. Es sei ein von der Versicherung umfasster Versicherungsfall eingetreten. Dem Kläger habe (teilweise) ein fälliger Haftpflichtanspruch nach §§ 106, 110 VVG gegenüber der Versicherungsnehmerin zugestanden. Die abgesonderte Befriedigung nach § 110 VVG könne erst dann verlangt werden, wenn gemäß § 106 VVG der Haftpflichtanspruch bindend festgestellt und der Entschädigungsanspruch fällig geworden sei. In § 106 VVG werde klar gestellt, dass nicht jedes Urteil, Anerkenntnis oder jeder Vergleich automatisch bindend für den Versicherer sei, vielmehr müsse der Versicherer vorab die Möglichkeit zur Prüfung gehabt haben, ob er diese gegen sich gelten lasse oder deren materiell fehlende Berechtigung einwenden wolle. Eine solche bindende Feststellung des Haftpflichtanspruchs aufgrund eines außerhalb dieses Verfahrens erfolgten Anerkenntnisses oder Urteils sei vorliegend nicht eingetreten, weshalb die Prüfung, ob und in welchem Umfang der Haftpflichtanspruch dem Kläger zugestanden habe, inzidenter im Rahmen des vorliegenden Verfahrens vorzunehmen gewesen sei.

[7] Eine bindende Feststellungswirkung im Sinne eines Anerkenntnisses sei insbesondere nicht durch die widerspruchslose Feststellung der Haftpflichtforderung des Klägers zur Tabelle eingetreten. An der nach neuem Recht für den Eintritt der Bindungswirkung erforderlichen Kenntnis und Zustimmung der Beklagten hinsichtlich der Feststellung zur Tabelle fehle es. Es lasse sich bereits nicht feststellen, dass die Beklagte Kenntnis von der Anmeldung der Forderung zur Tabelle gehabt habe. Selbst wenn es zutreffen sollte, dass die Beklagte ihrerseits Insolvenzgläubigerin gewesen sei, müsse sie deshalb nicht automatisch Kenntnis von der Forderung des Klägers gehabt haben. Jedenfalls habe sie nicht die Verbindung zu dem gegen sie gerichteten Deckungsanspruch des Klägers herstellen müssen.

[8] Eine bindende Wirkung komme der Feststellung zur Tabelle auch nicht nach § 178 Abs. 3 InsO zu. Die Feststellung zur Tabelle sei einem bindenden Anerkenntnis im Sinne von § 106 VVG nur dann gleichzustellen, wenn das Anerkenntnis in Form der Feststellung der Forderung zur Tabelle mit Zustimmung des Versicherers erfolgt sei. Habe der Versicherer den Haftpflichtanspruch für unbegründet erachtet und eine gerichtliche Klärung für geboten gehalten, dann sei er an das (einseitige) Anerkenntnis des Versicherungsnehmers nur gebunden, soweit dieses der materiellen Rechtslage entspreche, was inzident im Deckungsprozess zu prüfen sei. Nach dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers könne eine Bindungswirkung der Eintragung der Haftpflichtforderung in die Tabelle gegenüber dem Versicherer nur dann eintreten, wenn er es trotz Kenntnis von der Anmeldung der Haftpflichtforderung unterlasse, den Insolvenzverwalter anzuweisen, der Feststellung der Forderung zu widersprechen, oder eine rechtskräftige Entscheidung nach § 183 Abs. 1 InsO ergehe. Vorliegend fehle es sowohl an der erforderlichen zurechenbaren Kenntnis der Beklagten von der Feststellung zur Tabelle als auch an einer Entscheidung nach § 183 Abs. 1 InsO.

[9] II. Das hält rechtlicher Nachprüfung stand. Zu Recht hat das Berufungsgericht einen weiteren Anspruch des Klägers verneint. Dieser hat nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts einen Schaden von maximal 11.750 € erlitten und hierfür von der Beklagten sowie in der Schlussverteilung insgesamt 20.307,07 € erhalten. Entgegen der Auffassung der Revision kann der Kläger einen darüber hinausgehenden Anspruch gegen die Beklagte nicht auf die Feststellung einer höheren Forderung (33.530,15 € nebst 3.078,65 € Zinsen) zur Tabelle stützen. Die Annahme des Berufungsgerichts, die Beklagte sei hieran nicht gebunden, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

[10] 1. a) Wie das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat, räumt § 110 VVG dem Geschädigten bei Insolvenz des Versicherungsnehmers ein Recht auf **abgesonderte Befriedigung** an dessen Freistellungsanspruch gegen den Haftpflichtversicherer ein, so dass der Geschädigte den Haftpflichtversicherer des Schädigers ohne Pfändung und Überweisung des Deckungsanspruchs unmittelbar auf Zahlung in Anspruch nehmen kann (vgl. zu § 157 VVG in der bis 2007 geltenden Fassung [VVG a.F.] Senatsurteile vom 20. April 2016 - IV ZR 531/14, VersR 2016, 783 Rn. 16; vom 17. März 2004 - IV ZR 268/03, VersR 2004, 634 unter II 2 [juris Rn. 11], jeweils m.w.N.). Voraussetzung für einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen den Versicherer ist aber - wie beim Zahlungsanspruch des Versicherungsnehmers - weiter, dass der Haftpflichtanspruch des Geschädigten gemäß § 106 Satz 1 VVG festgestellt worden ist, weil dieser durch § 110 VVG keine weitergehende Rechtsstellung als der Versicherungsnehmer erlangt (vgl. zu § 154

VVG a.F. Senatsurteile vom 20. April 2016 - IV ZR 531/14; vom 17. März 2004 - IV ZR 268/03, jeweils aaO m.w.N.). Eine solche Feststellung kann nach dem Gesetz auch durch ein Anerkenntnis des Haftpflichtanspruchs erfolgen, sei es durch den (nicht insolventen) Versicherungsnehmer, sei es durch den Insolvenzverwalter (vgl. zu § 154 VVG a.F. Senatsurteil vom 17. März 2004 - IV ZR 268/03 aaO).

[11] b) Der Senat ist zum Versicherungsvertragsgesetz a.F. davon ausgegangen, dass in der **widerspruchslosen Feststellung des Haftpflichtanspruchs des Geschädigten zur Tabelle ein Anerkenntnis** im Sinne von § 154 Abs. 1 Satz 1 VVG a.F. liegt (Senatsurteile vom 17. März 2004 - IV ZR 268/03, VersR 2004, 634 unter II 2, III [juris Rn. 11, 13]; vom 9. Januar 1991 - IV ZR 264/89, VersR 1991, 414 [juris Rn. 16]; ebenso OLG Hamm r+s 2013, 68 unter B I 2 [juris Rn. 43]; OLG Köln VersR 2006, 1207 unter I [juris Rn. 19]; OLG Dresden BauR 2006, 1328 unter II 1.3.1 [juris Rn. 17]; OLG Celle VersR 2002, 602 unter I 1 a aa [juris Rn. 18]; vgl. auch RGZ 55, 157, 160). Hieran hält der Senat für das neue Recht (§ 106 Satz 1 VVG) fest (ebenso Armbrüster, r+s 2010, 441, 453; Heinrichs in Staudinger/Halm/Wendt, VVG 2. Aufl. §105 Rn. 6; Bruck/Möller/Koch, VVG 9. Aufl. § 106 Rn. 24; MünchKomm-WG/Littbarski, 2. Aufl. § 110 Rn. 24; Prölss/Martin/Lücke, VVG 31. Aufl. § 105 Rn. 12, § 110 Rn. 5; Mokhtari, VersR 2014, 665, 667 ff.; Schwintowski/Brömmelmeyer/Retter, PK-VVG 3. Aufl. § 106 Rn. 10, § 110 Rn. 13; Schneider in Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch 3. Aufl. § 24 Rn. 158). Gründe für eine abweichende Beurteilung sind - auch nach Würdigung des Parteivorbringens in der Revisionsinstanz - nicht ersichtlich.

[12] c) Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob der Versicherer im Deckungsverhältnis gebunden ist. Nach dem Versicherungsvertragsgesetz in der seit 2008 geltenden Fassung unterliegt das vom Versicherungsnehmer gegenüber dem Geschädigten erklärte Anerkenntnis zwar gemäß § 105 VVG keinen bedingungsgemäßen Einschränkungen mehr, es bleibt aber grundsätzlich ohne Einfluss auf das Deckungsverhältnis. Verspricht der Versicherungsnehmer dem Geschädigten mehr, als diesem zusteht, geht der Mehrbetrag zu Lasten des Versicherungsnehmers (BT-Drucks. 16/3945 S. 86 li. Sp.). Nach dem Regelungsplan des neuen Rechts muss der Versicherer die Möglichkeit haben, die Berechtigung des vom Geschädigten geltend gemachten Anspruchs zu prüfen (vgl. BT-Drucks. 16/3945 S. 86 re. Sp.). **Wird das Anerkenntnis ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben, kommt ihm bindende Wirkung im Sinne von § 106 Satz 1 VVG deshalb regelmäßig nur in dem Umfang zu, in welchem eine Haftpflichtschuld des Versicherungsnehmers nach materieller Rechtslage tatsächlich besteht;** Letzteres ist gegebenenfalls inzident im Deckungsprozess gegen den Versicherer zu klären (so auch Armbrüster, r+s 2010, 441,447; Heinrichs in Staudinger/Halm/Wendt, VVG

2. Aufl. § 106 Rn. 13; Hofmann, Der Schutz von Dritten in der Insolvenz des Versicherungsnehmers, 2018, S. 249 f.; Klimke, r+s 2014, 105, 107; Bruck/Möller/Koch, VVG 9. Aufl. §106 Rn. 30; Lange, r+s 2019, 613, 615 ff.; 2007, 401, 404; MünchKomm-VVG/Littbarski, 2. Aufl. § 106 Rn. 47 f.; Prölss/Martin/Lücke, VVG 31. Aufl. §106 Rn. 10; Schwintowski/Brömmelmeyer/Retter, PK- VVG 3. Aufl. § 106 Rn. 21; BeckOK VVG/RuKs, § 105 Rn. 2, § 106 Rn. 9 [Stand: 1. Februar 2021]; Schimikowski in Rüffer/Halbach/Schimikowski, VVG 4. Aufl. § 105 Rn. 4 f.; Schlegelmilch, VersR 2009, 1467; Looschelders/Pohlmann/Schulze Schwienhorst, VVG 3. Aufl. §106 Rn. 2 f.; Thume, VersR 2010, 849, 852).

[13] Vorstehendes gilt auch dann, wenn das Anerkenntnis durch widerspruchslose Feststellung des Haftpflichtanspruchs zur Tabelle erfolgt ist (Hofmann, Der Schutz von Dritten in der Insolvenz des Versicherungsnehmers, 2018, S. 249 f.; Bruck/Möller/Koch, VVG 9. Aufl. §110 Rn. 11; Lange, r+s 2019, 613, 616 ff.; Langheid/Rixecker/Langheid, VVG 6. Aufl. § 110 Rn. 4; Mokhtari, VersR 2014, 665, 667 f.; BeckOK VVG/RuKs, § 106 Rn. 8 [Stand: 1. Februar 2021]; a.A. - ohne Auseinandersetzung mit der Rechtslage nach der VVG-Reform - OLG Nürnberg VersR 2013, 711 unter 1 [juris Rn. 12]; wohl auch LG Koblenz r+s 2012, 447 unter II 1 [juris Rn. 19]; BeckOK VVG/Car, §110 Rn. 3 [Stand: 1. Februar 2021]; Späte/Schimikowski/v. Rintelen, Haftpflichtversicherung 2. Aufl. AHB Ziffer 1 Rn. 382; unklar Prölss/Martin/Lücke, VVG 31. Aufl. § 110 Rn. 5). Anders als die Revision meint, wird der Geschädigte nicht im Insolvenzfall benachteiligt, wenn man die auch sonst für die Bindungswirkung von Anerkenntnissen nach § 106 Satz 1 VVG geltenden Grundsätze heranzieht. Vielmehr käme es einer nicht gerechtfertigten Privilegierung des Geschädigten im Insolvenzfall gleich, wollte man dem Insolvenzverwalter die Befugnis einräumen, den Versicherer zu Gunsten des Geschädigten zu belasten (vgl. BT-Drucks 16/3945 S. 86 li. Sp.).

[14] d) Wie das Berufungsgericht zu Recht angenommen hat, ergibt sich aus der Rechtskraftwirkung der Eintragung in die Tabelle nichts Anderes.

[15] aa) Die **Eintragung in die Tabelle wirkt** für die festgestellten Forderungen ihrem Betrag und ihrem Rang nach **wie ein rechtskräftiges Urteil gegenüber dem Insolvenzverwalter und allen Insolvenzgläubigern** (§ 178 Abs. 3 InsO). Nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens können die Insolvenzgläubiger, deren Forderungen festgestellt und nicht vom Schuldner im Prüfungstermin bestritten worden sind, aus der Eintragung in die Tabelle wie aus einem vollstreckbaren Urteil die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner betreiben (§ 201 Abs. 2 Satz 1 InsO). Diese Vorschriften sehen, wie die Revision selbst erkennt, keine Erstreckung der Rechtskraftwirkung auf Dritte vor (vgl. BGH, Urteil vom 26. Januar 2016 - II ZR 394/13,

WM 2016, 974 Rn. 19; Bruck/Möller/Koch, VVG 9. Aufl. §106 Rn. 33; Lange, r+s 2019, 613, 617; Mokhtari, VersR 2014, 665, 668; MünchKomm-InsO/Schumacher, 4. Aufl. § 178 Rn. 72). Sie bewirken deshalb keine Bindung im Sinne von § 106 Satz 1 VVG zulasten des Haftpflichtversicherers des Schuldners.

[16] bb) Eine Bindung des Haftpflichtversicherers in analoger Anwendung von § 178 Abs. 3, § 201 Abs. 2 Satz 1 InsO kommt entgegen der Auffassung der Revision (ebenso Mokhtari, VersR 2014, 665, 668) nicht in Betracht, weil es jedenfalls an einer vergleichbaren Interessenlage fehlt. Die aus dem Trennungsprinzip der Haftpflichtversicherung folgende, in § 106 Satz 1 VVG vorausgesetzte Bindung des Versicherers folgt nicht aus einer Rechtskraftwirkung, wie sie § 178 Abs. 3, § 201 Abs. 2 Satz 1 InsO vorsehen. Die Bindungswirkung ist vielmehr dem Leistungsversprechen zu entnehmen, das der Haftpflichtversicherer dem Versicherungsnehmer im Versicherungsvertrag gegeben hat (vgl. Senatsurteile vom 28. September 2005 - IV ZR 255/04, VersR 2006, 106 Rn. 20; vom 20. Juni 2001 - IV ZR 101/00, VersR 2001, 1103 unter II 2 b [juris Rn. 17]; vom 30. September 1992 - IV ZR 314/91, BGHZ 119, 276 unter 2 b aa, c [juris Rn. 16, 21]; vom 18. März 1992 - IV ZR 51/91, BGHZ 117, 345 unter 3 c [juris Rn. 15]). **Danach übernimmt der Versicherer in Fällen der vorliegenden Art keine Deckungspflicht, ohne dass er die Möglichkeit hat, die Berechtigung des von dem Geschädigten gegen den Versicherungsnehmer geltend gemachten Anspruchs zu prüfen (vgl. oben c). Fehlt es an einer solchen Prüfungsmöglichkeit, scheidet dann - auch mit Blick auf Art. 103 Abs. 1 GG - eine Bindung des Versicherers ohne seine Zustimmung aus** (vgl. zur Bindungswirkung gegenüber Gesellschaftern BGH, Urteile vom 20. Februar 2018 - II ZR 272/16, BGHZ 217, 327 Rn. 30; vom 14. November 2005 - II ZR 178/03, BGHZ 165, 85 unter IV 1 [juris Rn. 23]).

[17] cc) Etwas Anderes gilt entgegen der Auffassung der Revision auch dann nicht, wenn der Haftpflichtversicherer - wie es der Kläger vorliegend behauptet hat - im Einzelfall seinerseits eine Prämienforderung gegen den Schuldner zur Tabelle angemeldet hat. Damit ist der Versicherer zwar Insolvenzgläubiger im Sinne von § 178 Abs. 3 InsO. Das ändert aber nichts an dem für seine Bindung maßgeblichen Leistungsversprechen. Danach setzt die Deckungspflicht des Haftpflichtversicherers regelmäßig voraus, dass er dem Anerkenntnis der Haftpflichtforderung zugestimmt hat oder dass die ohne seine Zustimmung anerkannte Haftpflichtforderung nach materielle Rechtslage tatsächlich besteht (vgl. oben c). Mit dem Regelungskonzept der §§110, 106 VVG wäre es dagegen unvereinbar, eine Deckungspflicht für eine tatsächlich unbegründete Haftpflichtforderung aufgrund der bloßen Beteiligung des Versicherers am Insolvenzverfahren wegen einer

Prämienforderung zu bejahen, den Versicherer also allein aufgrund einer in einem anderen Zusammenhang stehenden prozeduralen Situation zulasten der Versichertengemeinschaft für eine nicht bestehende Forderung eintreten zu lassen (vgl. Hofmann, Der Schutz von Dritten in der Insolvenz des Versicherungsnehmers, 2018, S. 250).

[18] 2. Von diesen Grundsätzen ist das Berufungsgericht zutreffend ausgegangen. Die für eine Bindung der Beklagten gemäß § 106 Satz 1 VVG erforderliche Kenntnis von der Anmeldung der Haftpflichtforderung zur Tabelle hat es mit revisionsrechtlich nur eingeschränkt überprüfbarer (vgl. Senatsurteil vom 4. Dezember 2019 - IV ZR 323/18, VersR 2020, 152 Rn. 11 m.w.N.) und danach nicht zu beanstandender Begründung verneint. Nach den rechtsfehlerfreien Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Beklagte der Feststellung zur Tabelle weder zugestimmt noch hatte sie Kenntnis von der Anmeldung der Haftpflichtforderung. Anders als die Revision meint, musste das Berufungsgericht weder aufgrund der Befassung der Beklagten mit Schadensersatzforderungen des Klägers geraume Zeit vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Versicherungsnehmerin noch aufgrund der Ermächtigung des Klägers durch den Streithelfer zu 2, den Deckungsanspruch in eigener Zuständigkeit zu verfolgen, annehmen, die Beklagte habe Gelegenheit gehabt, sich mit der Forderungsanmeldung des Klägers auseinanderzusetzen. Die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen hat der Senat geprüft, aber nicht für durchgreifend erachtet (§ 564 Satz 1 ZPO).

[19] 3. Die zur Tabelle angemeldete Zinsforderung hat das Berufungsgericht entgegen der Auffassung der Revision zu Recht als unbegründet angesehen. Der Kläger beruft sich auf eine Mahnung vom 9. Juli 2013, welche die Beklagte - worauf die Streithelfer zu Recht hinweisen - indes nicht rückwirkend für den Zeitraum vom 13. Dezember 2010 bis 31. August 2012, auf den sich die Zinsforderung erstreckt, in Verzug setzen konnte (§ 286 BGB).

GI Literaturhinweis

Gräfe/Wollweber/Schmeer, Steuerberaterhaftung

Der Ratgeber für Steuerberater, Anwälte und Geschädigte Dieser praxisorientierte Ratgeber hilft dem Leser, die Risiken steuerlicher Beratung trotz des durch Einzelfallentscheidungen geprägten Haftungsrechts verlässlich einschätzen zu können. Er informiert über alle zivil-, steuer- und strafrechtlichen Haftungsrisiken.

Steuerberatern hilft er, Beratungspflichten und Haftungsrisiken zu erkennen, konkrete Vermeidungsstrategien werden aufgezeigt und Tipps zum Verhalten bei Fehlern und zur Haftungsbegrenzung gegeben. Rechtsanwälten werden die Chancen der Abwehr bzw. der Durchsetzbarkeit von Schadensersatzansprüchen vorgestellt. Geschädigte Mandanten können die Berechtigung einer Schadensersatzforderung ermes- sen.

Die vorliegende Auflage wurde umfassend aktualisiert und überarbeitet und gibt den aktuellen Stand in Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung wieder.

Herausgegeben von Rechtsanwalt Dr. Jürgen Gräfe, Rechtsanwalt Dr. Markus Wollweber, Fachanwalt für Steuerrecht und Rechtsanwalt Andreas Schmeer.

7. Auflage. 2021. XVI, 954 Seiten. Gebunden.
978-3-482-50567-6

GI Literatur-Ecke

Beyer-Petz: Vertretungsbefugnis des Steuerberaters in Saison-Kurzarbeitergeld-Angelegenheiten, Anmerkung zu LSG Sachsen, Urt. v. 7.1.2021 – L 3 AL 176/17, DStR 2021, 1447

Dörner, Gnädinger: Chancen des neuen „StaRUG“ sowie Risiken im Zusammenhang mit der Abschlusserstellung, GStB 2021, 273

Gehm: Neues zur Steuerberaterhaftung bei Insolvenzverschleppung, KP 2021, 114

Hölscheidt/König: Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht als Haftungsfalle für den Steuerberater, KP 2021, 103

Hölscheidt: Die konsolidierte Schadensbetrachtung im Steuerberaterhaftungsprozess, NWB Nr. 17 vom 30.04.2021

Jenal/Popp: Aktuelle Rechtsprechung zur Krisen-, Sanierungs- und Insolvenzpraxis, KSI 2021, 144

Meixner: Wissenszurechnung als Haftungsfalle, NJW Heft 21, 2012, S. 17

Müller: Die Verjährungseinrede als rettendes Ufer im Haftungsprozess, NWB 2021, 1894

Römermann: StaRUG und die erweiterten Beratungs- und Hinweispflichten des Steuerberaters, KP 2021, 118

Roth: Neue Aufgaben und Pflichten des Steuerberaters in der Krise des Mandanten, BBP 2021, 156

Struckmeier/Maxl: Nichtigkeit des Steuerberatungsvertrages bei gleichzeitiger Tätigkeit des Steuerberaters als Geschäftsführer der Mandantin, zugleich Besprechung von LG Rottweil v. 25.9.2020 – 5 O 19/44 KfH und nachgehend OLG Stuttgart – 12 U 334/20, DStR 2021, 1564

GI service

Wichtige Info zur GI!

Nichts verpassen und GI als Newsletter abonnieren!

Themen wie Belehrungspflichten, Fristenkontrolle, Honoraranprüche und deren Durchsetzung unterliegen einem ständigen Wandel und betreffen Sie unmittelbar. Als einer der wenigen Versicherer kümmern wir uns bei HDI aktiv um Themen wie Haftungsprävention und Qualitätsmanagement für Ihren Berufsstand und halten Sie seit fast 40 Jahren immer auf dem Laufenden. Die Fachzeitschrift GI ist damit eine gute Hilfestellung bei der Vielzahl der Entscheidungen zur Anwalts-, Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferhaftung. Neben der Haftungsrechtsprechung erhält der Berufsstand zudem aktuelle Informationen über Streitfragen der Gebührenpraxis. Die GI gibt es als Onlinemagazin, daher abonnieren Sie schnell kostenfrei Ihr Exemplar: www.hdi.de/gi

Service-Fax

(0511) 645 111 3661

Bitte senden Sie Ihre Anfragen zu folgenden Themen an die oben stehende Fax-Nummer:

- Adressänderungen
 - Nachbestellung von einzelnen GI-Heften
 - Anforderung einzelner GI-Urteile (bitte Jahrgang und Seitenzahl angeben).
-

Worauf Sie sich verlassen können:

HDI steht für umfassende Versicherungs- und Vorsorgelösungen, abgestimmt auf die Bedürfnisse unserer Kunden aus Industrie, mittelständischen Unternehmen, den Freien Berufen und Privathaushalten. Was uns auszeichnet, sind zukunftsorientierte, effiziente Produktkonzepte mit einem guten Preis-Leistungs-Verhältnis sowie ein exzellenter Service. Die HDI Versicherung AG bietet ein breites Leistungsspektrum, das alle Bereiche der Sach-, Unfall- und Kraftfahrtversicherung abdeckt: Es reicht von unserem innovativen Compact-Versicherungsschutz für Firmen über unsere leistungsfähigen Berufshaftpflichtversicherungen für die Freien Berufe bis hin zu anspruchsvollen Lösungen für den Privathaushalt. HDI gehört zum Talanx-Konzern, der nach Beitragseinnahmen drittgrößten deutschen Versicherungsgruppe.

Impressum

GI Informationen für wirtschaftsprüfende, rechts- und steuerberatende Berufe

Herausgeber

HDI Vertriebs AG, Nicole Gustiné, Marketingmanagerin,
Verkaufsförderung Komposit
HDI-Platz 1, 30659 Hannover, Telefax: 0511-6451113661

E-Mail: nicole.gustine@hdi.de, www.hdi.de

Redaktion

Dr. Jürgen Gräfe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht (verantwortlich für den Inhalt), Rafael Meixner, Rechtsanwalt, HDI

Erscheinungsweise

6-mal im Jahr, jeweils in der 2. KW des Monats

Abonnementservice

Telefax: 0511-6451113661

Der Ratgeber für Steuerberater, Anwälte und Geschädigte

Steuerberaterhaftung im Zivil-, Steuer- und Strafrecht



Dieser praxisorientierte Ratgeber hilft dem Leser, die Risiken steuerlicher Beratung trotz des durch Einzelfallentscheidungen geprägten Haftungsrechts verlässlich einschätzen zu können. Er informiert über alle zivil-, steuer- und strafrechtlichen Haftungsrisiken.

Steuerberatern hilft er, Beratungspflichten und Haftungsrisiken zu erkennen, konkrete Vermeidungsstrategien werden aufgezeigt und Tipps zum Verhalten bei Fehlern und zur Haftungsbegrenzung gegeben. Rechtsanwältinnen werden die Chancen der Abwehr bzw. der Durchsetzbarkeit von Schadensersatzansprüchen vorgestellt. Geschädigte Mandanten können die Berechtigung einer Schadensersatzforderung ermitteln.

Die vorliegende Auflage wurde umfassend aktualisiert und überarbeitet.

Steuerberaterhaftung

Gräfe · Wollweber · Schmeer

7. Auflage · 2021 · Gebunden · XVI, 954 Seiten · € 169,-

ISBN 978-3-482-50567-6

 Online-Version inklusive

Bestellen Sie jetzt unter www.nwb.de/go/shop

Bestellungen über unseren Online-Shop:
Lieferung auf Rechnung, Bücher versandkostenfrei.

NWB sendet Bücher, Zeitschriften und Briefe CO₂-neutral.

Mehr über unseren Beitrag zum Umweltschutz unter www.nwb.de/go/nachhaltigkeit

 **nwb** GUTE ANTWORT